



**Landkreis
Aschaffenburg**

Gute Lage. Gute Leute. Gutes Leben.

BASIS INSTITUT

Aktionsplan für Menschen mit Behinderung

Landkreis Aschaffenburg 2026



Ansprechpersonen:

Daniela Jakob

Fachbereichsleitung
Fachbereich 31

Alexandra Eisermann

Behindertenbeauftragte Landkreis Aschaffenburg
Fachbereich 31

Julia Rützel

Projektmanagement
Fachbereich 31

Sina Emmerich

Bildungs- und Sozialkoordinatorin
Fachbereich 23

Landratsamt Aschaffenburg

Fachbereich 31 – Gesellschaftliche Teilhabe, rechtliche Betreuung und Pflege

Tel.: 06021 /394-5120

Fachbereich31@lra-ab.bayern.de

Erstellung durch

BASIS Institut GmbH

Nonnenbrücke 10

96047 Bamberg

Tel.: 0951 2514 170

E-Mail: info@basis-institut.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention | 5 |
| 2 | Inklusion als Menschenrecht | 6 |
| 3 | Der Landkreis als Akteur | 7 |
| 4 | Vorgehen und Methoden | 8 |
| 4.1 | Einbezug anderer Aktionspläne, Forschungsberichte und Co. | 8 |
| 4.2 | Befragung von Menschen mit Behinderung | 8 |
| 4.3 | Befragung von Eltern mit Kindern mit Förderbedarf | 9 |
| 4.4 | Befragung der Behinderten- und Seniorenbeauftragten | 9 |
| 4.5 | Workshops mit Expertinnen und Experten und Betroffenen | 9 |
| 5 | Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderung | 11 |
| 5.1 | Menschen mit Mobilitätseinschränkungen | 11 |
| 5.2 | Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit | 12 |
| 5.3 | Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit | 13 |
| 5.4 | Menschen mit einer geistigen Behinderung oder kognitiven Einschränkungen | 13 |
| 5.5 | Menschen mit psychischen Erkrankungen | 15 |
| 5.6 | Lebenslagen im Lebensverlauf | 15 |
| 5.7 | Leichte Sprache – einfache Sprache – verständliche Sprache | 16 |
| 6 | Menschen mit Behinderung im Landkreis Aschaffenburg | 18 |
| 6.1 | Amtliche Statistiken – und ihre Grenzen | 18 |
| 6.2 | Daten für den Landkreis Aschaffenburg | 20 |
| 7 | Themenbereiche und Handlungsempfehlungen | 26 |
| 7.1 | Barrierefreiheit und Mobilität | 26 |
| 7.2 | Handlungsempfehlungen Barrierefreiheit und Mobilität | 32 |
| 7.3 | Kooperation und Vernetzung | 36 |
| 7.4 | Handlungsempfehlungen Kooperation und Vernetzung | 39 |
| 7.5 | Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit | 41 |
| 7.6 | Handlungsempfehlungen Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit | 44 |
| 7.7 | Arbeit und Beschäftigung | 47 |
| 7.8 | Handlungsempfehlungen Arbeit und Beschäftigung | 50 |
| 7.9 | Wohnen | 53 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| 7.10 | Handlungsempfehlungen Wohnen..... | 57 |
| 7.11 | Frühkindliche Bildung, Schule und lebenslanges Lernen..... | 59 |
| 7.12 | Handlungsempfehlungen Frühkindliche Bildung, Schule und lebenslanges Lernen | 68 |
| 7.13 | Freizeit, Sport und Kultur..... | 71 |
| 7.14 | Handlungsempfehlungen Freizeit, Sport und Kultur | 73 |
| | Quellen- und Literaturverzeichnis | 76 |
| | Abbildungsverzeichnis | 78 |

1 Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

In Deutschland ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vor über 15 Jahren (2009) in Kraft getreten. Mit diesem Übereinkommen wurden die allgemeinen Menschenrechte erstmals verbindlich aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen konkretisiert und gestärkt.

Artikel 9 Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang und volle Teilhabe zu ermöglichen. Dazu zählen insbesondere der Zugang zur baulichen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, zu Information und Kommunikation – einschließlich digitaler Technologien – sowie zu öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen in städtischen wie ländlichen Räumen. Zentrale Aufgabe ist dabei die Identifizierung und Beseitigung von Barrieren.

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention wurde zugleich ein grundlegender Perspektivwechsel vollzogen: Das medizinische Modell von Behinderung, das individuelle Beeinträchtigungen in den Mittelpunkt stellt und häufig defizitorientiert argumentiert, wurde durch ein menschenrechtliches Verständnis ergänzt und abgelöst. Dieses richtet den Blick auf gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die Ausgrenzung und Diskriminierung verursachen. Nicht der Mensch mit Behinderung muss sich anpassen, sondern gesellschaftliche Strukturen sind so zu gestalten, dass Teilhabe für alle von Anfang an möglich ist.

Im Zentrum steht damit der Wandel von Fürsorge und Versorgung hin zu selbstbestimmter und gleichberechtigter Teilhabe in allen Lebensbereichen – etwa in Mobilität, Arbeit und Beschäftigung, Bildung und Wohnen. Ein zentrales Prinzip der Behindertenrechtsbewegung bringt dies auf den Punkt:

„Nothing about us without us“ – „Nichts über uns ohne uns“.

Menschen mit Behinderungen sollen bei allen politischen Entscheidungen, Programmen und Strategien, die sie betreffen, aktiv beteiligt werden. Dieser Beteiligungsanspruch erfordert kooperative Entwicklungsprozesse und umfassende Partizipation – von Bürgerinnen und Bürgern als Expertinnen und Experten in eigener Sache, von Leistungsanbietern sowie von Verantwortlichen in Politik und Verwaltung.

2 Inklusion als Menschenrecht

Der Begriff Inklusion stammt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie „einschließen“ oder „einbeziehen“. Inklusion zielt darauf ab, strukturelle (rechtliche) Rahmenbedingungen zu schaffen, die benachteiligende Ausgangslagen ausgleichen können und Teilhabe ermöglichen.¹ Je nach Perspektive wird der Begriff auf bestimmte benachteiligende Ausgangslagen fokussiert oder zum Beispiel allgemeiner gefasst auf alle Benachteiligungen bezogen.

Den Verfasserinnen und Verfassern ist bewusst, dass ein umfassendes Inklusionsprinzip alle gesellschaftlichen Gruppen einbezieht: Inklusion beschreibt auch ein Gesellschaftskonzept, in dem sich jeder Mensch unabhängig von Merkmalen wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, Bildung oder einer eventuellen Behinderung, zugehörig fühlen kann. In einer inklusiven Gesellschaft wird niemand ausgegrenzt und Unterschiedlichkeit nicht nur toleriert, sondern als selbstverständlich betrachtet. Die Verfasserinnen und Verfasser teilen dieses Ziel einer alle gesellschaftlichen Gruppen umfassenden Inklusion.

Ungleichheit und Ausgrenzung realisiert sich in Handlungsfeldern sehr unterschiedlich und variiert zudem dort auch je gesellschaftlicher Gruppe. Ähnliches gilt bei Themen der Erwachsenenbildung oder beim Thema Arbeit. Je nach gesellschaftlicher Gruppe und je nach Handlungsfeld werden unterschiedliche Wege zur Inklusion führen.

Der vorliegende Aktionsplan für Menschen mit Behinderung bezieht sich auf den Alltag und wichtige Handlungsfelder von und für Menschen mit Behinderung und fokussiert deswegen die Inklusion dieser gesellschaftlichen Gruppe. Entsprechend legen wir den Inklusionsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde (vergleiche Kapitel 1): Durch die UN-Behindertenrechtskonvention wurde für die Inklusion ein ausdrücklicher Schwerpunkt bei den Menschen mit Behinderungen gesetzt. Dies dient dazu, die konkreten Herausforderungen für den Umgang mit Menschen mit Behinderung in den Blick zu nehmen und politische und rechtliche Handlungsforderungen zu konkretisieren.

Inklusion schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universalen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen.²

Diesem Aspekt trägt der Aktionsplan für Menschen mit Behinderung im Landkreis Aschaffenburg Rechnung.

¹ Vergleiche Georgi, Dr. Viola B. (2015): Integration, Diversity, Inklusion. Anmerkungen zu aktuellen Debatten in der deutschen Migrationsgesellschaft. IN: DIE Zeitschrift für Erwachsenenbildung 2015/2, S. 25-27. Oder auch Bäumli-Roßnagl, Maria-Ann Prof.; Berner, Stephanie Dr. et al (2015): Inklusion im interdisziplinären Diskurs. Band 1.

² Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017): Die UN-Konvention. Bedeutung.

3 Der Landkreis als Akteur

In Bayern muss der Prozess eines kommunalen Aktionsplans für Menschen mit Behinderung im Gegensatz zu anderen Bundesländern unter besonderen Bedingungen gestaltet werden: Die Zuständigkeit für die Einrichtungen und Leistungen der „Eingliederungshilfe“ ist nicht auf kommunaler Ebene angesiedelt, sondern auf Bezirksebene. Denkt man aber das Prinzip „Teilhabe statt Fürsorge“ zu Ende, so kann eine lebensraumbezogene Herangehensweise an die Teilhabe von Menschen mit Behinderung nahezu ausschließlich vom kommunalen Umfeld her gedacht werden:

Wichtige Themenbereiche wie Infrastruktur, Mobilität, Interessensvertretung, Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie die grundlegende Akzeptanz, Toleranz und Offenheit (als Mitbürgerinnen und Mitbürger, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Dienstleisterinnen und Dienstleister et cetera) in einem Wohn- und Lebensumfeld liegen weitestgehend in der Verantwortung und dem Gestaltungsspielraum der Kommunen beziehungsweise sind eng mit diesen verknüpft. Inklusion vor Ort umzusetzen, ist also Aufgabe der Landkreise und Städte als Lebensraum und soziale Nahumgebung ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Der Landkreis Aschaffenburg hat daher eine Verantwortung, im Sinne der Daseinsvorsorge, Barrieren systematisch abzubauen. Teilhabe verwirklicht sich im konkreten Zusammenleben eben nicht nur im Sinne eines physisch barrierefreien Zugangs, sondern vor allem auch in einer umfassenden Beteiligung von Menschen mit Behinderung am sozialen und gesellschaftlichen Leben. Dabei wird Inklusion als eine Zielperspektive verstanden, die nicht ausschließlich einzelne Personen und ihre Selbstbestimmung und Teilhabe in den Blick nimmt, sondern in erster Linie danach fragt, welchen Beitrag das Gemeinwesen bei der Einbeziehung aller in ihnen lebenden Menschen leisten kann.

Nicht die individuellen Beeinträchtigungen von Menschen verhindern eine wirksame soziale Teilhabe, sondern die Einbindung wird durch vorhandene einstellungs- und umweltbedingte Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen erschwert.

In der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es, „dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“³

Die Forderung nach größerem Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen stellt bestehende Strukturen im Bereich der Behindertenhilfe in Frage. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Selbstbestimmung hat bereits zu einem veränderten Selbstverständnis der handelnden Personen im Bereich der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, aber auch zu einem Wandel des Bildes von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit geführt.

Im Rahmen der Erstellung eines Aktionsplans für Menschen mit Behinderung gilt es also nicht nur, die bestehenden Unterstützungsstrukturen der Behindertenhilfe und darauf bezogene Bedarfslagen aufzuzeigen, sondern nach dem Prinzip „Teilhabe statt Fürsorge“ Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen zu identifizieren und Maßnahmen zu deren Abbau zu erarbeiten.

³ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 4.

4 Vorgehen und Methoden

Um die Facetten der Situation der Menschen mit Behinderung im Landkreis Aschaffenburg abzubilden, aber auch ihre Wünsche und Bedarfe in ihrer Vielfalt zu erfassen, wurde neben der Nutzung bestehender Daten (vergleiche Kapitel 5) auf eine Mischung aus quantitativen und qualitativen Methoden zurückgegriffen.

Allen an den verschiedenen Methoden und Veranstaltungen Beteiligten gilt unser Dank für ihre Teilnahmebereitschaft und Unterstützung.

4.1 Einbezug anderer Aktionspläne, Forschungsberichte und Co.

Inklusive Handlungsansätze werden in vielen Regionen Bayerns bereits seit Jahren umgesetzt. Zudem bestehen zahlreiche Standards zur Barrierefreiheit, etwa durch DIN-Normen im Baubereich oder Richtlinien für barrierefreie Webinhalte.⁴

Bei der Formulierung von Handlungsempfehlungen geht es daher weniger um das „Was“ als um das „Wie“: Entscheidend ist, wie bestehende Standards in den unterschiedlichen Gebiets-einheiten aufgegriffen, koordiniert und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können. Ebenso wichtig ist es, bekannte Problemlagen – hier im gesamten Kreisgebiet – wirksam zu reduzieren. Dabei muss der Landkreis Aschaffenburg „das Rad nicht neu erfinden“, denn bauliche, strukturelle oder mentale Barrieren ähneln sich vielerorts.

Die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer bürgernahen Verwaltung ist eine gemeinsame Aufgabe aller Ebenen. Auf Landkreisebene kommt dabei insbesondere der koordinierenden und vernetzenden Funktion zwischen den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden besondere Bedeutung zu.

Wesentlich sind daher eine kontinuierliche Bestandsaufnahme der Situation im Kreisgebiet sowie die Bündelung, Weiterentwicklung und Übertragung bewährter Praxisbeispiele. Für die Erarbeitung des Aktionsplans im Landkreis Aschaffenburg wurden entsprechende Teilhabe-, Inklusions- und Aktionspläne anderer Regionen analysiert und auch berücksichtigt. Ebenso flossen aktuelle Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt „UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen“ in die Konzeption und Umsetzung ein.⁵

4.2 Befragung von Menschen mit Behinderung

„Mit uns, nicht über uns“ lautet ein zentraler Grundsatz der Inklusions- und Behindertenrechtsbewegung, der auch bei der Erstellung von Inklusionskonzepten grundlegend ist. Und: Amtliche Datenquellen sind – wie in Kapitel 6.1 ausgeführt – nicht ausreichend und vor allem zu undifferenziert, um Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigungen und behindernden Kontextfaktoren sowie Barrieren darzustellen. Deswegen wurde im Landkreis Aschaffenburg im Zuge der Erstellung des Aktionsplans eine Befragung von Menschen mit Behinderung durchgeführt, um mehr Auskunft über Probleme, Ideen und Vorstellungen sowie die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung vor Ort zu erhalten.

⁴ Wichtigste aktuelle Normreihe für barrierefreies Bauen ist DIN 18040, ergänzt durch DIN EN 17210. Für Bodenindikatoren und Leitelement ist DIN 32984 einschlägig. Barrierefreie Websites werden über DIN EN 301 549 geregelt.

⁵ Bertelmann, Lena et al. (2024). Die Verbreitung systematischer Planungsaktivitäten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen. Erster Zwischenbericht zum Forschungsprojekt (4/2024) UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen.

Insgesamt wurden 1.800 Bürgerinnen und Bürger angeschrieben, die einen Grad der Behinderung (GdB) haben. Dies wurde aufgrund der Zuständigkeit über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) abgewickelt. Die ausgewählten Personen hatten per Post einen Fragebogen und ein Freikuvert erhalten. Am Ende konnten 656 Fälle einbezogen werden. Der Rücklauf ist mit 35 Prozent als sehr gut einzuordnen.

4.3 Befragung von Eltern mit Kindern mit Förderbedarf

Obwohl die meisten Menschen ihre Behinderung erst im Laufe ihres Lebens erwerben (siehe Kapitel 6) ist es wichtig, die Bedarfe von Kindern mit Behinderung beziehungsweise Förderbedarf gesondert zu berücksichtigen.

Ein wesentlicher Bestandteil von Inklusion ist ein inklusives Bildungssystem, das das gemeinsame Lernen aller Kinder zum Ziel hat und sich auf deren individuellen Bedürfnisse einstellt. Kindertageseinrichtungen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu: Als erste außerfamiliäre Bildungsinstitution legen sie den Grundstein für gleiche Chancen auf Teilhabe an Bildung und Gesellschaft. Die frühkindliche Bildung stellt nicht nur für die Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems, sondern auch für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie für das erfolgreiche (schulische) Lernen insgesamt ein wichtiges Fundament dar.

Im Rahmen des Aktionsplans für Menschen mit Behinderung wurden deswegen auch gezielt Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf einbezogen, um Anschluss über bestehende Probleme und Wünsche zu bekommen und um die Planungen an den tatsächlichen Belangen und Bedürfnissen auszurichten. Außerdem kann die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Einrichtungen den Weg zu einer intensiveren Kooperation im Bereich der Inklusion fördern.

360 Eltern von Kindern mit Förderbedarf wurden über bestehende Einrichtungen eingeladen, an einer standardisierten Befragung teilzunehmen. Die Befragung erzielte einen Rücklauf von 22 Prozent, also 75 Personen.

4.4 Befragung der Behinderten- und Seniorenbeauftragten

Behinderten- und Seniorenbeauftragte leisten einen zentralen Beitrag zu einer inklusiven, generationengerechten und bürgernahen Kommune, in der alle Menschen – unabhängig von Alter oder Beeinträchtigung – gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Sie fungieren als wichtige Schnittstelle zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik und bringen die Perspektiven der Betroffenen direkt in kommunale Entscheidungsprozesse ein. Sie dienen oft als erste Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger. Durch ihre fachliche und lebensweltliche Expertise tragen sie dazu bei, Teilhabe, Selbstbestimmung und Chancengleichheit vor Ort zu stärken.

Im Landkreis Aschaffenburg wurden Ende 2025 50 Behinderten- beziehungsweise Seniorenbeauftragte per E-Mail zur Teilnahme an einer Online-Befragung eingeladen. 31 Beauftragte, also 62 Prozent, haben sich beteiligt.

4.5 Workshops mit Expertinnen und Experten und Betroffenen

Zusätzlich zu Befragungen wurde ein partizipativer Austausch für Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen und den engagierten Behindertenverbänden, Organisationen und Institutionen im Landkreis Aschaffenburg initiiert. Die Gespräche in sieben Workshops zielten darauf

ab, themenspezifische Lücken zu schließen und so die Befragungsdaten qualitativ zu ergänzen, zu vertiefen und zu konkretisieren.

Die Workshops fanden im September und Oktober 2025 per Webkonferenzen statt und waren für alle Interessierten zugänglich. Folgende Themenbereiche wurden in den Workshops behandelt (alphabetische Listung):

- Arbeit und Beschäftigung am 21.10.2025 mit 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Barrierefreiheit und Mobilität am 30.09.2025 mit 19 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit am 07.10.2025 mit 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Freizeit, Sport und Kultur am 30.10.2025 mit 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Frühkindliche Bildung, Schule und lebenslanges Lernen am 28.10.2025 mit 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Kooperation und Vernetzung am 09.10.2025 mit 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Wohnen am 23.10.2025 mit 14 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Die erarbeiteten Anregungen, Formulierungen wurden gesammelt, aufbereitet und bei der Generierung und Formulierung der Handlungsempfehlungen berücksichtigt.

5 Unterschiedliche Lebenslagen von Menschen mit Behinderung

Eine einheitliche Gruppe „Menschen mit Behinderung“ gibt es nicht: Menschen mit Behinderungen sind eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichstem Bedarf für eine umfassende Teilhabe.

Die wenigsten Behinderungen sind angeboren, die meisten Menschen „erwerben“ ihre Behinderung im Laufe des Lebens, beispielsweise durch eine Erkrankung oder als Unfallfolge. Die Hälfte der Menschen mit Behinderung im Landkreis Aschaffenburg ist 65 Jahre oder älter – Behinderung kann also jeden (be-)treffen (vergleiche Kapitel 6.2).

In den letzten Jahrzehnten hat sich in der Öffentlichkeit ein bestimmtes Bild von Menschen mit Behinderungen verfestigt. Bei Menschen mit Behinderungen denken viele an den Menschen, der auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Vielleicht hat man auch noch das Bild des blinden Menschen oder der Menschen mit Down-Syndrom vor Augen. Befasst man sich näher mit der Lebenslage von Menschen mit Behinderungen, wird einem allerdings schnell klar, dass es weit mehr Einschränkungen und damit auch Bedarfslagen gibt. Deswegen müssen diese auch benannt – und berücksichtigt werden. Manche Behinderungen sind im Alltag für Außenstehende leicht erkennbar, andere sind nicht sichtbar. Oft treten auch mehrere Behinderungen zusammen auf.

Daher soll vor einer themenspezifischen Diskussion kurz auf die unterschiedlichen Bedarfslagen eingegangen werden, die durch verschiedene Einschränkungen begründet sind. Die folgende Beschreibung kann dabei natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zu unterschiedlich sind die Einschränkungen. Dennoch soll mit folgenden Erläuterungen dafür geworben werden, den Bedarf der spezifischen Einschränkungen in allen Lebens- und Themenbereichen zu berücksichtigen.

5.1 Menschen mit Mobilitätseinschränkungen

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, ob jung oder alt, können vielfach Orte nicht erreichen, da Barrieren für sie unüberwindbar sind. Die Diskussion um Barrierefreiheit im öffentlichen und halböffentlichen Raum hat daher zurecht in der letzten Zeit an Bedeutung gewonnen.⁶ Öffentliche Einrichtungen und der öffentliche Raum haben dabei besondere Bedeutung. So kann man auch im Landkreis Aschaffenburg und seinen Kommunen nicht alle Einrichtungen barrierefrei erreichen oder die barrierefreie Nutzung der Gebäude, wie beispielsweise auch im Hotel- und Gastronomiegewerbe, ist nicht möglich.

Im öffentlichen Raum stellen nicht abgesenkte Bordsteine für Menschen im Rollstuhl oder mit Rollator oft unüberwindbare Hindernisse dar. Aber auch an Kirchen, Einkaufsmöglichkeiten, Verkehrsmittel und die ärztliche Versorgung muss gedacht werden. In all diesen Einrichtungen sollten Stück für Stück Barrieren abgebaut werden.

⁶ Als halböffentlicher Raum werden Bereiche bezeichnet, die eine Schnittstelle zwischen rein privatem und uneingeschränktem öffentlichem Raum bilden. Sie sind zwar für die Allgemeinheit zugänglich, unterliegen jedoch den Nutzungsbedingungen oder dem Hausrecht privater Eigentümer (Beispiele: Supermärkte, Bahnhöfe, Café und Restaurants). Vergleiche Verbundprojekt Transit. Deutsches Institut für Urbanistik Sicherheit im Wohnumfeld. Glossar; Berlin 2014.

5.2 Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit

Menschen mit Höreinschränkungen oder Gehörlosigkeit sind oft auf technische Unterstützung, Schrift- oder Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher angewiesen, um teilhaben zu können. Bei technischen Hilfen ist beispielsweise an induktive Höranlagen zu denken, die noch viel zu selten in öffentlichen Gebäuden integriert sind.

Generell müssen auch hier verschiedene Bedarfssituationen unterschieden werden: (Ältere) Menschen, deren Gehör im Laufe des Lebens eine Einschränkung erfahren hat, nutzen häufig Hörgeräte und können in den seltensten Fällen Gebärdensprache. Für diese (große) Gruppe, ist eine gute Raumakustik und lautes, deutliches Sprechen wichtig. Falls eine Verständigung mit Hörgeräten und induktiven Höranlagen nicht (mehr) möglich ist, können auch Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher die Teilhabe unterstützen. Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher verschriften das Gesprochene und projizieren es zum Beispiel mit einem Beamer an die Wand. Natürlich können Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher auch gehörlosen Menschen eine Hilfe sein. Allerdings kommunizieren gehörlose Menschen vielfach mit Hilfe von Gebärdensprache. Gebärdensprachen sind visuell-manuelle Sprachen.

Die Gebärdensprache ist eine eigenständige, vollwertige Sprache, die sich daher auch von der gesprochenen Sprache in der Grammatik unterscheidet. Gebärdensprachen sind ebenso komplex wie gesprochene Sprachen, auch wenn sie anders aufgebaut sind. Daher können Menschen, die sich vornehmlich in Gebärdensprache ausdrücken, am besten teilhaben, wenn ihnen die Inhalte in Gebärdensprache durch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher übersetzt werden. Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher einzusetzen, wenn bei öffentlichen Veranstaltungen gehörlose Menschen teilhaben wollen, ist aber noch selten. Dies trifft unter anderem auf den Besucherinnen- und Besucherverkehr in Behörden zu.

Bei den Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG) handelt es sich dagegen nicht um eine eigene Sprache, sondern um ein Kommunikationssystem, bei dem die Lautsprache unter Beibehaltung der Grammatik des Deutschen von einzelnen Gebärden begleitet wird, um Zeichen (Wörter und Morpheme) einer Schriftsprache eins-zu-eins in Gebärden umsetzen zu können. Durch den Einsatz lautsprachbegleitender Gebärden kann die Kommunikation auch für spätertaubte Menschen erleichtert werden und vor allem können umfassende Inhalte mit Hilfe lautsprachbegleitender Gebärden leichter vermittelt werden.

Ein Kommunikationssystem für taubblinde Menschen ist zum Beispiel die Möglichkeit des Lormens. Die jeweils „sprechende Person“ berührt die Handinnenfläche der „lesenden Person“. Dabei sind einzelnen Fingern sowie bestimmten Handpartien bestimmte Buchstaben zugeordnet (Lorm-Alphabet). Lormen ist keine eigenständige Sprache, es ist ein Kommunikationsmittel ähnlich dem Fingeralphabet. Muttersprache der taubblinden Menschen ist (zumeist) die Gebärdensprache oder die gesprochene Sprache.

Menschen mit Höreinschränkungen sind also in vielen Situationen auf optische Informationen angewiesen. Durchsagen an Bahnhöfen, die auf Störungen hinweisen, erreichen gehörlose Menschen zum Beispiel nicht. Auch sollten Notrufe per SMS, per Internet oder Fax abgesandt werden können, da ein Notruftelefon gehörlosen Menschen nicht hilft. Auch in Aufzügen sind Menschen mit Hörbehinderungen auf visuelle Notrufsysteme angewiesen, da mit den bisherigen Systemen für sie kaum Möglichkeiten bestehen, aus der Kabine mit der Außenwelt zu

kommunizieren.⁷ Auch Rauch- und Feuermelder signalisieren häufig nur akustisch. Die akustischen Meldungen laufen bei gehörlosen Menschen so ins Leere. Eine zusätzliche optische Signalisierung ist erforderlich, was technisch inzwischen durchaus machbar ist.

5.3 Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit

Auch Menschen mit Seheinschränkung profitieren davon, dass die Orte, die sie aufsuchen wollen, hindernisfrei erreichbar sind. Allerdings sind sie zusätzlich auf taktil oder akustisch erfassbare Orientierungshilfen angewiesen. So muss beispielsweise ertastbar sein, wo der Gehsteig endet und die Straße beginnt. Während für die rollstuhlfahrende und rollatornutzende Person völlige Bodengleichheit im Übergang zwischen Gehsteig und Straße eine Überquerung am leichtesten macht, brauchen blinde Menschen eine spürbare Kante. Sind die räumlichen Möglichkeiten beschränkt, eine so genannte „getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe“ zu schaffen, die auf der einen Seite der rollstuhlfahrenden Person einen schwellenfreien Übergang und auf der anderen Seite den blinden Menschen einen Hinweis durch eine Kante gibt, müssen Kompromisse gefunden werden. Da das Bild des Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit lange stark von den Menschen mit Mobilitätseinschränkung geprägt war, wurden und werden manchmal im öffentlichen Raum alle Schwellen komplett abgebaut und damit aber Menschen mit Seheinschränkungen oder Blindheit ihre Orientierungsmöglichkeiten entzogen. Diese sind zum Beispiel auf Leitstreifen und Sperrfelder angewiesen, die auf Plätzen oder in Gebäuden, Orientierungsmöglichkeiten bieten.

Durch das Anwachsen der älteren Generation gibt es auch immer mehr Menschen, die schlechter sehen und daher auf adäquate Schriftgrößen oder auch eine kontrastreiche Umgebung angewiesen sind. Zum Beispiel sollten sich daher Gehsteige vom Kontrast her möglichst deutlich von Straßen unterscheiden lassen. Auch Aufzüge werden zunehmend mit tastbaren Markierungen für blinde Menschen ausgestattet. Menschen mit Sehbehinderung sind außerdem auf akustische Hinweise angewiesen. Zu denken ist dabei unter anderem an verständliche Durchsagen in Bussen und Bahnen. Auch hier gibt es vielfach noch Entwicklungsbedarf.

5.4 Menschen mit einer geistigen Behinderung oder kognitiven Einschränkungen

Seit einigen Jahren steht der Begriff der „geistigen Behinderung“ zur Diskussion. Eine eindeutige und allgemein akzeptierte Definition von „geistiger Behinderung“ ist schwierig: Der Begriff wird nicht immer als passend angesehen, einigen gilt er aber nach wie vor als neutrale Bezeichnung, andere lehnen den Begriff eher ab. Die Etablierung eines neuen Begriffes ist allerdings längst nicht abgeschlossen, in der Literatur werden Begriffe wie "kognitive Einschränkung" oder „intellektuelle Beeinträchtigung“ vorgezogen. Aktion Mensch beschreibt die sogenannte geistige Behinderung als Sammelbegriff für viele unterschiedliche Eigenschaften, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen. Oftmals geht diese Behinderung mit einem im Vergleich zur Durchschnittsbevölkerung verringerten Intelligenzquotienten (IQ) einher und einer eingeschränkten Selbstständigkeit, so dass Betroffene im Alltag auf Unterstützung angewiesen sind.⁸ Im neusten ICD-11 (International Statistical Classification of Diseases and Related

⁷ Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR (2013): Visuelle Notrufsystem. Entspannter Aufzug fahren. In: ZB Zeitschrift: Behinderung & Beruf, ZB 1/2013, unter <https://www.integrationsaemter.de/Entspannter-Aufzug-fahren/466c5972i1p62/index.html>

⁸ Aktion Mensch (o. D.) Was ist eine sogenannte geistige Behinderung? <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/was-ist-eine-geistige-behinderung>

Health Problems) von 2022 wird von einer Störung der Intelligenzentwicklung gesprochen, was die Entwicklung hin zu weniger stigmatisierenden Begriffen zeigt.⁹

Die Abgrenzung von kognitiven Beeinträchtigungen zur sogenannten Lernbehinderung ist schwierig. Der Begriff „Lernbehinderung“ entzieht sich insgesamt auch exakten Definitionsbestimmungen: So herrscht eine große Zahl an Termini vor, welche je nach Autor, Institution oder Arbeitsfeld variieren. Einige Definitionen beziehen sich auf Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsschwierigkeiten in der Schule, die vom Altersdurchschnitt abweichen und eine zusätzliche pädagogische Förderung implizieren. Andere hingegen erstrecken sich über die Erfassung der allgemeinen intellektuellen Leistungsfähigkeit, wie zum Beispiel dem Intelligenzquotienten (IQ). Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) erläutert, dass bei einer Lernbehinderung oft sowohl die kognitive Denkleistung als auch das Verhalten der Betroffenen beeinträchtigt ist. Dies äußert sich beispielsweise in mangelnder realistischer Selbsteinschätzung, in Aggressionen oder Rückzug und in Distanzlosigkeit im Kontakt mit anderen Menschen.¹⁰

Erweitert wird diese Diskussion, ob die Autismus-Spektrums-Störung als Form einer kognitiven Behinderung anzusehen ist. Kinder und Jugendliche mit dieser Behinderung sind etwa zur Hälfte zusätzlich von einer geistigen Behinderung betroffen – welche jedoch individuell in der Ausprägung variiert – aber nicht jede autistische Person hat somit automatisch eine geistige Behinderung.¹¹ Obwohl bei autistischen Menschen oft keine Intelligenzminderung vorliegt, zählen sie in der Regel zu einer Personengruppe, welche in ihrer Fähigkeit zur Eingliederung in der Gesellschaft, beispielsweise aufgrund von sozial-kognitiven Störungen, stark eingeschränkt ist.¹²

Diese Diskussionen um eine Grenzverwischung beziehungsweise Überlappung von geistiger Behinderung, Lernbehinderung und Autismus ist weitläufig, aber oft nicht zielführend. Denn sie helfen nicht dabei, das Denken in individuums- und schädigungszentrierten Behinderungskategorien zu überwinden. Es gibt also keine präzise und allgemein akzeptierte Definition für „geistige Behinderung“, „kognitive Einschränkung“ oder „Lernbehinderung“.

Auch der Aktionsplan für Menschen mit Behinderung Aschaffenburg wird diese Diskussion um Begrifflichkeiten nicht lösen. Menschen mit kognitiver Einschränkung ist ein Sammelbegriff für geistige Behinderung, Lernbehinderung und andere Einschränkungen von Lernen, Verstehen, Denken, Planen, Orientieren und Handeln. Als Konsequenz wird die „kognitive Einschränkung“ hier als Sammelbegriff für die in der Befragung¹³ abgefragten Behinderungen/Beeinträchtigungen (geistige Behinderung, Lernbehinderung und auch Autismus) verstanden - als Abgrenzungsmöglichkeit zu anderen Behinderungsarten (körperlich, sensorisch, seelisch und weitere) unter welche eben vielfältige Erscheinungsformen und Ausprägungsgrade intellektueller Einschränkungen und affektiven Verhaltens fallen. Somit wird versucht, dem heterogenen Bild von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen, da stets verschiedenste Aspekte berücksichtigt werden müssen.

⁹ ICD-11 in Deutsch – Testversion 6A00 Störungen der Intelligenzentwicklung unter https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-11/uebersetzung/_node.html#ICD-11

¹⁰ Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2021): Fachlexikon: Lernbehinderung, unter Integrationsämter - Lernbehinderung (integrationsaemter.de)

¹¹ Vergleiche Thale, J. (2019): Haben Autisten eine geistige Behinderung? – Autismus-Spektrum unter <https://autismus-spektrum.com/autismus-geistige-behinderung/>

¹² Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2021): Fachlexikon: Lernbehinderung, unter Integrationsämter - Autismus (www.integrationsaemter.de)

¹³ In der Befragung der Menschen mit Behinderungen war den Befragten die Selbsteinschätzung in geistige Behinderung, Lernbehinderung und/oder Autismus möglich.

Für Menschen mit geistigen Behinderungen ist es wichtig, überhaupt gefragt und gehört zu werden. Viele Menschen mit geistigen Behinderungen haben sich daran gewöhnt, dass für und über sie entschieden wird. Sie benötigen eine gute Erklärung in leicht verständlicher Sprache und manchmal unterstützt mit Symbolen oder Bildern, wenn sie keine Schriftsprache lesen können. Für Abläufe ist es gut, mehr Zeit einzuplanen, damit Ortswechsel oder Aufgaben in dem jeweils eigenen Tempo erledigt werden können.

5.5 Menschen mit psychischen Erkrankungen

Menschen mit psychischen Einschränkungen sieht man ihre Beeinträchtigung in der Regel nicht an, weshalb es anderen Personen oft schwerfällt, sich auf diese einzustellen. Manchmal ist die Bandbreite der psychischen Erkrankung schwer fassbar und nicht immer ist sie medizinisch messbar. Teilweise benötigen Menschen mit psychischen Einschränkungen auch Assistenz, um teilhaben zu können. Konkret heißt das, dass zum Beispiel Unterstützung bei Behördengängen benötigt wird. Generell ist es für Menschen mit psychischen Einschränkungen oft eine enorme Herausforderung, ihre Rechte durchzusetzen und auf ihre besonderen Bedürfnisse hinzuweisen, da das häufig ein Beharrungsvermögen voraussetzen würde, das bei einigen nicht (mehr) gegeben ist. Gerade hier wäre eine Verfahrensassistenz nötig, die aber bisher nicht umfassend umgesetzt ist.

Auch im Bereich Arbeit und Beschäftigung gilt es, Menschen mit psychischen Einschränkungen zu unterstützen. Eine finanziell eingeschränkte Lebenssituation und eine psychische Erkrankung können sich gegenseitig bedingen: Einkommensarmut kann die psychische Situation der Betroffenen verschlimmern, was es ihnen wiederum erschwert, Fuß zu fassen – sei es am Arbeitsmarkt oder im gesellschaftlichen Leben. Arbeit kann für Menschen mit einer psychischen Erkrankung Rhythmus und Struktur bedeuten und durch die soziale und gesellschaftliche Integration zur psychosozialen Stabilisierung beitragen. Wichtig ist es daher zum Beispiel, sich bei diesen Personen bei Wiedereingliederung in die Arbeit an ihrem aktuellen Leistungsvermögen zu orientieren und erkrankungsbedingte veränderte Fähigkeitsniveaus zu berücksichtigen.

Ebenso ergeben sich im Bereich Wohnen für Menschen mit psychischen Einschränkungen besondere Herausforderungen. Menschen mit psychischen Einschränkungen verfügen vielfach nur über geringe finanzielle Möglichkeiten und sind teilweise auf Transferleistungen angewiesen. In einem insgesamt sehr angespannten Wohnungsmarkt sind sie dadurch häufig die Verlierer bei der Wohnungssuche. Zudem brauchen Menschen mit psychischen Einschränkungen teilweise auch Unterstützung bei Kontaktaufnahmen mit Wohnungsunternehmen oder bei Wohnungsbesichtigungen. Insgesamt sollte die Öffentlichkeitsarbeit bezüglich psychischer Erkrankungen ausgebaut werden, da viele Menschen nicht wissen, wie man Menschen mit psychischen Einschränkungen am besten begegnet beziehungsweise wie man ihnen helfen kann.

5.6 Lebenslagen im Lebensverlauf

Hingewiesen werden muss auch auf die verschiedenen Bedarfe im Lebensverlauf, so unterscheiden sich die Bedürfnisse unterschiedlichen Alters – auch bei Menschen mit Behinderung. Im Laufe des Lebens verändern sich Ziele, Rahmenbedingungen und Aufgaben: Aspekte der passenden Wohnform, Ausbildung, Berufstätigkeit, Partnerschaft, Familiengründung, finanzielle Versorgung im Alter oder der optimalen Unterstützung. Diese Themenfelder, die an unterschiedliche Lebensalter geknüpft sind, gilt es mitzudenken und zu berücksichtigen.

5.7 Leichte Sprache – einfache Sprache – verständliche Sprache

Wenn es um Barrierefreiheit geht, muss zwingend immer auch an die Barrierefreiheit von Informationen und Texten gedacht werden. In der aktuellen Diskussion wird hier oft die „Leichte Sprache“ angeführt, die sich als spezielle Schriftsprache, herausgebildet hat, um Menschen das Erfassen von Inhalten besser zu ermöglichen. Dafür greift sie auf vereinfachte Formulierungen, Wörter und Satzstrukturen zurück (siehe unten). Oft werden unterschiedliche Sprachvarietäten wie Leichte Sprache, einfache Sprache oder auch verständliche Sprache synonym verwendet oder beliebig ausgetauscht.

Allerdings sind einfache Sprache und Leichte Sprache zwei unterschiedliche Konzepte, um Verständlichkeit zu erzeugen.¹⁴ Beide Konzepte zielen darauf, sprachliche Hürden für diejenigen abzubauen, die Standardsprache oder auch Fachsprachen nicht oder nur schwer verstehen. Ausgangslage, Regeln und Zielgruppen unterscheiden sich aber deutlich und auch notwendigerweise. Auch sind die unterschiedlichen Zielgruppen gleichzeitig die größten Unterscheidungsmerkmale der beiden Konzepte:

Einfache Sprache gibt in der Regel den Inhalt komplett und korrekt wieder, allerdings in einfacher Form (unter anderem weniger Relativsätze, Wörterbeschränkung, Fremdwörterklärung).¹⁵ Sie richtet sich an Menschen mit geringen Lese- und Schreibkompetenzen und erhält im Zuge des funktionalen Analphabetismus besondere Relevanz. Seit 2024 hat die Einfache Sprache eine DIN-Norm mit einheitlichen Empfehlungen zur Barrierefreiheit.¹⁶

Leichte Sprache fokussiert sich hauptsächlich auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen, um ihnen Informationen zugänglich zu machen. Ausgangstexte werden beim Übertragen in Leichte Sprache nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich stark vereinfacht. Dadurch eignet sie sich in der Regel nicht für die Alltagskommunikation. Die Nutzung von Leichter Sprache auf der Webseite von öffentlichen Stellen ist teilweise verpflichtend, eine Hilfestelle zur Erstellung bietet zum Beispiel das Netzwerk Leichte Sprache e. V.¹⁷ Als problematisch wird hier neben der Vereinfachung diskutiert, dass in den in Leichter Sprache verfassten Dokumenten oft nicht deutlich gemacht wird, dass es sich bei ihnen um eine interpretative Übersetzung handelt, in die immer auch normative Deutungen des Übersetzers beziehungsweise der Prüfenden einfließen (zum Beispiel bei Parteiprogrammen).¹⁸ Übersetzungen sollen eigentlich neutral, wertfrei und vollständig sein. Leichte Sprache kann beziehungsweise will das bewusst (im Regelfall) nicht leisten, sondern eben schwierige Sachverhalte vereinfachen – und hierbei müssen Begriffe bewertet werden: Was also wesentlich und relevant oder eben irreführend ist, liegt dabei oft in der subjektiven Beurteilung des Übersetzers.¹⁹

¹⁴ Vergleiche auch: Bundeszentrale für politische Bildung (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (= aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9–11/2014, Jhrg. 64).

¹⁵ Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik (2024) (Hrsg.): Die Leichte Sprache; unter https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/barrierefreie_it/uebergreifende-anforderungen-web-und-app/leichte-sprache/leichte-sprache-node.html

¹⁶ Zum Beispiel keine Fachbegriffe oder Fremdwörter (wenn nötig, erklären). Es sollte darauf geachtet werden, dass Sätze kurzgehalten werden (maximal 15 Wörter), der Text klar strukturiert und sinnvoll gegliedert ist (möglichst Subjekt – Prädikat – Objekt; höchstens ein Nebensatz; kein Schachtelsatz); Texte sollten eindeutige Aussagen vermitteln, ohne Ironie, Metaphern oder Synonyme. Grundwortschatz; möglichst keine Abkürzungen, ... DIN ISO 24495-1 und DIN 8581-1.

¹⁷ Netzwerk Leichte Sprache e.V. (2022): Die Regeln für Leichte Sprache (Neuaufgabe 2022).

¹⁸ Zurstrassen, Bettina, Prof. Dr.: (2015): Inklusion durch Leichte Sprache? Eine kritische Einschätzung. In: Dönges, C./Hilpert, W./Zurstrassen, B. (Hrsg.): Didaktik der inklusiven politischen Bildung. Bonn. S. 126-138.

¹⁹ Stiftung Universität Hildesheim (2017): Endlich verstehen oder unzuverlässig vereinfachen; unter https://www.uni-hildesheim.de/media/fb3/uebersetzungswissenschaft/Leichte_Sprache_Seite/PRESSESPIEGEL/Pressepiegel_2017/2017.09_Leichte_Sprache_in_den_Medien_-_Endlich_verstehen_oder_unzulaessig_vereinfachen_-_Deutschlandfunk_.pdf

UNTERSCHIEDLICHE LEBENSLAGEN VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die Unterschiede zwischen den beiden Sprachformen lassen sich auch auf den Kompetenzlevels des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens abbilden. Texte in Leichter Sprache entsprechen ungefähr dem Niveau A1 beim Fremdsprachenerwerb (elementare Sprachverwendung). Texte in einfacher Sprache richten sich an ein heterogenes Publikum und können zwischen den Sprachniveaus von A2 bis B2 (selbständige Sprachverwendung) variieren.

Das Ziel der Leichten Sprache und der einfachen Sprache geht somit zwar in die gleiche Richtung, ist aber vom Erscheinungsbild deutlich unterschiedlich. Leichte Sprache eignet sich in der Regel auch nicht für die Alltagskommunikation.

Der Aktionsplan des Landkreises Aschaffenburg wird die sprachwissenschaftliche und pädagogische Diskussion um eine perfekte verständliche Sprache nicht lösen. Klar ist aber, dass komplexe Sprache eine hohe Hürde für das Verständnis und den Zugang zu Informationen darstellen kann.

6 Menschen mit Behinderung im Landkreis Aschaffenburg

Empirisch lässt sich die Gruppe „Menschen mit Behinderung“ durch verschiedene Quellen beschreiben. Jede Quelle besitzt methodische Stärken und Schwächen. Eine zentrale Quelle ist die amtliche Statistik, die zwar ebenfalls wie in Kapitel 6.1 ausgeführt wird, Limitationen aufweist, aber aufgrund ihrer Verfügbarkeit einen umfassenden Eindruck zur Situation von Menschen mit Behinderung in den bayerischen Kommunen vermittelt.

6.1 Amtliche Statistiken – und ihre Grenzen

Als Behinderung wird jede körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigung bezeichnet, die dauerhaft (länger als sechs Monate) zu Einschränkungen und damit zu sozialen Beeinträchtigungen führt. Dabei ist es egal, ob die Behinderung auf das Alter, Krankheit oder einen Unfall zurückzuführen ist oder seit Geburt besteht.

Menschen mit Beeinträchtigungen können in Bayern beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) die Anerkennung einer Behinderung beantragen. Je nach Schwere der Beeinträchtigung wird ein „Grad der Behinderung“ (GdB) vergeben, in Zehnerschritten von 20 bis 100. Von einer Schwerbehinderung spricht man ab einem Grad der Behinderung von 50.²⁰ Bei Anerkennung einer solchen Schwerbehinderung wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Auf dem Ausweis können dann neben dem GdB auch Merkzeichen für beispielsweise Blindheit, Gehörlosigkeit oder eine eingeschränkte Mobilität eingetragen werden.

Diese Daten zu Menschen mit Behinderungen sind bekannt und werden in der Schwerbehindertestatistik des Bayerischen Landesamts für Statistik beziehungsweise der Strukturstatistik nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX)²¹ vom Zentrum Bayern Familie und Soziales veröffentlicht. Sie enthalten die Anzahl der Personen nach Grad der Behinderung, nach zusammengefasster Art und Ursache der Behinderung sowie nach persönlichen Merkmalen wie Alter und Geschlecht.

Diese Statistiken können als erste Orientierung in Bezug auf die Größe des Personenkreises, der auf behinderungsbedingte Unterstützung angewiesen sein kann, dienen. Jedoch muss hierfür ein Grad der Behinderung aktiv beantragt werden. Dies geschieht in der Regel, wenn gesetzliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen. Die Entscheidung zur Beantragung eines Ausweises setzt ein gewisses Maß an Informationen voraus. Es wird daher in der Forschung vermutet, dass in der Statistik zum Beispiel Frauen ohne Berufstätigkeit und ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger unterrepräsentiert sind, dafür Männer mit einer Erwerbskarriere überrepräsentiert sind. Überhaupt nicht erfasst sind Personen, die von einer Behinderung bedroht sind.²²

Neben dieser „Dunkelziffer“ ergibt sich aus dieser Statistik ein weiteres Problem: In den Kategorien zur Feststellung der „Art der Behinderung“ werden zum Beispiel Gruppen nach Kriterien

²⁰ Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 können Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt werden. Dadurch bekommen sie im Bereich Arbeit bestimmte Rechte, die auch Menschen mit Schwerbehinderung haben. Die Gleichstellung erfolgt durch die Agentur für Arbeit.

²¹ Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234).

²² SGB IX § 2: (1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist. Von Behinderung bedroht sind demzufolge Menschen mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihre berufliche Teilhabe gefährden (messbar zum Beispiel an einer hohen Anzahl krankheitsbedingter Fehlzeiten).

zusammengefasst, die häufig eine Orientierung eher erschweren: In der veröffentlichten Landesamt-Statistik in Bayern sind in der Kreisauswertung lediglich die Oberkategorien berücksichtigt, in der beispielsweise Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig/seelische Behinderungen und Suchterkrankungen zu einer (wenig aussagekräftigen) Kategorie zusammengefasst werden.

Der Grad der Behinderung wird von ärztlichen Gutachterinnen und Gutachtern festgestellt. Für den Schwerbehindertenausweis wird ein Gesamt-Grad der Behinderung ermittelt. Dieser ergibt sich jedoch nicht aus der bloßen Addition einzelner Beeinträchtigungen. Maßgeblich ist vielmehr, wie sich die verschiedenen Einschränkungen gegenseitig beeinflussen. Die Bewertung erfolgt also ganzheitlich: Ausgangspunkt ist der höchste Einzel-Grad der Behinderung, anschließend wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß weitere Funktionsbeeinträchtigungen die Gesamtauswirkungen tatsächlich erhöhen.²³

Aus dem Grad der Behinderung allein lassen sich daher nur begrenzt Rückschlüsse auf konkrete Lebenslagen ziehen. Ob eine Person beispielsweise einen Rollstuhl oder andere Hilfsmittel benötigt, geht daraus nicht hervor. Der tatsächliche Unterstützungsbedarf im Alltag bleibt somit unklar. Auch der Deutsche Behindertenrat kritisiert seit Jahren, dass die vorhandenen Datenquellen nicht ausreichen und einer modernen Sichtweise von Behinderung – als Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren – nicht gerecht werden.

Die statistischen Kennzahlen geben lediglich Auskunft darüber, wann Beeinträchtigungen auftreten, wodurch sie verursacht wurden (etwa durch Krankheit oder Unfall) und welche Funktionsbereiche betroffen sind. Aussagen über konkrete Teilhabechancen oder eine inklusive Sozialraumplanung sind damit nur eingeschränkt möglich. Die Bundesregierung greift diese Kritik in ihren Teilhabeberichten (2013, 2016, 2021) auf. Im Teilhabebericht 2021 wurden erstmals zusätzlich Daten aus einer repräsentativen Befragung von Menschen mit Behinderungen einbezogen, um die Perspektive der Betroffenen stärker zu berücksichtigen.

Auch im Aktionsplan für Menschen mit Behinderung des Landkreises Aschaffenburg wurde deswegen im Zuge der Erstellung des Aktionsplans unter anderem eine Befragung von Menschen mit Behinderung durchgeführt, um mehr Auskunft über Probleme, Ideen und Vorstellungen sowie die Lebenssituation (der Menschen mit Behinderung) vor Ort zu erhalten und die Vielfalt und die unterschiedlichen Bedarfe zu erfassen.

²³ <https://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/sgbix/erlaeuterung-schluesselfzahlen.pdf>

6.2 Daten für den Landkreis Aschaffenburg

6.2.1 Demographische Ausgangslage

Der Landkreis Aschaffenburg zählte zum 31.12.2023 insgesamt 170.856 Einwohnerinnen und Einwohner. Diese Zahl wird bis 2043 auf 172.600 ansteigen, dies entspricht einem Bevölkerungszuwachs von 1,0 Prozent (vergleiche Abbildung 1) – was eher als Stagnation zu werten ist. Damit liegt der Landkreis unter dem bayerischen Durchschnitt von 4,3 Prozent und sehr dicht am unterfränkischen Wert von 0,9 Prozent.

Abbildung 1: Bevölkerungsprognose Bayern 2043 gegenüber 2023

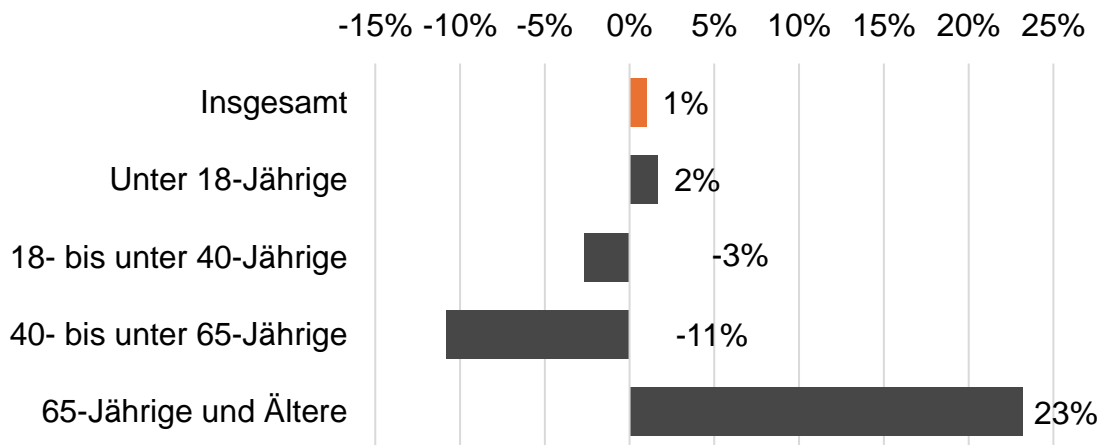


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2025)

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IM LANDKREIS ASCHAFFENBURG

Die Altersstruktur hingegen wird einen größeren Wandel durchlaufen. Während die jüngeren Altersgruppen (bis unter 40 Jahre) ungefähr stabil bleibt, nimmt die Gruppe der 40- bis unter 65-Jährigen deutlich ab. Im Gegenzug wächst die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren stark um 23 Prozent (vergleiche Abbildung 2). Innerhalb dieser Gruppe nimmt vor allem die Zahl der 75-Jährigen und älter zu (plus 53 Prozent), was in der Folge zu mehr Personen mit Pflegebedarf, Behinderung und Unterstützungsbedarf führen wird.

Abbildung 2: Veränderung der Altersstruktur im Landkreis Aschaffenburg 2043 gegenüber 2023

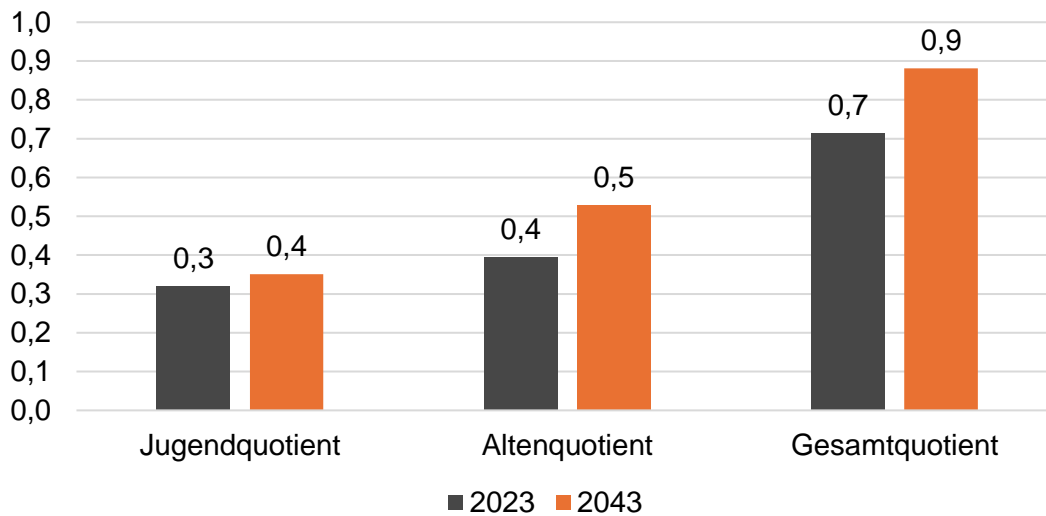


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2025); Graphik: BASIS Institut (2025).

Die zunehmende Alterung der Bevölkerung zeigt sich auch bei der Betrachtung von Jugend-, Alten- und Gesamtquotient (vergleiche Abbildung 3).

Der **Jugendquotient** gibt das Verhältnis von der Anzahl „junger“ Menschen, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (jünger als 20 Jahre) zu der Anzahl von Menschen im erwerbsfähigen Alter (20 bis 64 Jahre) an. Im Landkreis Aschaffenburg kommen derzeit 0,3 jüngere Personen auf 100 Personen im Erwerbsalter.

Abbildung 3: Jugend-, Alten- und Gesamtquotient Landkreis Aschaffenburg



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik (2025); Graphik: BASIS Institut (2025).

Der **Altenquotient** fungiert als Indikator für die Überalterung einer Gesellschaft ebenso als Index ihrer Leistungsfähigkeit. Die erwerbsfähige Bevölkerung investiert nicht nur in die Zukunft ihrer Kinder, sie kommt im Rahmen des Generationenvertrags auch für die Rente der älteren Bevölkerung auf. Diese Form der Belastung wird ebenfalls durch diesen Indikator gemessen. Der Altenquotient für den Landkreis Aschaffenburg liegt derzeit bei 40 Älteren, die auf 100 Erwerbsfähige kommen. Dieser wird bis 2043 auf 50 ältere Personen pro 100 Erwerbstätige ansteigen, dies entspricht dem unterfränkischen Altenquotient von 0,49 (auch 2043). Der Vergleich mit dem bayerischen Wert von 0,44 verdeutlicht, dass die Alterung in Unterfranken und im Landkreis Aschaffenburg als hoch einzuschätzen ist.

Der **Gesamtquotient** beschreibt das Verhältnis der Bevölkerungsanteile, die üblicherweise noch nicht oder nicht mehr im Erwerbsleben stehen, zu den Bevölkerungsanteilen im Erwerbsalter. Das Verhältnis von potenziell Abhängigen (jüngere und ältere Bevölkerung) zu potenziell Erwerbsfähigen liegt im Landkreis Aschaffenburg aktuell bei 0,7. Das bedeutet, 71 potenziell abhängige Personen kommen auf 100 potenziell erwerbsfähige Personen. Der Gesamtquotient steigt bis 2043 auf 0,9 an, was nochmals den steigenden Unterstützungsbedarf unterstreicht.

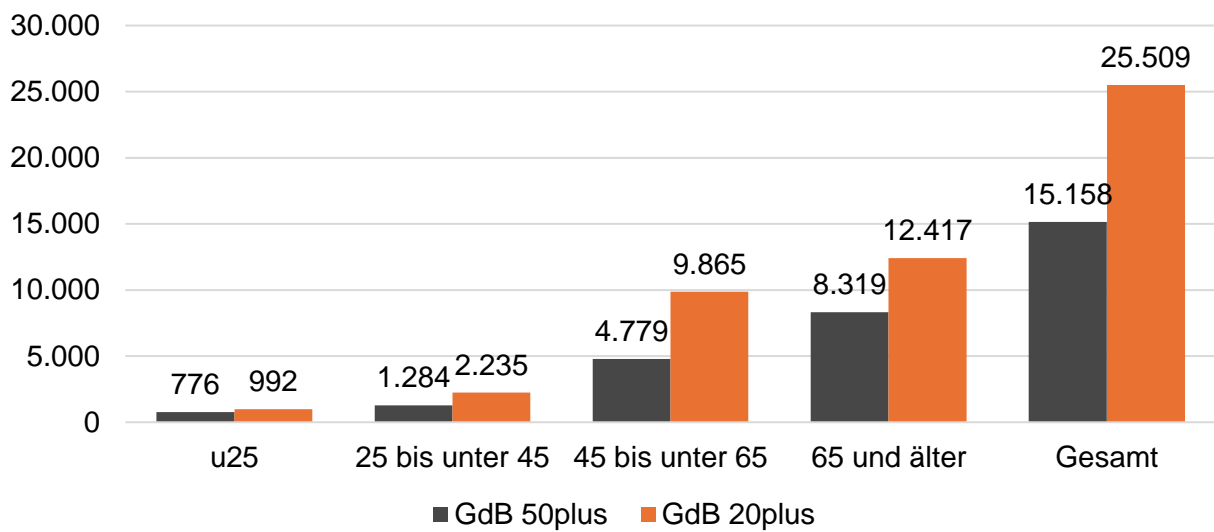
6.2.2 Menschen mit Behinderung im Landkreis Aschaffenburg

In Bayern lebten zum Jahresende 2023 rund 1,15 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von 50 und höher). Etwa 58 Prozent der Menschen waren 65 Jahre und älter.

Im Landkreis Aschaffenburg lebten 2023 ungefähr 25.500 Menschen mit einer Behinderung, 15.158 davon mit einer Schwerbehinderung.

Auch im Landkreis Aschaffenburg zeigt sich der Zusammenhang zwischen Alter und Behinderung (vergleiche Abbildung 4): Etwa jeweils die Hälfte der Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 waren mindestens 65 Jahre alt.

Abbildung 4: Menschen mit Behinderung im Landkreis Aschaffenburg 2023

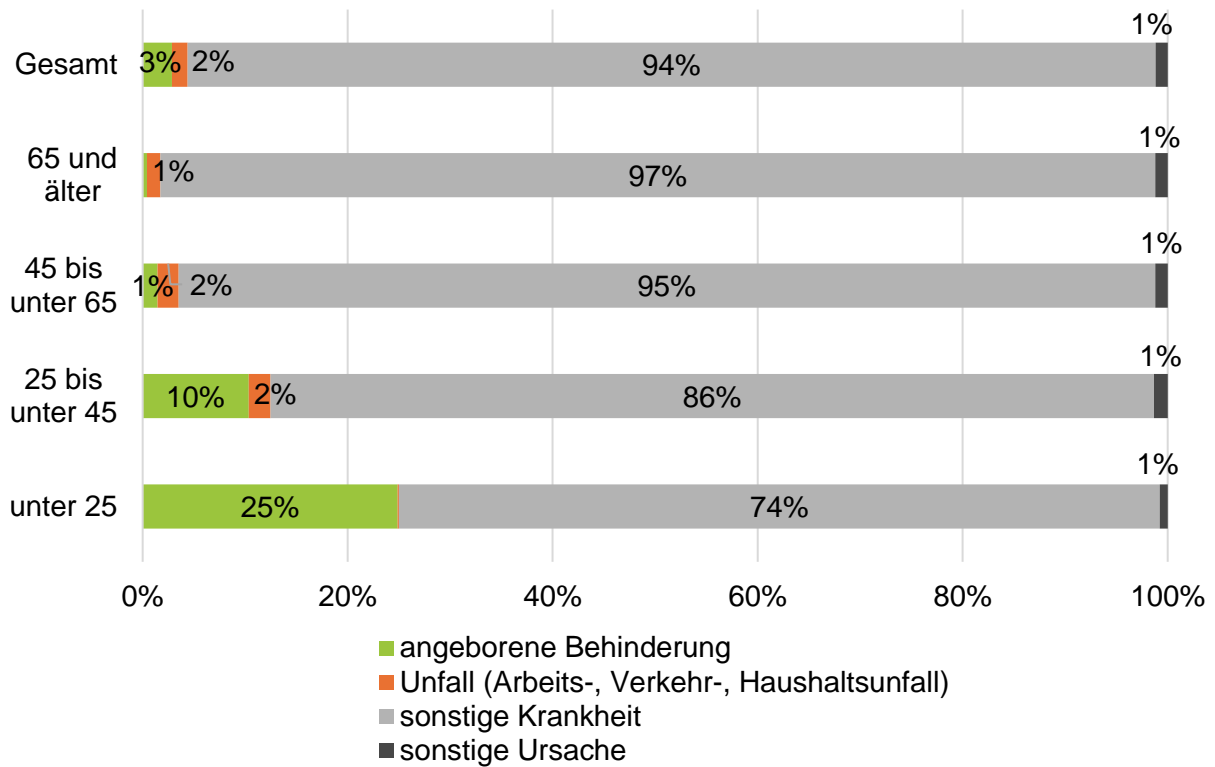


Quelle: ZBFS Strukturstatistik SGB IX (2024); Graphik: BASIS Institut (2025).

Etwa 15 Prozent der Gesamtbevölkerung im Landkreis Aschaffenburg hatten zum Stichtag 31.12.2023 eine anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von 20 oder mehr. 8,9 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner hatten eine Schwerbehinderung, also einen Grad der Behinderung von 50 oder mehr, ähnlich dem gesamtdeutschen Wert von 9,3 Prozent und dem bayerischen Wert von 8,8 Prozent.

Ebenso wie in Gesamtbayern ist der größte Teil der Schwerbehinderungen nicht angeboren, sondern tritt erst im Laufe des Lebens auf, hauptsächlich durch Krankheiten. Bei den unter 25-Jährigen ist Krankheit in drei Viertel der Fälle (74 Prozent) der Grund für eine Behinderung, bei den 25 bis unter 45-Jährigen in über 86 Prozent der Fälle und bei den über 65-Jährigen ist sie bei 97 Prozent der Grund für eine Schwerbehinderung (vergleiche Abbildung 5).

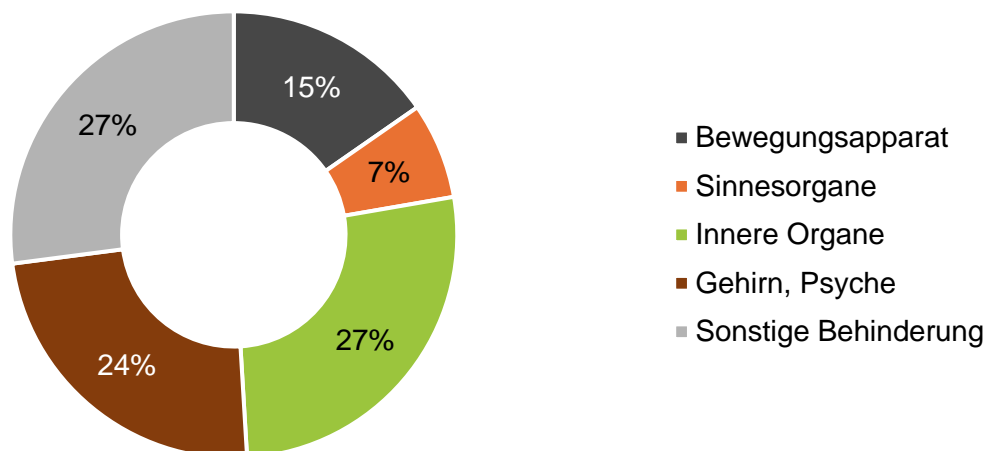
Abbildung 5: Ursache der Behinderung



Quelle: ZBFS Strukturstatistik SGB IX (2024); Graphik: BASIS Institut (2025).

So unterschiedlich die Ursachen für eine Behinderung sein können, so unterschiedlich zeigen sich auch die „Arten“ der Behinderungen: Die Verteilung der Behinderungen im Landkreis Aschaffenburg nach Hauptkategorien macht deutlich, dass es eine Vielzahl von Bedarfslagen gibt (vergleiche Abbildung 6).

Abbildung 6: Art der Hauptbehinderung



Quelle: ZBFS Strukturstatistik SGB IX (2024); Graphik: BASIS Institut (2025).

6.2.3 Grundlegende Daten der Befragten

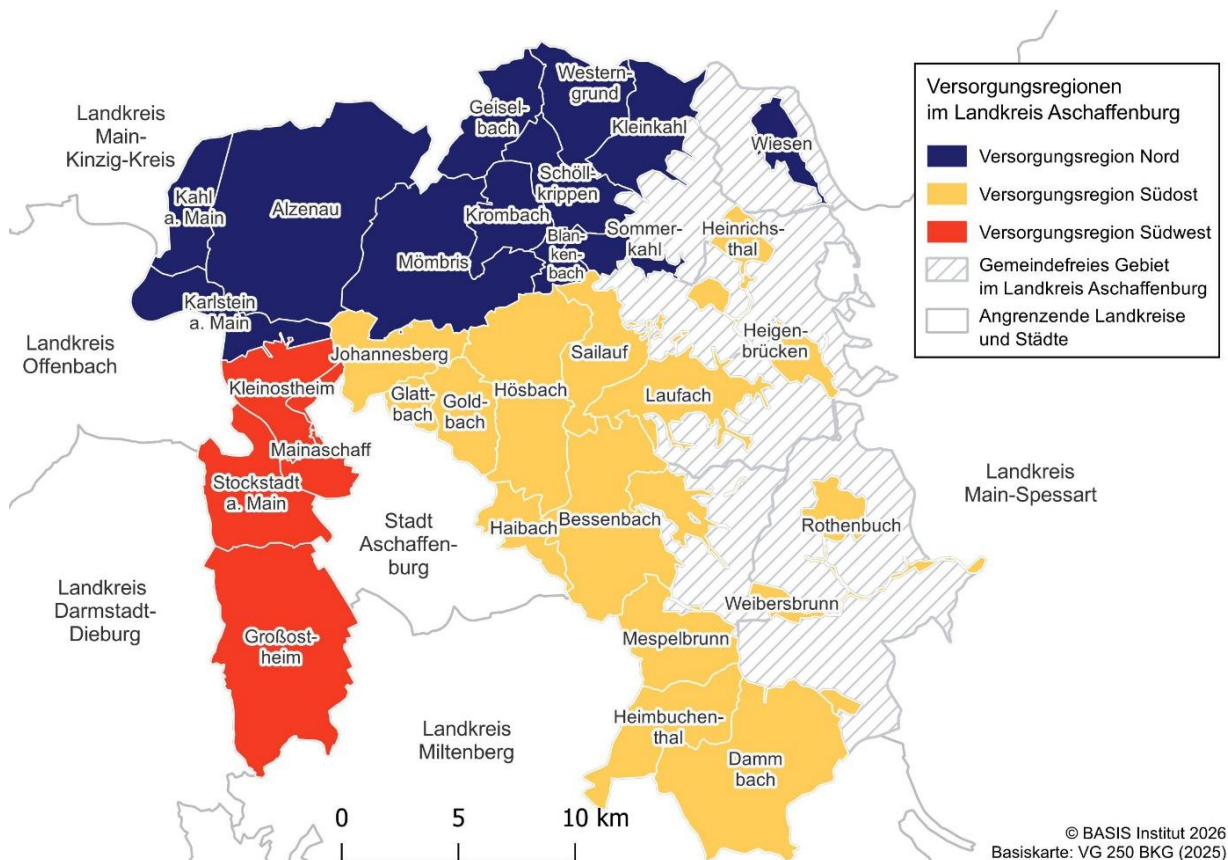
Einige Daten aus den Erhebungen sind nach den Versorgungsregionen aufgeteilt. Abbildung 7 zeigt eine Karte mit der Abgrenzung der Versorgungsregionen.

Die Befragten wohnen zu 40 Prozent in der Versorgungsregion Nord, 37 Prozent in der Versorgungsregion Südost und 23 Prozent in der Versorgungsregion Südwest. Etwas mehr als die Hälfte der Befragten (54 Prozent) war 65 Jahre oder älter, 35 Prozent waren zwischen 45 und 64 Jahren alt und nur 8 Prozent waren unter 45 Jahre alt. Dass diese Altersverteilung der Realität entspricht, zeigt Kapitel 6.2.2.

97 Prozent der Befragten gaben an, einen eingetragenen Grad der Behinderung zu haben, 58 Prozent davon haben eine Mehrfachbehinderung. Die verschiedenen Arten der Behinderungen sind in Abbildung 1 dargestellt. Die am häufigsten genannten Arten der Behinderung sind die körperliche Behinderung (64 Prozent) und chronische Erkrankung (55 Prozent). Dagegen haben nur 1 Prozent eine Suchterkrankung oder Autismus-Spektrums-Störung. Zwei Drittel der Befragten (67 Prozent) gaben an, außerhalb ihrer Wohnung auf ein Hilfsmittel angewiesen zu sein. 63 Prozent sind auf eine Brille angewiesen, 51 Prozent auf eine Gehhilfe und genauso viele auf eine Begleitperson.

Bereits diese kurze Darstellung verdeutlicht die Vielfalt von Behinderungen, es gibt nicht „den einen Mensch mit Behinderung“. Lebensalltag und Bedürfnisse der Betroffenen unterscheiden sich von Person zu Person und müssen stets individuell betrachtet werden.

Abbildung 7: Versorgungsregionen im Landkreis



7 Themenbereiche und Handlungsempfehlungen

In diesem Kapitel werden nun einschlägige Ergebnisse der Befragungen für die jeweiligen Themenbereiche vorgestellt. Diese bildeten auch zum Teil – neben der amtlichen Statistik – einen Input für die Workshops. Auf dieser Grundlage und mit dem Expertenwissen in den einzelnen Themenworkshops konnten anschließend Handlungsempfehlungen diskutiert und erarbeitet werden.

7.1 Barrierefreiheit und Mobilität

Ein wichtiges inklusives Handlungsfeld ist die kommunale Infrastruktur in Bezug auf Mobilität und Barrierefreiheit von Freiflächen und Gebäuden im öffentlichen Raum. Unter öffentlichem Raum werden in diesem Sinne unter anderem Straßen und Plätze, Gebäude der Kommune, aber auch öffentlich zugängliche Bereiche wie Arztpraxen, Kirchen, Friedhöfe und Bahnsteige verstanden.

Eine integrierte, an sozialen Bedürfnissen ausgerichtete Orts- und Entwicklungsplanung sowie **Mobilitätsplanung** hat nicht nur entscheidenden Einfluss darauf, ob Menschen mit Behinderungen selbständig am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, sondern sie kommt beispielsweise auch Familien mit Kindern sowie Älteren zugute und trägt zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Ortskerne bei.

Eine gut erreichbare und qualitativ hochwertige Infrastruktur zur Daseinsvorsorge bestimmt ganz wesentlich die Wohn- und Lebensqualität der Menschen. Arztpraxen, Krankenhäuser, Einrichtungen der Altenpflege, Einkaufsmärkte, öffentlicher Nahverkehr, Schulen, Kindertageseinrichtungen sind die Bausteine der Daseinsvorsorge. Nicht nur mobilitätseingeschränkte Menschen sind auf eine gut funktionierende lokale Infrastruktur zur Daseinsvorsorge angewiesen, sondern auch für Familien und gut qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steigt dadurch die Attraktivität einer Region. Ebenso wird die Herstellung der Zugänglichkeit zu Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowie allgemein die Verwirklichung von Barrierefreiheit unter dem Einfluss des demografischen Wandels immer wichtiger.

Mobilität bedeutet Lebensqualität und ist Voraussetzung für Teilhabe in allen Lebensbereichen. Von der Fahrt zur Arbeit, dem Weg zum Lebensmittelmarkt, dem Gang ins Freibad bis hin zur Urlaubsreise: Menschen mit Sinnesbehinderungen, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer oder Menschen mit kognitiven Einschränkungen sind genauso wie Eltern mit Kinderwägen oder Menschen mit Rollatoren auf barrierefreie Transportmittel, Verkehrswege und barrierefreie Informationen angewiesen.

In Sachen Barrierefreiheit ist in den letzten Jahren in Bayern in der Umsetzung bereits einiges auf den Weg gebracht worden, indem der Einsatz von Niederflurbussen forciert wird, nach und nach Ampelanlagen für Menschen mit Sehbehinderung umgerüstet werden oder Haltestellen mit akustisch-digitalen Informationssystemen ausgestattet werden. Allerdings müssen auch „bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein“²⁴ – zum Beispiel durch Blindenleitsysteme mit taktilen Übersichtstafeln beziehungsweise großer, klarer Schrift für Menschen mit Sehbehinderung oder auch induktiven Höranlagen für Menschen mit Höreinschränkungen – und

²⁴ Artikel 48 Absatz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO), vergleiche. Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfaden, S. 14.

nicht nur hier gibt es oft noch Verbesserungsbedarf. Um die Nutzung von Rampen zu erleichtern, werden in Bayern flächendeckend die Läufe nicht steiler als mit 6 Prozent Neigung eingerichtet oder barrierefreie Aufzüge zur Verfügung gestellt.

Barrierefreiheit umfasst auch die Barrierefreiheit von Informationen und Veranstaltungen für Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen, beispielsweise durch Verwendung von alternativen Textformaten und Leichter Sprache oder auch durch Braille-Übersetzungen für Menschen mit Sehbehinderung oder Gebärdensprachdolmetscherinnen oder -dolmetscher für gehörlose Menschen.

Eine wichtige Zielsetzung auf dem Weg zur umfänglichen Barrierefreiheit ist der frühe Einbezug von Menschen mit Behinderung bei Bauvorhaben, um Verkehrswege, Zugänge und Gebäude von Beginn an barrierefrei zu gestalten und den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Behinderungsarten Rechnung zu tragen. Es muss selbstverständlich werden, dass bei allen Maßnahmen (zum Beispiel bei der Errichtung von öffentlichen Gebäuden oder bei der Planung des öffentlichen Nahverkehrs), die Belange von Menschen mit Behinderung rechtzeitig einbezogen werden, damit nicht nachträglich – oft unnötige – Kosten entstehen.²⁵

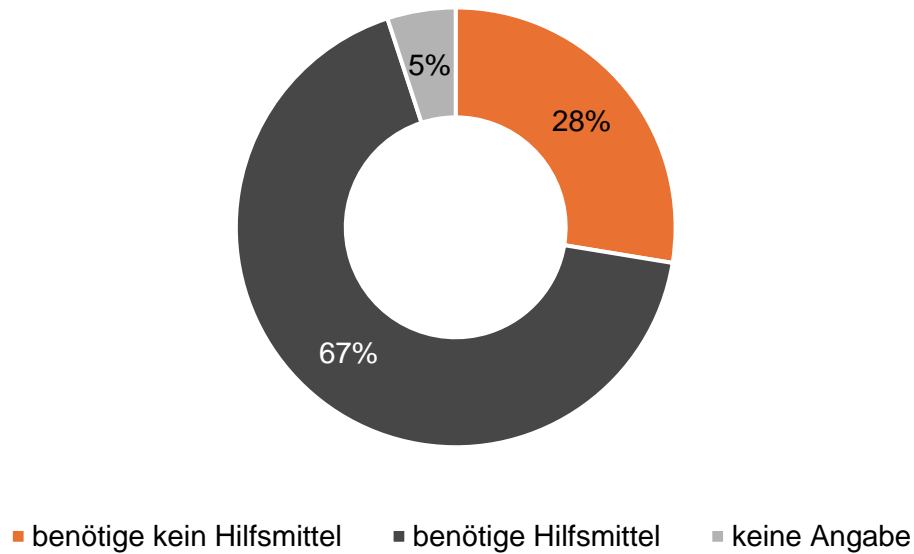
Ein frühzeitiger Einbezug von Menschen mit Behinderung in anstehende Planungen fördert auch den Konsens über Probleme, Ziele und Prioritäten. Alltägliche Praxiserfahrungen von Betroffenen ergänzen die systematische, fachkundige Mängelerhebung durch planerische Fachleute und können bestehende Ängste seitens der Kommunen hinsichtlich der nicht mehr finanzierbaren Umsetzungen der geforderten Barrierefreiheit abbauen, wenn im Einklang mit den Betroffenen – zum Beispiel auch für bestehende Gebäude – Lösungen gesucht werden.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Mobilität und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum dargestellt: zunächst für das Thema Mobilität.

Zwei Drittel (67 Prozent) der Befragten gaben an, auf Hilfsmittel wie Brille, Gehhilfe oder Begleitperson außerhalb ihrer Wohnung angewiesen zu sein – wie Abbildung 8 zeigt.

²⁵ Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfaden.

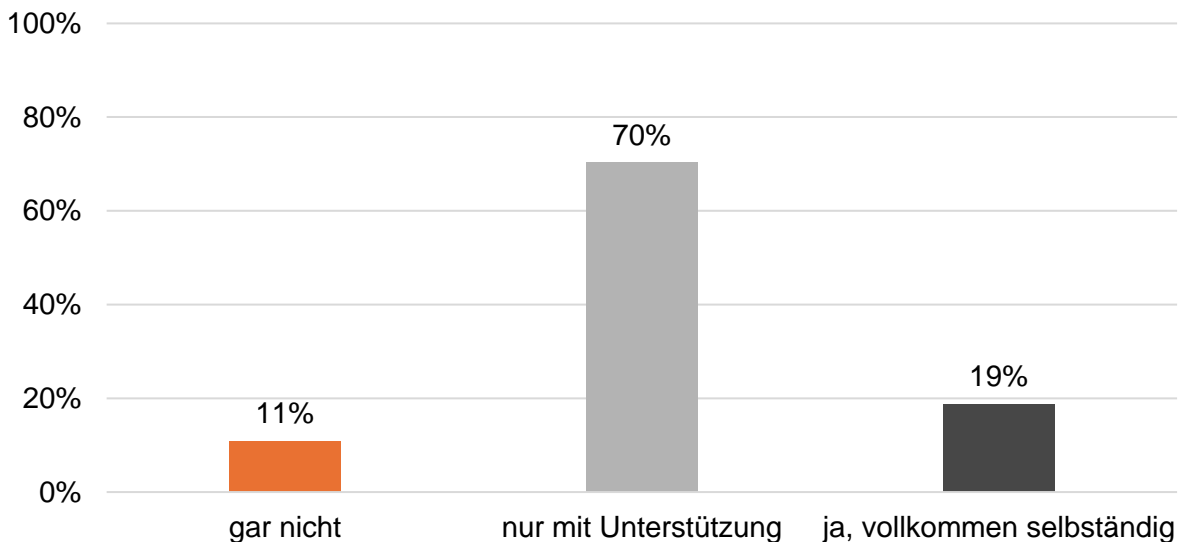
Abbildung 8: Bedarf von Hilfsmitteln außerhalb der Wohnung



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Während sich 19 Prozent vollkommen selbstständig am Wohnort und in ihrer Umgebung fortbewegen können, ist dies für 70 Prozent nur mit Unterstützung oder eine Assistenzperson möglich. 11 Prozent gaben an, sich überhaupt nicht fortbewegen zu können (vergleiche Abbildung 9).

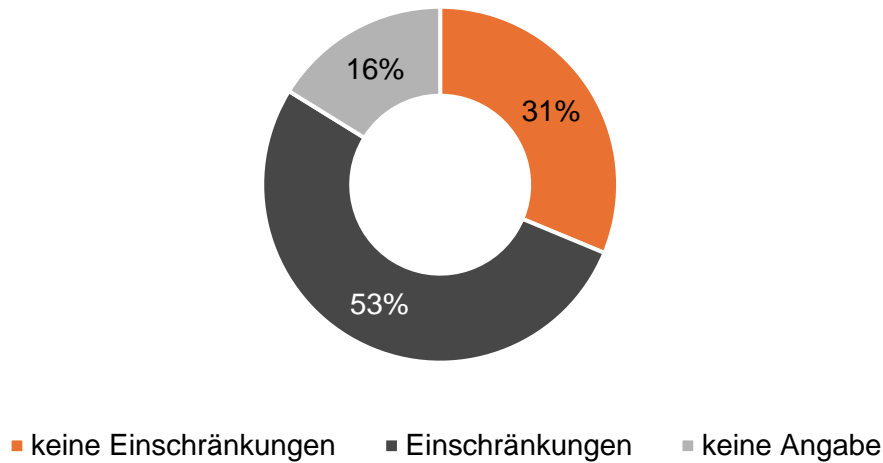
Abbildung 9: Fortbewegung am Wohnort



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Etwa die Hälfte (53 Prozent) gibt an, im öffentlichen Raum in ihrer Mobilität eingeschränkt zu sein (siehe Abbildung 10). Diese Einschränkungen entstehen etwa durch Bordsteine, zu enge Gehwege fehlende öffentliche (behindertengerechte) Toiletten und fehlende Ruhemöglichkeiten (Treppen), fehlende Behindertenparkplätze sowie fehlende Aufzüge.

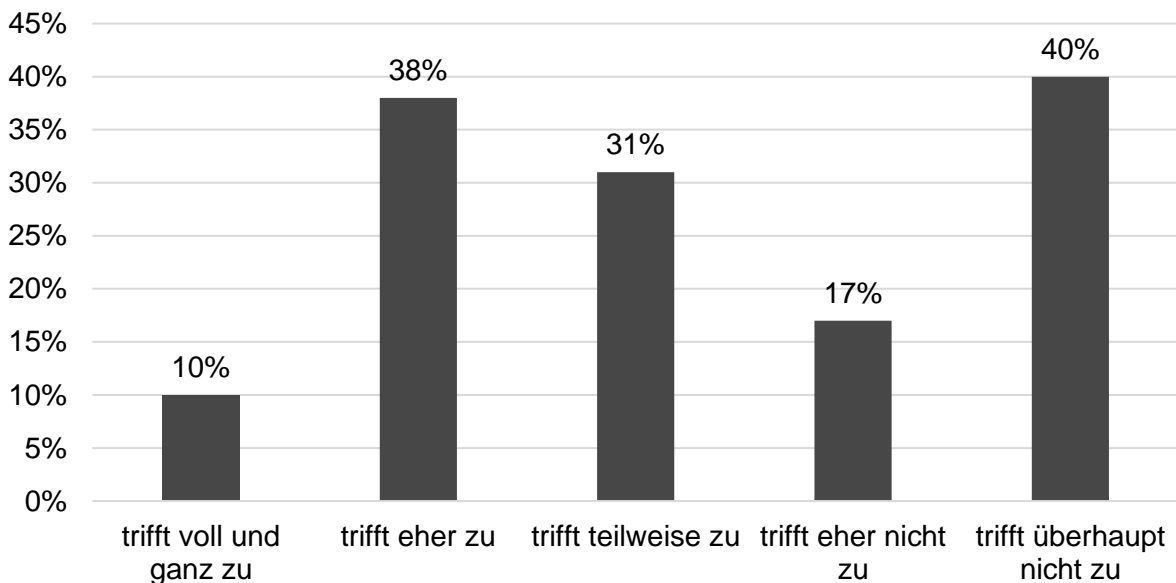
Abbildung 10: Einschränkungen in der Mobilität im öffentlichen Raum



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

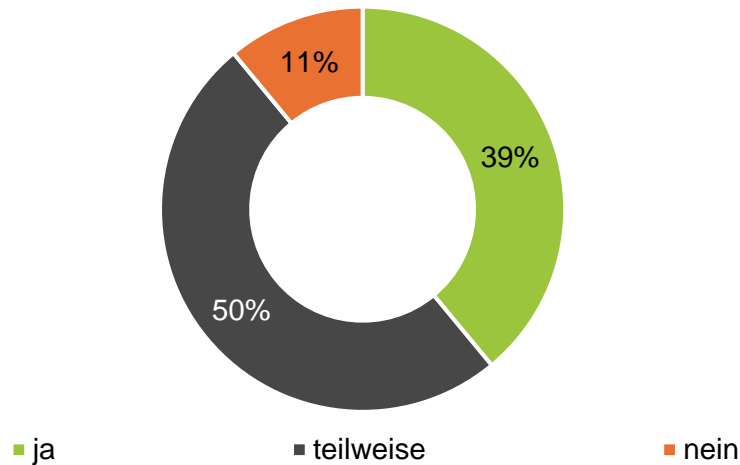
Die Behinderten- und Seniorenbeauftragten der Landkreisgemeinden wurden gebeten, sowohl die Barrierefreiheit von zentralen Orten in der Gemeinde (siehe Abbildung 11) und digitalen Auftritten (vergleiche Abbildung 12) einzuschätzen. Die Abbildungen zeigen, dass sich die Barrierefreiheit in den Gemeinden stark unterscheidet, beziehungsweise oft nur teilweise gegeben ist. 16 Prozent können oder wollen hierzu keine Angabe machen.

Abbildung 11: Barrierefreiheit von zentralen Orten in der Gemeinde



Quelle: Befragung der Behinderten- und Seniorenbeauftragten (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

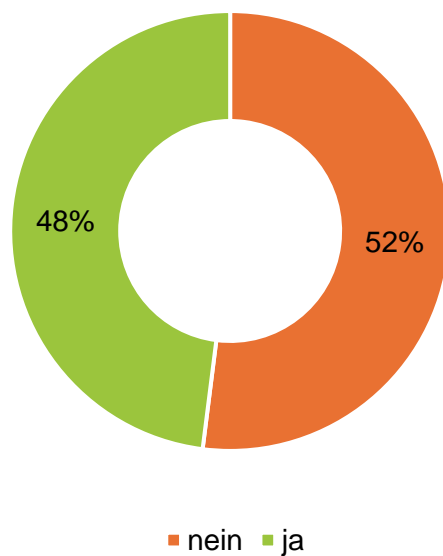
Abbildung 12: Vorhandensein von Maßnahmen zur digitalen Barrierefreiheit in der Kommune



Quelle: Befragung der Behinderten- und Seniorenbeauftragten (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Etwa die Hälfte der befragten Menschen mit Behinderung im Landkreis Aschaffenburg (48 Prozent) kann das Angebot des öffentlichen Personennahverkehr (beispielsweise Bus, Bahn) in vollem Umfang nutzen (vergleiche Abbildung 13).

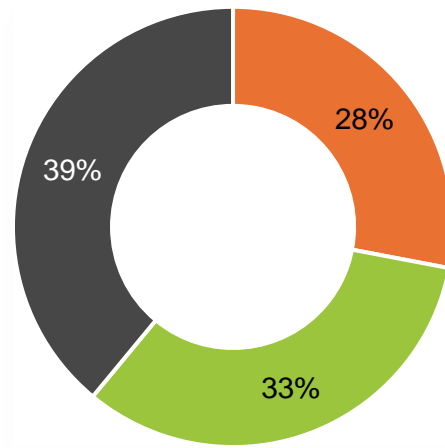
Abbildung 13: Möglichkeit der vollen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehr



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Nur ein Drittel (33 Prozent) ist mit dem Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs in ihrer Nähe zufrieden (vergleiche Abbildung 14).

Abbildung 14: Zufriedenheit mit dem Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs



■ nein ■ ja ■ Darüber habe ich noch nicht nachgedacht.

Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

7.2 Handlungsempfehlungen Barrierefreiheit und Mobilität

Die erarbeiteten Maßnahmen konzentrieren sich darauf, die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum²⁶ systematisch zu verbessern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Ausgangspunkt ist eine umfassende Bestandsaufnahme, um bestehende Barrieren zu identifizieren und darauf aufbauend gezielte Verbesserungen umzusetzen. Dazu gehören unter anderem organisatorische und bauliche Maßnahmen wie die Einrichtung fester Abstellzonen für E-Scooter zur Freihaltung von Gehwegen sowie die Verbesserung der Orientierung für sehbehinderte Menschen durch akustische Ampeln und Blindenleitsysteme. Aufsteller auf Gehwegen oder öffentliche Müllereimer sollten mit Bedacht platziert werden. Auch die Verlängerung von Grünphasen an Ampeln und die Optimierung von Aufzügen durch niedrig angebrachte Bedienelemente, kontrastreiche Tasten und akustische Ansagen tragen zur besseren Nutzbarkeit bei.

Ergänzend sollen alternative Orientierungshilfen wie digitale Informationstafeln, Piktogramme und Informationen in Leichter Sprache bereitgestellt werden. Öffentliche Gebäude sollen barrierefrei zugänglich und ausgestattet sein, beispielsweise durch Rampen, Handläufe, geeignete Beschilderungen, Brailleschrift oder induktive Höranlagen. Auch die Gestaltung des öffentlichen Raums wird berücksichtigt, etwa durch die Schaffung von Ruhe- und Aufenthaltsbereichen mit schattigen Sitzmöglichkeiten sowie den Ausbau barrierefreier, dauerhaft zugänglicher Toiletten.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der digitalen Barrierefreiheit von Webseiten öffentlicher Einrichtungen. Diese sollen technisch und inhaltlich so gestaltet werden, dass sie für alle Menschen zugänglich sind, etwa durch Alternativtexte, Untertitel, hohe Farbkontraste, klare Strukturen und verständliche Sprache. Parallel dazu werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltungen geschult und sensibilisiert, um den Umgang mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu verbessern.

Auch im öffentlichen Personennahverkehr sind umfangreiche Maßnahmen vorgesehen. Haltestellen werden barrierefrei gestaltet, Informationen entsprechend aufbereitet und Ansagen in Fahrzeugen verständlich und zugänglich gemacht. Zudem werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Personennahverkehr gezielt geschult. Darüber hinaus umfasst das Konzept den Ausbau der Fahrradinfrastruktur als Bestandteil einer inklusiven Verkehrswende sowie die Verbesserung alternativer Beförderungsangebote für Menschen mit Behinderung, etwa durch vereinfachte Buchungsmöglichkeiten.

Insgesamt verfolgt der Maßnahmenkatalog einen ganzheitlichen Ansatz, der sowohl bauliche, digitale als auch organisatorische Aspekte einbezieht, um Barrieren abzubauen und die selbstbestimmte Mobilität und Teilhabe aller Menschen zu fördern. Sie sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst und auch mögliche Zuständigkeiten, Akteurinnen und Akteure verzeichnet.

²⁶ Der öffentliche Raum ist das gebaute Lebens- und Wohnumfeld außerhalb von Gebäuden und Privatgrundstücken. Als geografischer Raum ist er Teil des Sozialraums und dient der selbstverständlichen Teilnahme aller. Zum öffentlichen Raum gehören sowohl der öffentliche Verkehrsraum im Sinne von Verkehrsflächen wie Gehwege, Straßenüberquerungen, Fußgängerzonen und Plätze sowie Angebote des öffentlichen Personenverkehrs als auch der öffentlich zugängliche Freiraum wie Grünanlagen, Parks, Spielplätze, Sportflächen sowie Natur- und Kulturlandschaften.

| Num- mer | Ziele und Maßnahmen | Beschreibung | Zuständigkeiten, Akteurinnen und Akteure |
|-------------|--|---|---|
| 7.2.1 | Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum | <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer Bestandsaufnahme, an welchen Stellen welche Barrieren bestehen • Umsetzung von vielfältigen Maßnahmen zum Abbau von Barrieren, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sensibilisierung zu freien Gehwegen: Einrichtung von festen Abstellzonen für E-Scooter, um die Gehwege freizuhalten, bedachte Aufstellung von (Werbe-)Aufstellern und Mülltonnen ○ Orientierung für Menschen mit Sehbehinderung verbessern durch akustische Ampeln und Blindenleitsysteme ○ Verlängerung von Grünphasen für Fußgängerinnen und Fußgänger an Ampeln ○ Bereitstellung alternativer Orientierungshilfen: digitale Informationstafeln, Piktogramme, Informationen in Leichter Sprache ○ Nachrüsten von abgesenkten Bordsteinen, Handläufen, Rampen und gut berollbaren Oberflächenbeläge ○ Ersetzen von Kopfsteinpflaster an Eingängen | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Behinderten- und Seniorenbeauftragte • Kommunen des Landkreises • Interessensverbände |
| 7.2.2 | Verbesserung der Barrierefreiheit in Gebäuden öffentlicher Trägerschaft (beispielsweise Rathäuser) | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung des barrierefreien Zugangs und der barrierefreien Ausstattung (beispielsweise durch Rampen, Handläufe, Induktionsschleifen, Markierungen an Treppenstufen, Beschilderungen, Piktogramme, Brailleschrift, induktive Höranlagen, digitale Informationssysteme, Optimierung von Aufzügen durch niedrige Bedienelemente, kontrastreiche Tasten, akustische Ansagen und weiteres) | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Behinderten- und Seniorenbeauftragte • Kommunen des Landkreises • Interessensverbände |

| Num- mer | Ziele und Maßnahmen | Beschreibung | Zuständigkeiten, Akteurinnen und Akteure |
|-------------|--|---|---|
| 7.2.3 | Schaffung von Ruhe- und Aufenthaltsbereichen im öffentlichen Raum | <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von schattigen und geschützten Ruhebereichen im öffentlichen Raum mit vielfältigen Sitzmöglichkeiten, die zur Erholung und Begegnung dienen | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Kommunen des Landkreises |
| 7.2.4 | Ausbau barrierefreier Toiletten im öffentlichen Raum | <ul style="list-style-type: none"> • Bestandserhebung bestehender barrierefreier Toiletten, die dauerhaft zugänglich sind • Flächendeckender Ausbau an barrierefreien, dauerhaft zugänglichen Toiletten | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Kommunen des Landkreises • Behinderten- und Seniorenbeauftragte • Interessensverbände |
| 7.2.5 | Erhöhung der digitalen Barrierefreiheit von Webseiten in öffentlicher Trägerschaft (beispielsweise Verwaltungen) | <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Webseiten und Verbesserung der Nutzungsfreundlichkeit und Barrierefreiheit • Umsetzung technischer Maßnahmen (beispielsweise Alternativtexte für Medien, Untertitel, Verwendung von Farben mit hohen Kontrasten, Gewährleistung von Tastaturbedienbarkeit) • Umsetzung inhaltlicher Maßnahmen (beispielsweise Vereinfachung der Sprache, logische Strukturen, barrierefreie Dateiformate) | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Kommunen des Landkreises • Interessensverbände |
| 7.2.6 | Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen | <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsinternes Angebot von Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Sensibilisierung für verschiedene Behinderungen, Verwendung von verständlicher, einfacher Sprache, Nutzung von induktiven Höranlagen und anderen Themen | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Kommunen des Landkreises |

7 THEMENBEREICHE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

| Nummer | Ziele und Maßnahmen | Beschreibung | Zuständigkeiten, Akteurinnen und Akteure |
|--------|---|---|--|
| 7.2.7 | Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr | <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Anpassung der Haltestellen (beispielsweise Blindenleitsysteme, schwellenlose Einstiege, Orientierungsmöglichkeiten durch Piktogramme oder Symbole, Witterungsschutzeinrichtungen mit Sitzgelegenheiten) • Bereitstellung von Informationen zur Barrierefreiheit der Haltestellen • Bedarfsgerechte Gestaltung von Fahrplänen und Ticketkaufoptionen (beispielsweise barrierefreie Apps und Dateiformate, Automaten mit Tasten und Sprachsteuerung, akustisch und visuell geeignete Aufbereitung) • Verbesserung der Informationen und Ansagen im Fahrzeug (beispielsweise klare, langsame Ansagen und visuelle Information) | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Kommunen des Landkreises • Verkehrsbetriebe • Deutsche Bahn, regionale Zugunternehmen • Interessensverbände |
| 7.2.8 | Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Personennahverkehr | <ul style="list-style-type: none"> • Angebot von Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Sensibilisierung für verschiedene Behinderungen mit dem Ziel, Aufmerksamkeit des Personals für Menschen mit Behinderung zu schaffen, beispielsweise durch Selbsterfahrungen | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Kommunen des Landkreises • Verkehrsbetriebe |
| 7.2.9 | Ausbau der Fahrradinfrastruktur | <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau und Verbesserung von Radwegen als Teil einer inklusiven Verkehrswende und wichtige Möglichkeit zur selbstbestimmen, sicheren Fortbewegung | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Kommunen des Landkreises |
| 7.2.10 | Verbesserung alternativer Beförderungsmöglichkeiten | <ul style="list-style-type: none"> • Bestandserhebung und bedarfsgerechte Anpassung, beispielsweise durch einfachere Anfrage und Buchung per Telefonat und App • Bestandsaufnahme von barrierefreien Taxi-Unternehmen | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Anbieter der Fahrdienste |

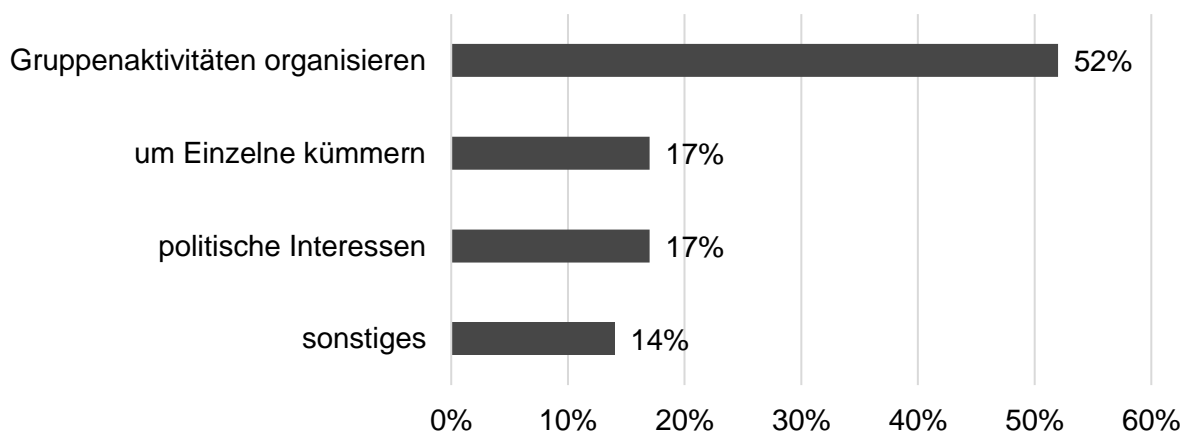
7.3 Kooperation und Vernetzung

In der Arbeitshilfe des bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu Seniorenpolitischen Gesamtkonzepten²⁷ wird das Handlungsfeld Kooperation und Vernetzung als Querschnittsthema aufgeführt. Es dockt damit an andere Themenfelder an und überbaut diese. Kooperation und Vernetzung stellt genauer genommen damit ein Meta-Thema dar und bildet die Informations- und Arbeitsinfrastruktur, durch die andere Themen der Inklusion bearbeitet werden. Aufgrund der Bedeutsamkeit soll es in diesem Konzept dennoch ein eigenes Unterkapitel zur Kooperation und Vernetzung im Landkreis Aschaffenburg geben. Die Einschätzungen der Behinderten- und Seniorenbeauftragten im Landkreis bieten zusammen mit dem Workshop „Kooperation und Vernetzung“ viele Hinweise zur aktuellen Situation.

60 Prozent der befragten Behinderten- und Seniorenbeauftragten der Kommunen üben ihre Tätigkeit als Behinderten- und Seniorenbeauftragte seit mindestens fünf Jahren aus blicken auf einige Jahre Erfahrung zurück.

Die Aufgabenbereiche der Behinderten- und Seniorenbeauftragten im Landkreis sind vielfältig und sie verfügen über einen Handlungsspielraum in ihrer thematischen Schwerpunktsetzung, wie Abbildung 15 zeigt. Gruppenaktivität nehmen dabei den höchsten Stellenwert ein.

Abbildung 15: Thematische Schwerpunktsetzung der Behindertenbeauftragten

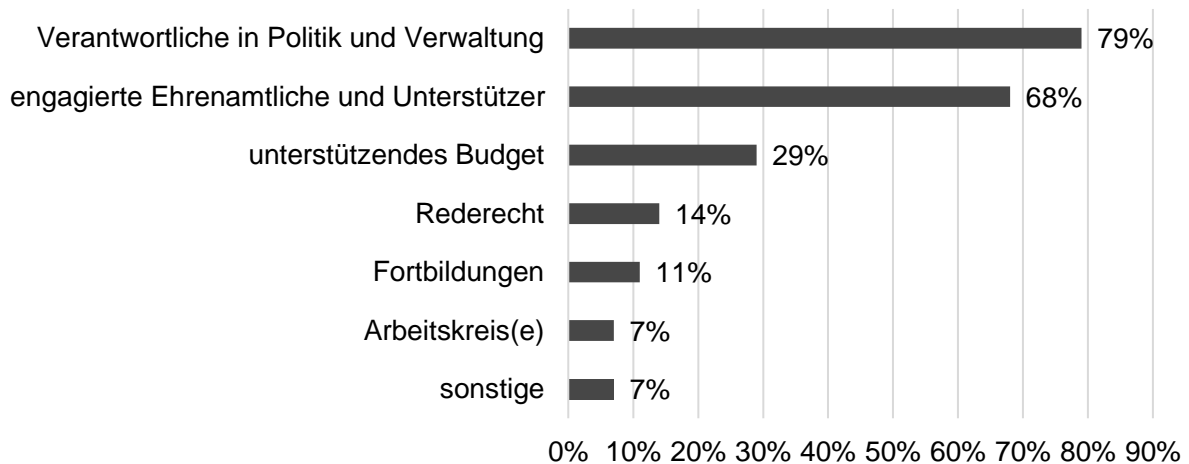


Quelle: Befragung der Behinderten- und Seniorenbeauftragten (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Bei ihrer Tätigkeit werden die Behinderten- und Seniorenbeauftragten von verschiedenen Stellen unterstützt (vergleiche Abbildung 16). 56 Prozent gaben bei der Befragung an, dass sie auch Kooperationen mit Vereinen und Kulturträgern pflegen (siehe Abbildung).

²⁷ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales Familie und Integration (Hrsg.), Kuratorium Deutsche Altershilfe (Autor) (2017): Seniorenpolitische Gesamtkonzepte – Erfahrungen und praktische Beispiele für die Umsetzung – eine Arbeitshilfe.

Abbildung 16: Unterstützung bei der Tätigkeit

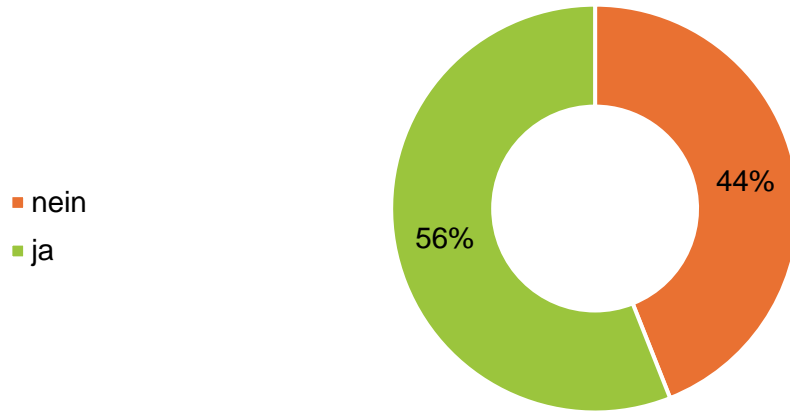


Quelle: Befragung der Behinderten- und Seniorenbeauftragten (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Die Informationsweitergabe an Menschen mit Behinderung erfolgt laut der kommunalen Behinderten und Seniorenbeauftragten vor allem über Stadt- oder Gemeindeanzeiger (92 Prozent) und über die Homepage (72 Prozent). Weitere genutzte Formate sind soziale Medien (48 Prozent), Tageszeitung (40 Prozent), Flyer (36 Prozent), Broschüren (24 Prozent). Es bleibt offen, ob dies auch am effizientesten ist.

Im Verlauf der Befragung wurden die Behinderten- und Seniorenbeauftragten hinsichtlich der Situation für Menschen mit Behinderung in ihrer Kommune befragt. Die barrierefreie Erreichbarkeit von zentralen Orten wie Rathaus, Schulen, Arztpraxen oder Freizeitstätten, schätzen die Beauftragten sehr heterogen ein (vergleiche Abbildung 11 im Kapitel 7.1). Bei der digitalen Barrierefreiheit konstatiert die Befragung ebenfalls Handlungsbedarf. Nur etwas mehr als die Hälfte (56 Prozent) gab an, dass es in ihrer Kommune positive Beispiele gibt, die für andere als Modell dienen könnten. Ein Hinweis, dass die Arbeit dieser Akteurinnen und Akteure noch potenziell verbessert werden kann. Einen weiteren Hinweis zur Qualität und Quantität der Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Inklusion mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure zeigt, dass es im Landkreis Aschaffenburg noch viel Potenzial zur Kooperation gibt: 44 Prozent geben an, dass es bei Ihnen in der Kommune noch keine Kooperation mit Vereinen, Kulturträgern und beispielsweise Selbsthilfegruppen gibt (vergleiche Abbildung 17).

Abbildung 17: Gibt es Kooperationen mit Vereinen, Kulturträgern und beispielsweise Selbsthilfegruppen?



Quelle: Befragung der Behinderten- und Seniorenbeauftragten (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

7.4 Handlungsempfehlungen Kooperation und Vernetzung

Das zweite Querschnittsthema, Kooperation und Vernetzung, bündelt ebenfalls Maßnahmen, die in allen Handlungsfeldern eine Rolle spielen und damit die Bedingungen für Menschen mit Behinderung insgesamt verbessern soll.

Die beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung aktiv zu stärken und ihre Perspektiven systematisch in Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Ein zentraler Ansatz besteht darin, Menschen mit Behinderung als Expertinnen und Experten in eigener Sache zu beteiligen, indem sie sowohl in die Entwicklung als auch in die Umsetzung von Maßnahmen und Veranstaltungen eingebunden werden. Dafür werden geeignete Beteiligungsformate geschaffen, die barrierefrei, verständlich und zugleich geschützt sind, um eine gleichberechtigte Mitwirkung zu ermöglichen und die vorhandenen Kompetenzen und Erfahrungen gezielt zu nutzen.

Darüber hinaus wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie die Vernetzung unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure ausgebaut. Ziel ist es, Bedarfe und Interessen gemeinsam zu vertreten, den Austausch von Wissen zu fördern und Informationen effektiv weiterzugeben. Hierfür werden regelmäßige Vernetzungstreffen organisiert, die den kontinuierlichen Dialog und die Kooperation stärken.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der transparenten und gebündelten Darstellung aller relevanten Angebote und Informationen für Menschen mit Behinderung. Dazu wird eine umfassende Übersicht erstellt, die beispielsweise inklusive Veranstaltungen, barrierefreie Räumlichkeiten, Sport- und Beratungsangebote sowie Informationen zu Vereinen und Trägern umfasst. Diese Inhalte werden sowohl digital als auch analog in barrierefreier Form aufbereitet, etwa über eine zentrale Plattform. Ergänzend erfolgt eine gemeinsame Bewerbung der Angebote im Rahmen von Veranstaltungen und Schulungen, während die bereitgestellten Informationen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, um ihre Qualität und Aktualität sicherzustellen. Auf der nächsten Seite werden die erarbeiteten Maßnahmen wiederum tabellarisch dargestellt und Akteurinnen und Akteure zugeordnet.

7 THEMENBEREICHE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

| Num- mer | Ziele und Maßnahmen | Beschreibung | Zuständigkeiten, Akteurinnen und Akteure |
|-------------|--|---|--|
| 7.4.1 | Beteiligung von Menschen mit Behinderung als Expertinnen und Experten | <ul style="list-style-type: none"> • Einbezug von Menschen mit Behinderung in Planung und Durchführung von Inhalten des Aktionsplans und von Veranstaltungen • Schaffung geschützter, barrierefreier und leicht verständlicher Beteiligungsformate • Nutzung der Expertise und Potenziale von Menschen mit Behinderung | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Interessensverbände • Alle Akteurinnen und Akteure des Aktionsplans |
| 7.4.2 | Ausbau interdisziplinärer Zusammenarbeit und der Vernetzung | <ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure, um Bedarfe und Forderungen gemeinsam zu vertreten, aber auch um Wissensaustausch und Informationsweitergabe untereinander zu fördern • Planung und Durchführung regelmäßiger Vernetzungstreffen | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Interessensverbände • Alle Akteurinnen und Akteure des Aktionsplans |
| 7.4.3 | Gemeinsame digitale und analoge Darstellung aller Angebote und Informationen | <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Übersicht aller inklusiven Angebote sowie relevanten Informationen für Menschen mit Behinderung, unter anderem mit Informationen zu inklusiven Veranstaltungen, Ausstattung von Räumen, inklusiven Sportgruppen, Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung, Informationen zu Vereinen und Trägern • Aufbereitung der Übersicht in barrierefreier analoger und digitaler Form (digitale Plattform) • Gemeinsame Bewerbung der Angebote und Plattform bei Veranstaltungen und Schulungen • Regelmäßige Überarbeitung und Aktualisierung der Informationen | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Kommunen des Landkreises • Beratungsstellen • Andere Akteurinnen und Akteure des öffentlichen Lebens im Bereich der Inklusion und darüber hinaus |

7.5 Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Um sich in einer Umgebung zurecht zu finden, die vor allem für Menschen mit Behinderung noch viele Barrieren aufweist, kommt einem passenden Informationsangebot und entsprechenden Beratungsangeboten eine hohe Bedeutung zu.

Informationen müssen dabei sowohl abgestimmt auf die jeweilige Lebenslage als auch auf die spezifische Einschränkung hin aufbereitet und bereitgestellt werden: Der Mensch mit Höreinschränkung braucht beispielsweise beim Kontakt mit einer Behörde eventuell eine Induktionsschleife, um die Behördenmitarbeiterin oder den Behördenmitarbeiter verstehen zu können. Der Mensch mit Sehbehinderung benötigt gute Kontraste sowohl bei bereitgestellten Informationen durch Schriftstücke als auch beim Informationsangebot im Internet. Und der Mensch mit einer kognitiven Beeinträchtigung ist eventuell darauf angewiesen, dass ihm beispielsweise die Informationen in Leichter Sprache oder in „Einfache Sprache“ (siehe Kapitel 5.7) bereitgestellt werden.

In Bezug auf die Beratung von Menschen mit Behinderung kann festgehalten werden, dass es bereits jetzt viele spezialisierte Beratungseinrichtungen auf der Landkreisebene oder in der Region gibt. Allerdings stellt sich die Frage, wie diese Beratungsleistungen an die einzelnen Ratsuchenden gebracht werden. Trotz unbestritten hoher Fachkompetenz der Beratungseinrichtungen kommen Beratungsleistungen teilweise nicht bei den Menschen an, die die Informationen oder den Rat eigentlich bräuchten.

Dafür gibt es unterschiedliche Gründe: Zum einen muss sich bei einem System hochspezialisierter Beratungsstellen die oder der Ratsuchende zunächst der „richtigen“ Beratungseinrichtung für sein Problem zuwenden beziehungsweise diese Stelle suchen. Zum anderen treten viele Probleme dort auf, wo die Menschen leben. Sie wenden sich dann an die naheliegende Stelle. Oft ist das die Kommune. Dort liegen bisher nur wenige Informationen für Menschen mit Behinderung bereit oder es ist nicht immer ein Überblick bezüglich möglicher Beratungsangebote vorhanden. Daher wird es künftig darum gehen müssen, die fachlich gut aufgestellten Beratungsangebote auf Landkreisebene oder regionaler Ebene mit der Informationsdreh-scheibe Kommune zu verzahnen. Die angestrebte Verzahnung darf aber nicht nur die Vermittlung der Information umfassen, sondern muss teilweise noch darüber hinaus gehen. So sollte in manchen Fällen auch ein begleitendes Case-Management sichergestellt werden. Case-Managementansätze werden bereits heute von einigen Organisationen unterstützt und angeboten, können aber aktuell nicht flächendeckend sichergestellt werden. Außerdem ist bei der Suche nach Lösungen bisweilen auch eine Verfahrensassistenz nötig, die aktuell weder finanziert wird noch mit den bisherigen Ressourcen im ausreichenden Maß angeboten werden könnten.

„Nicht über uns – ohne uns!“ ist ein zentraler Leitsatz, den Menschen mit Behinderung in die aktuelle Diskussion um ihre Rechte einbringen. Daher stellt sich die Frage, ob Menschen mit Behinderung bisher ausreichend im politischen Alltag gehört werden. Wie viele Menschen mit Behinderung sitzen in den Gemeinde- und Stadträten? Kann man als gehörloser Mensch an einer öffentlichen Gemeinderatssitzung teilnehmen? Werden Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher bereitgestellt, um die Diskussion auch für gehörlose Menschen verstehbar zu machen? So stellen sich noch viele Fragen bezüglich der politischen Teilhabe.

Politische Teilhabe ist für viele Menschen mit Behinderung davon abhängig, ob sie die Veranstaltungsorte überhaupt erreichen können. Daher kommt dem weiteren Abbau von Barrieren

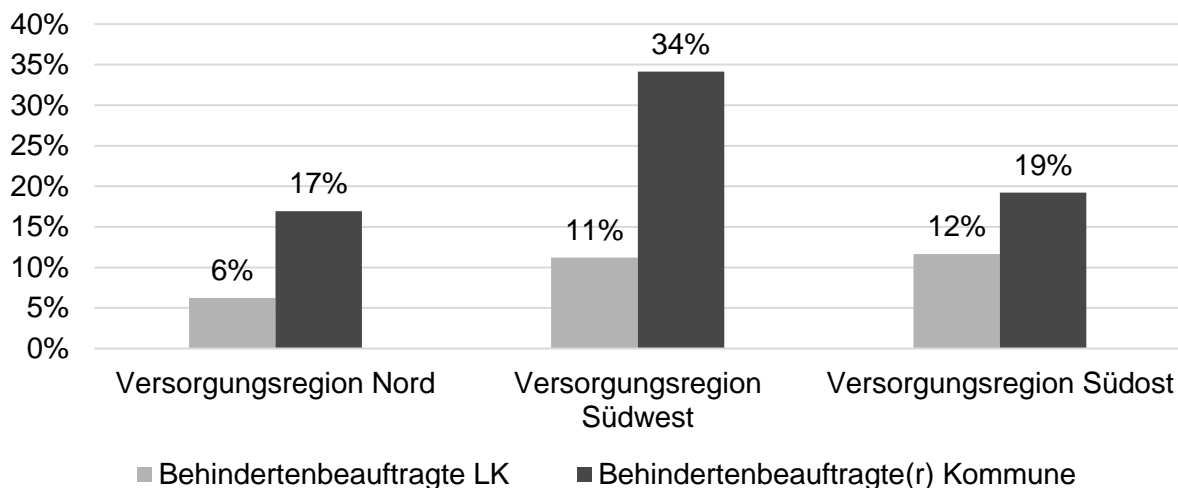
im öffentlichen Raum zentrale Bedeutung zu. Selbst, wenn die Veranstaltungsorte erreicht werden können, müssen entsprechende technische Unterstützungsleistungen und Assistenzdienste vorgehalten werden, um eine politische Teilhabe zu ermöglichen. Zu denken ist dabei zum Beispiel an die Einrichtung von Induktionsanlagen in Sitzungsräumen und Ratssälen sowie die Bereitstellung von Gebärdensprach- und Schriftdolmetscherinnen und -dolmetschern. Auch die entsprechende Gestaltung von Vortragssälen und Sälen, bei denen Menschen mit Mobilitätseinschränkung auch auf der Bühne aktiv werden können, ist vielerorts noch nicht vorhanden. Übergangsweise können auch mobile Induktionsanlagen helfen den Bedarfen von gehörlosen Menschen oder Menschen mit Höreinschränkungen zu entsprechen.

Bei allen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten müssen auch die Angehörigen von Menschen mit Behinderung einbezogen werden. Wenn deren Unterstützungsmöglichkeiten an Grenzen stoßen, brechen sonst zentrale Hilfsnetze für Menschen mit Behinderung zusammen.

Auch hier geben zentrale Ergebnisse der Befragungen Auskunft, wo das Thema Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit erfolgreich im Landkreis Aschaffenburg besteht und wo es Defizite gibt.

Eine zentrale Anlaufstelle für Unterstützung sind die Senioren- und Behindertenbeauftragten der Kommunen und die Behindertenbeauftragte des Landkreises. Abbildung 18 zeigt, dass die Mehrheit der befragten Menschen mit Behinderung die Senioren- und Behindertenbeauftragten trotzdem bisher nicht kennen. Es zeigt sich auch, dass die Senioren- und Behindertenbeauftragten in den Kommunen bekannter sind als die Behindertenbeauftragte des Landkreises Aschaffenburg. In der Versorgungsregion Nord ist die Bekanntheit der Senioren- und Behindertenbeauftragten im Vergleich zu den beiden anderen Versorgungsregionen am geringsten.

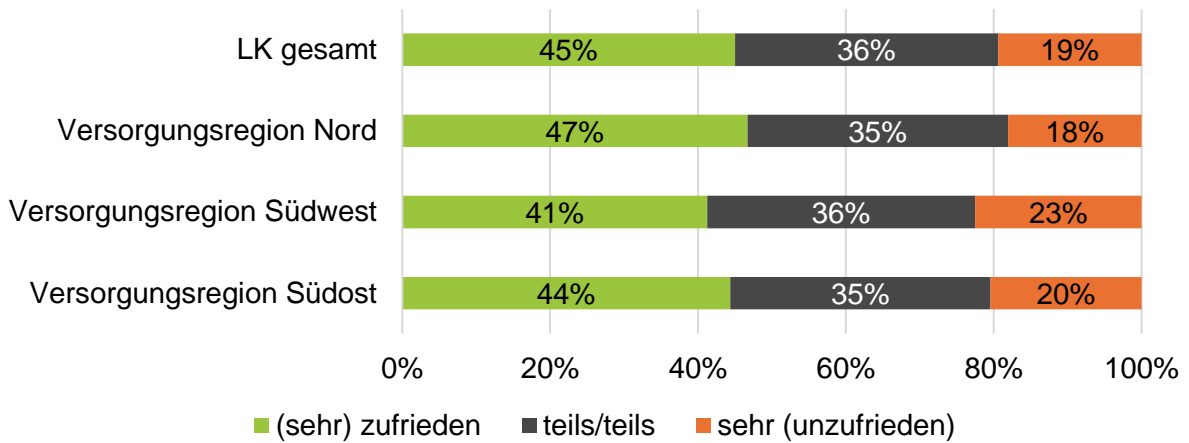
Abbildung 18: Bekanntheit der Behindertenbeauftragten nach Versorgungsregion



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Die Zufriedenheit mit vorhandenen Informations- und Beratungsangeboten unterscheidet sich hingegen kaum zwischen den Versorgungsregionen (vergleiche Abbildung 19). 45 Prozent der Befragten sind damit zufrieden, 36 Prozent teilweise zufrieden und 19 Prozent unzufrieden.

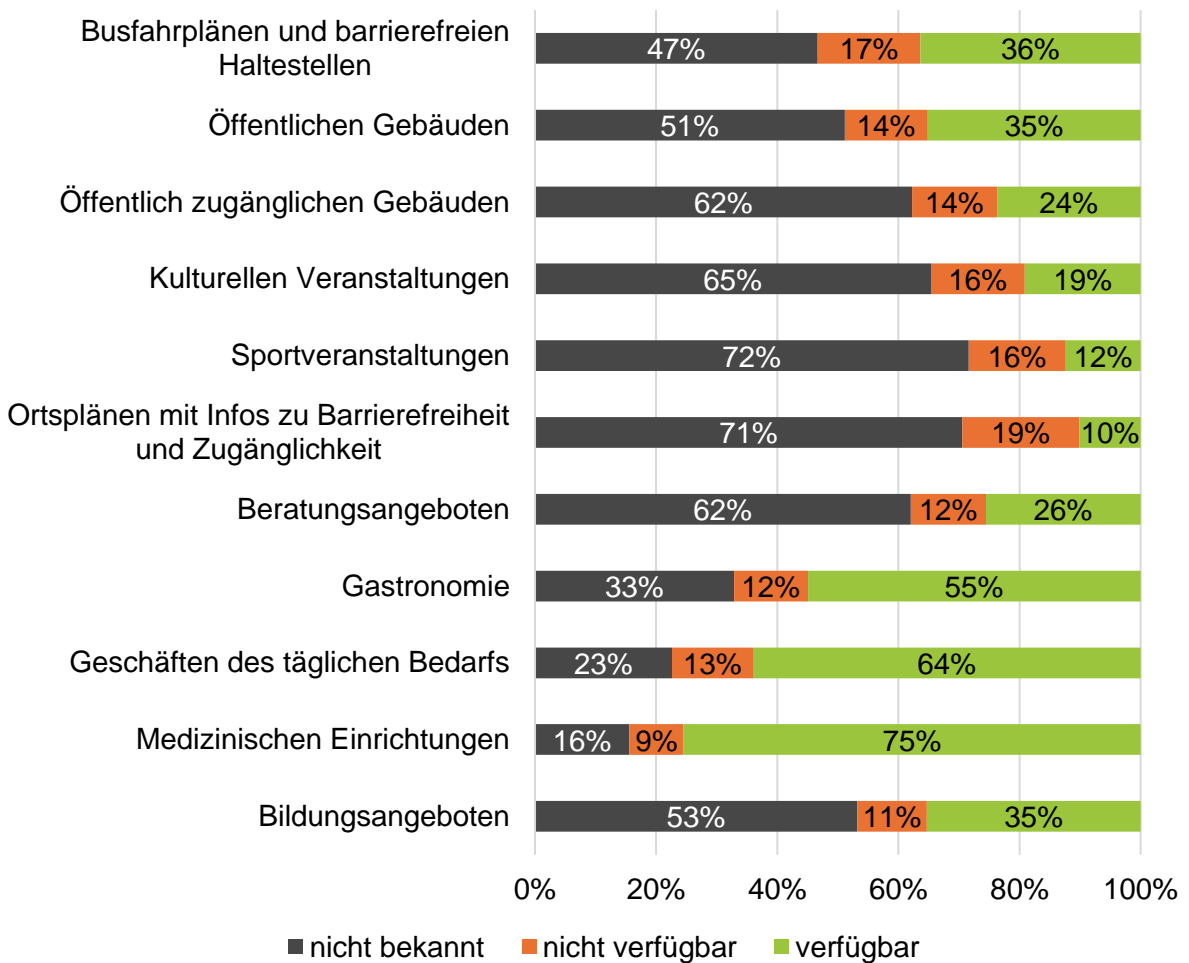
Abbildung 19: Zufriedenheit mit Informations- und Beratungsangeboten



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Abbildung 20 zeigt die Verfügbarkeit von Information zur Barrierefreiheit verschiedener lokaler Einrichtungen. Diese ist sehr heterogen, die Informationen zur Barrierefreiheit von medizinischen Einrichtungen sind mit 75 Prozent deutlich häufiger vorhanden als beispielsweise zur Zugänglichkeit von kulturellen Veranstaltungen (19 Prozent).

Abbildung 20: Verfügbarkeit von Informationen zur lokalen Barrierefreiheit von ...



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

7.6 Handlungsempfehlungen Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Das Handlungsfeld „Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit“ ist eines von zwei Querschnittsthemen. Es enthält deshalb Maßnahmen, die für alle anderen Handlungsfelder relevant sind und fasst diese gebündelt zusammen.

Die in der Tabelle beschriebenen Maßnahmen zielen darauf ab, Informationen, Verwaltungsangebote und Beratungsleistungen inklusiver und barrierefreier zu gestalten. Ein zentraler Ansatz besteht in der Bereitstellung zielgruppenspezifischer Inhalte, indem zunächst geprüft wird, welche Informationen und Materialien bereits vorhanden sind und wie diese zugänglich gemacht werden. Darauf aufbauend werden die Inhalte an unterschiedliche Bedürfnisse angepasst, sodass verschiedene Personengruppen sie besser verstehen und nutzen können.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Abbau sowohl analoger als auch digitaler Barrieren in Verwaltungen sowie in Informations- und Beratungssituationen. Dazu gehört die Bereitstellung unterstützender Angebote wie Brailleschrift, Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher sowie Induktionsanlagen. Um sicherzustellen, dass diese Hilfen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen, kann bereits bei der Terminvergabe eine entsprechende Abfrage erfolgen. Gleichzeitig werden alternative Möglichkeiten zur Terminvereinbarung und -wahrnehmung geschaffen, etwa durch Online-Chats oder (Video-)Telefonate. Ergänzend wird verstärkt auf barrierefreie digitale Formate gesetzt, beispielsweise durch Leichte Sprache, Untertitel, Piktogramme und barrierefrei gestaltete Webseiten.

Darüber hinaus wird die Sensibilisierung für Inklusion durch gezielte Schulungs- und Fortbildungsangebote gestärkt. Diese vermitteln Kenntnisse zu unterschiedlichen Bedürfnissen und Kommunikationsformen sowie zur digitalen Barrierefreiheit und richten sich auch an externe Akteurinnen und Akteure wie Vereine oder Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten. Schließlich umfasst das Maßnahmenpaket auch eine systematische Erfassung und Darstellung der Bedarfe in Behörden und Beratungsstellen mit Kundenkontakt. Diese Übersicht wird regelmäßig aktualisiert, um sicherzustellen, dass die angebotenen Leistungen den tatsächlichen Anforderungen entsprechen und kontinuierlich verbessert werden.

| Num- mer | Ziele und Maßnahmen | Beschreibung | Zuständigkeiten, Akteurinnen und Akteure |
|-------------|---|---|---|
| 7.6.1 | Bereitstellung zielgruppenspezifischer Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung, wie welche Information und Materialien verfügbar sind • Anpassung der Informationsmaterialien und Informationen an unterschiedliche Bedürfnisse • Weitere Bekanntmachung der Senioren- und Behindertenbeauftragten | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Beratungsstellen • Kommunen des Landkreises • Senioren- und Behindertenbeauftragte • Interessensverbände |
| 7.6.2 | Abbau analoger und digitaler Barrieren in Verwaltungen, Informations- und Beratungssettings | <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Brailleschrift, Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern, sowie Induktionsanlagen • Gegebenenfalls Einrichtung einer Bedarfsabfrage bei der Terminvergabe oder Anmeldung, damit die erforderlichen Unterstützungen zur Verfügung stehen • Sicherstellung alternativer Wege zur Vereinbarung und Wahrnehmung von Terminen, beispielsweise Online-Chats oder (Video-)Telefonate • Nutzung barrierefreier digitaler Formate (beispielsweise Leichte Sprache, Untertitel, Piktogramme, barrierefreie Webseiten) | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Kommunen des Landkreises • Senioren- und Behindertenbeauftragte • Beratungsstellen |
| 7.6.3 | Stärkung des Bewusstseins und Sensibilisierung durch Schulungen | <ul style="list-style-type: none"> • Initiierung einer Schulungs-/Fortbildungsreihe zur Inklusion zu Themenschwerpunkten verschiedener Zielgruppen, beispielsweise unterschiedliche Kommunikationsformen oder Digitale Barrierefreiheit • Bewerbung der Schulung bei Vereinen, Betreiberinnen und Betreibern und anderen Interessierten | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Träger der Behindertenhilfe |

| Num- mer | Ziele und Maßnahmen | Beschreibung | Zuständigkeiten, Akteurinnen und Akteure |
|-------------|--|---|--|
| 7.6.4 | Erarbeitung und Auflistung, welche Bedarfe in welchen Behörden- und Beratungsstellen mit Kundenverkehr bedient werden können | <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungs- und beratungsinterne Abfrage und Darstellung • Regelmäßige Überarbeitung und Aktualisierung | <ul style="list-style-type: none"> • Senioren- und Behindertenbeauftragte • Kommunen, • Landkreis • Beratungsstellen |

7.7 Arbeit und Beschäftigung

Trotz aller professioneller Hilfs-, Unterstützungs- und Beratungsangebote, gestaltet sich die Inklusion von Menschen mit Behinderung schwierig. Dies hat viele Gründe. So liegt die Zuständigkeit für den einzelnen Menschen je nach Lebenslage bei unterschiedlichen Leistungsträgern. Außerdem haben manche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Vorbehalte, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen. Daher ist ein langer Atem in der Bearbeitung des Themas Arbeitsmarkt und Menschen mit Behinderung nötig.

Viele Menschen mit Behinderung arbeiten im ersten Arbeitsmarkt. Aber positive Entwicklungen am Arbeitsmarkt und der Konjunkturaufschwung gehen an Menschen mit Behinderung oft vorbei: Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Schwerbehinderung wird weniger durch die Konjunktur und stärker durch die demografische Entwicklung und rechtliche Rahmenbedingungen beeinflusst als die Arbeitslosigkeit von Menschen ohne Schwerbehinderung. Die Alterung der Gesellschaft erhöht die Grundgesamtheit der Menschen mit Schwerbehinderung, die arbeitslos werden können.

Der Abbau von Regelungen, die es Älteren ermöglichen, vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuscheiden, wirkt ebenfalls in Richtung eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Schwerbehinderung.²⁸ Die Arbeitslosenquote von Menschen mit Schwerbehinderung ist mehr als doppelt so hoch als bei Menschen ohne Behinderung. Erstere suchen im Schnitt länger nach einer Beschäftigung als Menschen ohne Behinderung und auch der Anteil der Langzeitarbeitslosen ist hier deutlich erhöht.²⁹

Ab einer Zahl von 20 Arbeitsplätzen sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gesetzlich dazu verpflichtet, Menschen mit Schwerbehinderung zu beschäftigen. Arbeitgeber mit monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind gesetzlich dazu verpflichtet, Menschen mit Schwerbehinderung zu beschäftigen. Die Zahl ist von der Betriebsgröße abhängig. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die dieser Vorgabe nicht nachkommen, müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen.³⁰ Menschen mit Schwerbehinderung arbeiten in allen Branchen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem öffentlichen Dienst zu: Ein Fünftel aller Menschen mit Schwerbehinderung in Deutschland ist im öffentlichen Dienst tätig.³¹

In Betrieben und Dienststellen, in denen mindestens fünf Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigt sind, soll alle vier Jahre eine Schwerbehindertenvertretung³² gewählt werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist die gewählte Interessenvertretung der Menschen mit Schwerbehinderung und gleichgestellten Beschäftigten nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Diese soll die Eingliederung von Menschen mit Schwerbehinderung in ihre Arbeitsstelle fördern, ihnen bei Bedarf helfend zur Seite stehen und ihre Interessen gegenüber dem Betrieb oder der Dienststelle vertreten. Sie ist jedoch nicht dem Betriebs- oder Personalrat untergeordnet, sondern stellt eine eigenständige Institution dar. Sie bietet Gesprächsmöglichkeiten

²⁸ Bundesagentur für Arbeit (2021): Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt | Mai 2021. Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2020, S. 7f.

²⁹ Vergleiche Aktion Mensch e. V. (2020): Inklusionsbarometer Arbeit 2020. Ein Instrument zur Messung von Fortschritten bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem deutschen Arbeitsmarkt (8/2020), S. 4.

³⁰ Vergleiche Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen § 154 „Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen“. Die Zahl der Arbeitsplätze wird im Jahresdurchschnitt berechnet. Mindestens 5 Prozent der Arbeitsplätze müssen mit Menschen mit Schwerbehinderung besetzt werden. Die Ausgleichsabgabe ist abhängig von der Differenz zwischen Soll- und Ist-Stand.

³¹ Bundesagentur für Arbeit (2021): Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt | Mai 2021. Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2020, S. 8.

³² Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen § 176, § 177. § 178

an, stellt ihre Kenntnisse zur Verfügung, schaltet sich bei Schwierigkeiten ein und vertritt die Interessen der Menschen mit Schwerbehinderung.

Auch kann eine Inklusionsvereinbarung nach Paragraph 166 des Neunten Sozialgesetzbuches (§ 166 SGB IX) als Instrument die Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsleben unterstützen und die betriebliche Integrations- oder Inklusionsarbeit über Zielvereinbarungen gesteuert werden. Es sollen so betriebsnahe Vereinbarungen abgeschlossen werden, die geeignet sind, die Beschäftigungssituation spürbar zu verbessern.

Viele Menschen mit Behinderung arbeiten im ersten Arbeitsmarkt. Allerdings entsprechen Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderung vielfach nicht den Anforderungen, die aus dem Blickwinkel „Inklusion“ an diese gestellt werden müssen.

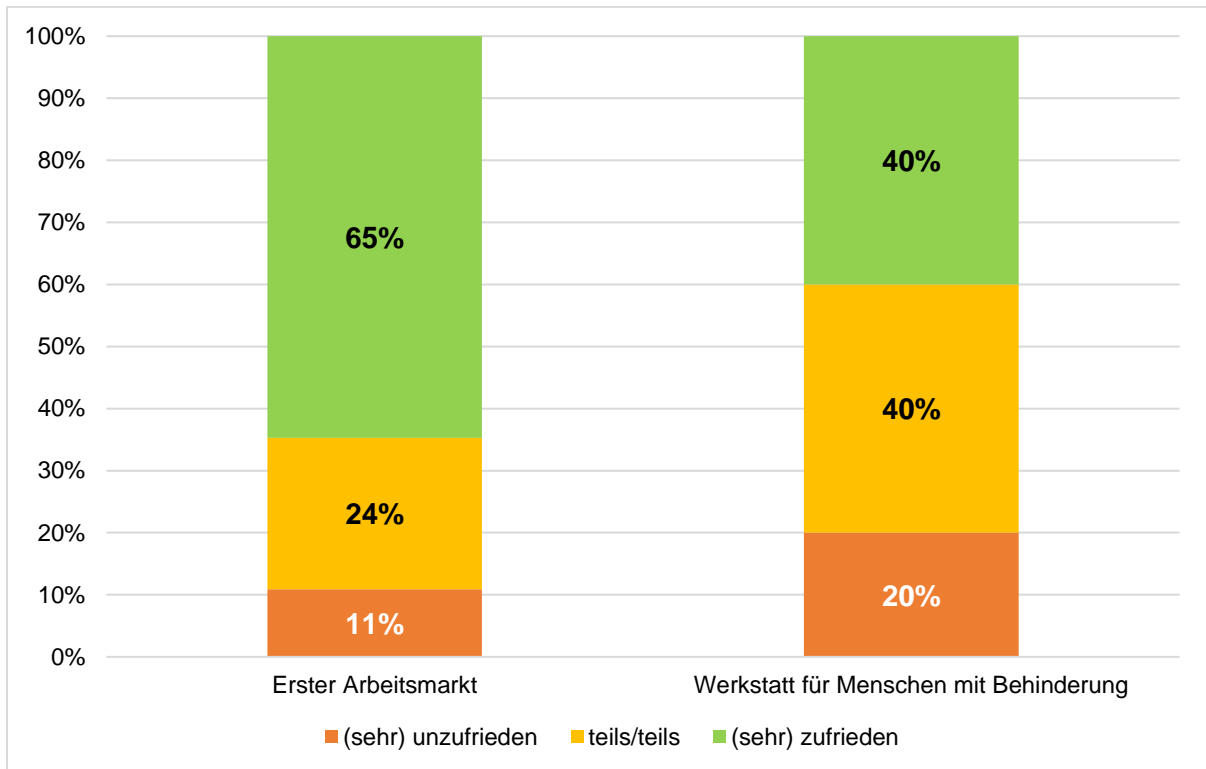
Das hat zwei zentrale Gründe: Zum einen wurden in den letzten Jahrzehnten Arbeitsangebote immer stärker auf Rationalisierungs- und Effektivierungspotenziale hin untersucht und anschließend in diesem Sinne umgestaltet. Arbeitsplätze für Menschen, die nur ein begrenztes Arbeitspensum schaffen, gibt es immer weniger. Letztlich steht immer die Frage im Raum, ob eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer den Tariflohn durch seine Arbeit erwirtschaften kann. Ist dies nicht der Fall, wie unter anderem bei manchen Menschen mit Behinderung, kann vielfach trotz vorhandener Kompensationsangebote kein dauerhaftes Arbeitsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert werden. Außerdem haben viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber keine Erfahrung mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Vorurteile prägen teilweise den Blick von Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, wenn sie mit der Anstellung von Menschen mit Behinderung konfrontiert werden. Auch die Möglichkeiten technischer Hilfen am Arbeitsplatz und der Arbeitsassistenz sind als Unterstützungsangebot für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung noch zu unbekannt.³³ Die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Arbeitsmarkt hat viele Facetten. Je nach Art der Behinderung und Lebenssituation, müssen individuelle Teilhabemöglichkeiten zugeschnitten werden. Besonders auch für Menschen mit Behinderung mit einer psychischen oder seelischen Erkrankung gelingt die Inklusion in den ersten Arbeitsmarkt aktuell nur ungenügend. Um diese zu verbessern, sind gemeinsame Anstrengungen der verschiedenen Kostenträger und der unterschiedlichsten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber notwendig.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Arbeit und Beschäftigung dargestellt.

61 Prozent der Befragten sind berufstätig und drei Viertel (77 Prozent) von ihnen sind mit ihrer aktuellen beruflichen Situation zufrieden (ohne Abbildung). Abbildung 21 zeigt, dass diejenigen, die auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten mit ihrer beruflichen Situation zufriedener sind als diejenigen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten (40 Prozent).

³³ Vergleiche beispielsweise Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) (Hrsg.) (2017): Hilfe für kluge Köpfe. Berufstätig mit Arbeitsassistenz (ZB Bayern 2/2017), S. 1.

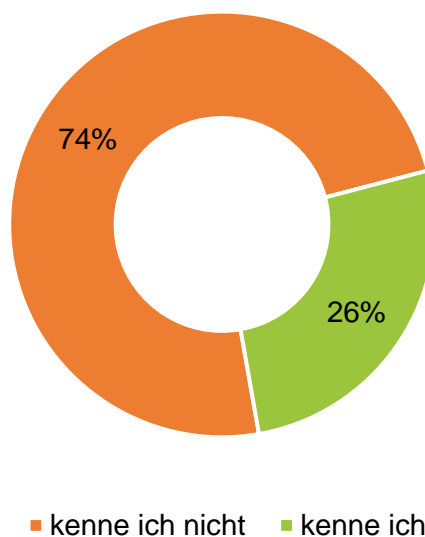
Abbildung 21: Zufriedenheit mit beruflicher Situation nach Art der Beschäftigung



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Nur 26 Prozent gaben an, dass sie Beratungsstellen kennen, die Menschen mit Behinderung bei der Arbeitssuche unterstützen (vergleichen Abbildung 22). Sicher spielt hier die fehlende Nachfrage nach einer solchen Beratungsleistung bei der Vielzahl derjenigen, die keine solche Beratungsleistung kennen, eine Rolle.

Abbildung 22: Bekanntheit von Beratungsstellen für arbeitssuchende Menschen mit Behinderung



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

7.8 Handlungsempfehlungen Arbeit und Beschäftigung

Das sehr spezifische Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung nimmt in der Lebenswelt von Menschen mit Behinderung eine wichtige Rolle ein. Jedoch sind die Handlungsmöglichkeiten hier auf kommunaler Ebene eher eingeschränkt. Viele Parameter sind arbeitsrechtlich geregelt. Dennoch soll mit sechs vorgeschlagenen Maßnahmen an der generellen Verbesserung der Bedingungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung im Rahmen des Möglichen gearbeitet werden.

Die sechs Maßnahmen zielen darauf ab, den Übergang von der Schule in den Beruf für Menschen mit Behinderung zu verbessern, Orientierung zu erleichtern und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stärker für Inklusion zu sensibilisieren. Dabei stehen frühzeitige Information, persönliche Begleitung sowie bessere Vernetzung von Beratungsangeboten im Mittelpunkt.

Ein wichtiger Ansatz ist eine frühzeitige Berufsorientierung, die durch mehr inklusive Praktika ergänzt werden soll. Dadurch können junge Menschen mit Behinderung frühzeitig Einblicke in verschiedene Berufsfelder erhalten und praktische Erfahrungen sammeln.

Darüber hinaus ist eine bessere Aufklärung über Fördermöglichkeiten, Hilfsmittel und Unterstützungsangebote vorgesehen, damit sowohl Betroffene als auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über bestehende Hilfen informiert sind und diese nutzen können. Ergänzend sollen Schulungen und Workshops zu Inklusion, zum Umgang mit Behinderungen sowie zum Abbau von „Barrieren im Kopf“ stattfinden, um Vorurteile abzubauen und ein inklusiveres Arbeitsumfeld zu fördern.

Auch Berufs- und Arbeitgebermessen sollen stärker genutzt werden. Dabei können der Landkreis Aschaffenburg und die Kommunen des Landkreises als Plattform oder Mitorganisatoren auftreten und Begegnungen zwischen Unternehmen, Institutionen und Menschen mit Behinderung ermöglichen. Zusätzlich wird ein Mentoring-Ansatz vorgeschlagen, bei dem Betroffene andere Betroffene unterstützen und ihre Erfahrungen weitergeben.

Ergänzend soll eine barrierefreie digitale Plattform geschaffen werden, die der Orientierung und Vernetzung dient. Diese Plattform kann Informationen bündeln, Kontakte erleichtern und als Teil einer umfassenderen Vernetzungsstruktur den Austausch zwischen Betroffenen, Unterstützungsangeboten, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern fördern.

Insgesamt verfolgen die Maßnahmen das Ziel, Menschen mit Behinderung beim Einstieg ins Berufsleben gezielt zu unterstützen, Informationen besser zugänglich zu machen und gleichzeitig Unternehmen und Institutionen stärker für Inklusion zu sensibilisieren.

7 THEMENBEREICHE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

| Num-mer | Ziele und Maßnahmen | Beschreibung | Zuständigkeiten, Akteurinnen und Akteure |
|---------|--|---|--|
| 7.8.1 | Ausbau inklusiver Berufspraktika für Schülerinnen und Schüler zur frühzeitigen Berufsorientierung und zur Stärkung beruflicher Möglichkeiten | <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines Netzwerks aus (bestehenden) Beratungsstellen, Kommunen, Kammern, Schulen sowie Betrieben, die inklusive Praktika anbieten oder anbieten möchten • Gewinnen von neuen Praktikumsbetrieben über die Kammern und Messen • Unterstützung und Betreuung der Jugendlichen bei der Praktikumsuche durch Schulen und existierende Beratungsstellen (beispielsweise Berufsinformationszentrum der Arbeitsagentur, Integrationsfachdienst der AWO, GbF und andere) | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Beratungsstellen und Fachdienste • Kammern • Schulen • Agentur für Arbeit • Zentec • Inklusionsbetriebe |
| 7.8.2 | Aufklärung über Fördermöglichkeiten, Hilfsmittel und Unterstützung | <ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung der bestehenden Beratungsstellen für Betriebe und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (beispielsweise GbF, EAA, Integrationsfachdienst) und Austausch über bestehende Ressourcen und Angebote untereinander • Gezielte, gebündelte Informationskampagne zur Verbreitung der Angebote und Fördermöglichkeiten für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beispielsweise über Berufsmessen, Kammern, Beratungsstellen | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Beratungsstellen und Fachdienste • Kammern • Inklusionsamt • Agentur für Arbeit • Jobcenter |
| 7.8.3 | Information und Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zum Abbau von „Barrieren im Kopf“ | <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über vorhandene Angebote an Anbietern von Schulungen • Bewerbung und Durchführung von Veranstaltungen und Schulungen/Schulungsreihen (auch verwaltungsintern) zu Vorteilen von Inklusion im Arbeitsumfeld, Schaffung von barrierefreien Arbeitsplätzen und Umgang mit (spezifischen) Behinderungen | <ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber • Interessenverbände • Senioren- und Behindertenbeauftragte |

7 THEMENBEREICHE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

| Nummer | Ziele und Maßnahmen | Beschreibung | Zuständigkeiten, Akteurinnen und Akteure |
|--------|---|---|--|
| 7.8.4 | Erhalt und Ausbau vorhandener Bildungs- und Berufsmessen zu den Themen Inklusion und Menschen mit Behinderung | <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Menschen mit Behinderung vor Ort im Kontakt mit Unternehmen • Verbreitung von Informationen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, Schulungsangeboten und Fördermöglichkeiten • Akquise von Unternehmen für inklusive Praktika (hierzu auch 7.8.1) | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Kammern und andere Organisatorinnen und Organisatoren der Messen • Kommunale Bildungskoordination • Zentec |
| 7.8.5 | Initiierung eines Mentoringprogramms: Betroffene helfen Betroffenen | <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines Mentoringprogramms, bei dem Betroffene auf der Suche nach Arbeit, bedarfsgerechter Anpassung des Arbeitsumfelds und anderem durch ihre eigenen Erfahrungen unterstützen können | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Senioren- und Behindertenbeauftragte • Beratungsstellen • Integrationsfachdienst • Inklusionsamt |
| 7.8.6 | Aufbau einer barrierefreien digitalen Plattform zur Orientierung und Vernetzung | <ul style="list-style-type: none"> • Sammlung aller lokalen und regionalen Akteurinnen und Akteure, Schulungen, Anlauf- und Beratungsstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für Unternehmen • Erstellung einer barrierefreien, digitalen Plattform, die alle Informationen enthält und Vernetzung ermöglicht • Öffentlichkeitskampagne zur Verbreitung der Plattform über Akteurinnen und Akteure • Regelmäßige Überarbeitung und Aktualisierung | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 |

7.9 Wohnen

Wie selbständig ein Mensch lebt beziehungsweise leben kann und wie eng dieser in die Gesellschaft eingebunden ist, hängt stark von der Wohnform und Wohnsituation ab. Dies trifft insbesondere auf Menschen mit Behinderung zu, die zur Bewältigung des Alltags Unterstützung benötigen. Viele Menschen mit Behinderung streben Wohnformen an, die größtmögliche Freiheit bei der Lebensgestaltung bieten.

Nur ein geringer Anteil der Menschen mit Behinderung lebt institutionell betreut oder in stationären Einrichtungen. Viele werden von Angehörigen, Bekannten oder Nachbarinnen und Nachbarn unterstützt und leben zusammen mit Angehörigen oder in einer eigenen Wohnung. Teilweise wird die Unterstützung zur Alltagsbewältigung auch durch soziale Dienste sichergestellt.

Zunehmend werden in den letzten Jahren auch inklusive (gemeinschaftliche)³⁴ Wohnformen realisiert, die ein selbstbestimmtes Wohnen ermöglichen.³⁵

Als künftige Standorte für inklusive Wohnformen bieten sich vor allem Lagen an, die in Bezug auf die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und sonstige Infrastruktur gut erschlossen sind und dadurch viel Selbständigkeit der Menschen mit Behinderung ermöglichen. Ortsteile, die nicht über eine kurz getaktete Verbindung des öffentlichen Personennahverkehrs (zu allen Tageszeiten und Wochentagen) verfügen, werden dagegen von Akteurinnen und Akteuren, die neue inklusive Wohnangebote schaffen wollen, kaum ins Kalkül gezogen.

Durch die gestiegene Lebenserwartung gibt es immer mehr Menschen mit Behinderung, die erst im Lebensverlauf Einschränkungen erfahren haben. Dadurch wächst die Anzahl derer, die zur Bewältigung des Alltags in der eigenen Wohnung Unterstützung brauchen, stetig. Gleichzeitig sinken durch veränderte Familienkonstellationen (weniger Kinder je Familie, größere berufliche Mobilität) die Unterstützungspotenziale der Familien. Um das Wohnen in der eigenen Wohnung in guter Lebensqualität zu realisieren, stellen sich einige zentrale Fragen:

- Ist die Wohnung auf die spezifischen Bedürfnisse der Bewohnerin oder des Bewohners ausgerichtet (zum Beispiel Barrierefreiheit, Infrastrukturanbindung und Kontaktmöglichkeiten im Wohnumfeld)?
- Kann die benötigte Unterstützung durch Dritte in der gewählten Wohnform von Angehörigen, Bekannten, Nachbarinnen und Nachbarn oder sozialen Diensten abgesichert werden?
- Sind ausreichende Versorgungsstrukturen im nahen Umfeld vorhanden?

³⁴ Dem Fachbegriff der „gemeinschaftlichen Wohnform“ liegt die Idee des selbstbestimmten, individuellen Wohnens bei gleichzeitiger Erfahrung von Gemeinschaftlichkeit zugrunde (zum Beispiel im Generationenmix, Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung, ...). Der Gemeinschaftsgedanke kann weit über das hinausgehen, was man von Nachbarschaftsverhältnissen kennt. Das bewusste Handeln der Beteiligten unterscheidet die Gemeinschaftlichen Wohnformen deutlich von den üblichen Wohnangeboten, in denen sich Gemeinschaft eher zufällig ergibt. Die Projekte leben von dem, was die Beteiligten einbringen - an Ideen, an Initiative und Engagement oder an finanziellen Mitteln und anderen Gütern. Gemeinschaft ist nicht verordnet, sie ergibt sich aus dem eigenen Tun der Beteiligten. Gemeinschaften brauchen rechtlich verbindliche Grundlagen, wenn sie auf Dauer wirtschaftlich und sozial wirksam sein wollen. Oft werden die Wohnprojekte selbst geplant und in Kooperation mit anderen Akteuren umgesetzt. Ähnlich wie in den Wohngemeinschaften aus Studienzeiten wird das gemeinschaftliche Zusammenleben selbst organisiert. Vergleiche Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Wohnen. Spezielle Wohnformen. Gemeinsam mit anderen: Gemeinschaftliche Wohnformen, unter: <https://www.serviceportal-zuhause-im-alter.de/wohnen/spezielle-wohnformen/gemeinsam-mit-anderen-gemeinschaftliche-wohnformen.html>

³⁵ Ein gutes Beispiel für die Weiterentwicklung von Wohnformen findet sich in Königsbrunn (Landkreis Augsburg), wo mit dem Generationenpark ein Wohnangebot für Menschen mit besonderen Wohnbedarfen geschaffen wurde (<http://www.gwg-koenigsbrunn.de>) oder bei der MARO Genossenschaft für selbstbestimmtes und nachbarschaftliches Wohnen e.G. (<http://www.maro-genossenschaft.de/>).

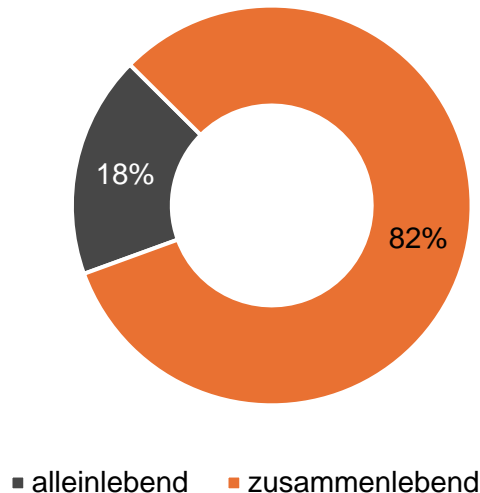
7 THEMENBEREICHE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Da sich vor allem immer mehr ältere Menschen diese Fragen stellen (müssen), gewinnt die Anpassung bestehenden Wohnraums, das Entstehen individueller Betreuungsnetzwerke und die Unterstützung bei der Bewältigung des Haushalts zunehmend an Bedeutung.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Wohnen dargestellt.

Nur etwa eine von fünf befragten Menschen mit Behinderung (18 Prozent) wohnt in einem Einpersonenhaushalt (vergleiche Abbildung 23). 82 Prozent der Befragten wohnen mit ihrem (Ehe-)Partner oder ihrer (Ehe-)Partnerin zusammen.

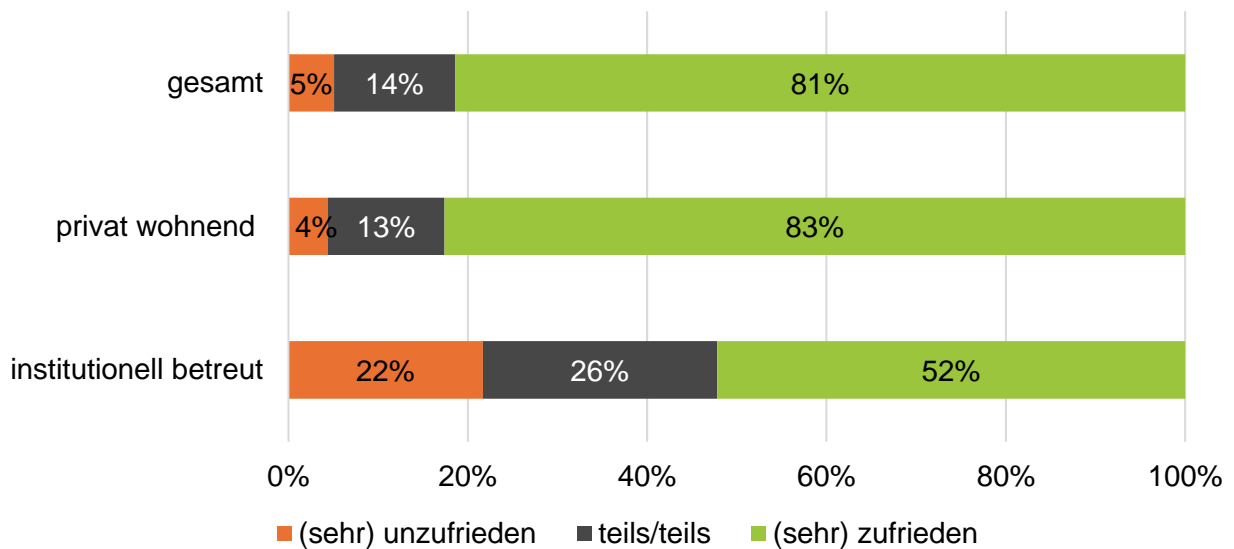
Abbildung 23: Allein- oder zusammenlebend



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Abbildung 24 zeigt, dass die meisten Befragten mit ihrer Wohnsituation zufrieden sind (81 Prozent). Allerdings erkennt man deutlich, dass Menschen, die institutionell wohnen (zum Beispiel in einem Wohnheim) mit ihrer Wohnsituation unzufriedener sind.

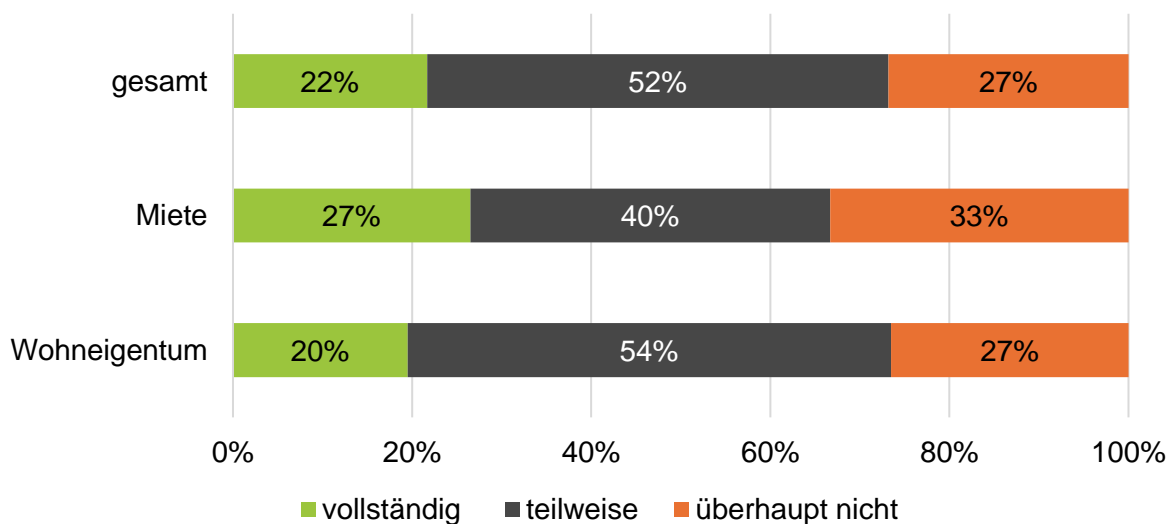
Abbildung 24: Zufriedenheit mit der Wohnsituation



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Die Barrierefreiheit der eigenen Wohnung ist in Abbildung 25 dargestellt. Man kann erkennen, dass nur 22 Prozent der Befragten in einer Wohnung wohnen, die für sie persönlich ausreichend barrierefrei gestaltet ist. Bei Personen, die zur Miete leben, ist der Wert mit 27 Prozent etwas höher als bei Personen, die im Eigentum leben (20 Prozent). Es ist also ein hohes Verbesserungspotenzial erkennbar.

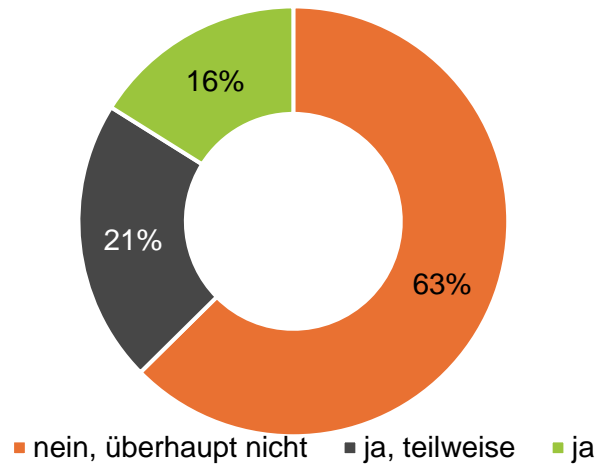
Abbildung 25: Barrierefreiheit der eigenen Wohnung



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Bedarf scheint es auch im Hinblick auf Informationen über Wohnungsangebote zu geben. 63 Prozent der Befragten geben an, dass sie keine geeigneten Informationen zur Verfügung haben (vergleiche Abbildung 26).

Abbildung 26: Verfügbarkeit von Informationen über Wohnungsangebote



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

7.10 Handlungsempfehlungen Wohnen

Wohnen als zentrales Bedürfnis von Menschen allgemein stellt für die kommunale Perspektive ähnlich wie das Thema Arbeit und Beruf eine Herausforderung dar. Viele Faktoren sind auf individueller Ebene (beispielsweise Präferenzen, gegebene Wohnsituation, verfügbares Einkommen) oder struktureller Ebene (beispielsweise rechtliche Vorgaben für barrierefreies Wohnen, Marktsituation des Wohnraums) bestimmend für den kommunalen Handlungsspielraum.

Die dargestellten Maßnahmen des Handlungsfelds Wohnen setzen auf mehreren Ebenen an. So wird zunächst gefordert: inklusive und bedarfsgerechte Wohn- und Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderung auszubauen und nachhaltig zu sichern. Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf der Erweiterung des ambulanten Wohnens, um ein flächendeckendes und ausreichendes Angebot zu gewährleisten und damit selbstbestimmte Wohnformen zu stärken. Ergänzend dazu wird die Einhaltung barrierefreier Standards im Neubau sowie in Wohnprojekten sichergestellt. Dies erfolgt unter anderem durch die Sensibilisierung von privaten und öffentlichen Bauverantwortlichen für ihre Verantwortung, die Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben wie der Bayerischen Bauordnung in Bauanträgen sowie die Prüfung dieser Anträge im Hinblick auf Barrierefreiheit. Zudem wird eine zentrale Ansprechperson eingerichtet, die bei Fragen zur barrierefreien Gestaltung unterstützt.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist der Ausbau von Assistenz-, Pflege- und Unterstützungsangeboten. Hierzu zählen sowohl ambulante als auch stationäre Angebote, die flächendeckend ausgebaut werden sollen. Darüber hinaus werden häusliche Unterstützungsleistungen wie Haushalts- oder Nachbarschaftshilfen bedarfsgerecht erweitert. Auch pflegerische Entlastungsangebote, beispielsweise in Form von Tagespflege- und Kurzzeitpflegeplätzen, werden gezielt ausgebaut, um sowohl Betroffene als auch Angehörige zu entlasten.

Ergänzend wird die Entwicklung inklusiver Wohnprojekte gefördert, indem gezielt Fördermittel erschlossen und genutzt werden. Dazu gehört auch die Unterstützung bei der Beantragung entsprechender Mittel, etwa für Projekte wie Mehrgenerationenhäuser. Insgesamt tragen die Maßnahmen dazu bei, vielfältige, barrierefreie und unterstützende Wohnangebote zu schaffen, die eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung nachhaltig verbessern.

7 THEMENBEREICHE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

| Num- mer | Ziele und Maßnahmen | Beschreibung | Zuständigkeiten, Akteurinnen und Akteure |
|-------------|--|--|---|
| 7.10.1 | Ausbau des ambulanten Wohnens | <ul style="list-style-type: none"> • Ausbau von Plätzen im ambulanten Wohnen zur Sicherstellung des flächendeckenden, ausreichenden Angebotes an Wohnheimplätzen | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Kommunen des Landkreises • Stadtplanung, Regionalplanung • Wohlfahrtsverbände • Bezirk Unterfranken |
| 7.10.2 | Sicherstellung von barrierefreien Standards in Neubauten und Wohnprojekten | <ul style="list-style-type: none"> • Sensibilisierung der privaten und öffentlichen Bauverantwortlichen, Akteurinnen und Akteure am Wohnungsmarkt für die Verantwortung | <ul style="list-style-type: none"> • Bauämter der Kommunen • Landratsamt Aschaffenburg • Kommunen des Landkreises |
| 7.10.3 | Ausbau von Assistenzleistungen, Pflege- und Unterstützungsangeboten | <ul style="list-style-type: none"> • Flächendeckender Ausbau der ambulanten und stationären Assistenzangebote • Bedarfsgerechter Ausbau der häuslichen Unterstützungsangebote, beispielsweise Haushalts- und Nachbarschaftshilfen • Bedarfsgerechte Erhöhung der pflegerischen Entlassungsangebote: Tagespflege- und Kurzzeitpflegeplätze | <ul style="list-style-type: none"> • Träger • Beratungsstellen • Fördermittelgeberinnen und -gebern • Pflegekassen • Träger der Wohn- und Pflegeeinrichtungen |
| 7.10.4 | Erschließung und Nutzung von Fördermitteln für Wohnprojekten | <ul style="list-style-type: none"> • Akquise von Fördermitteln für inklusive Wohnformen und Wohnprojekte (zum Beispiel Mehrgenerationenhäuser) • Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln | <ul style="list-style-type: none"> • Bezirk Unterfranken • Kommunen des Landkreises • Verbände wie beispielsweise Aktion Mensch • Fördermittelgeberinnen und -gebern • Pflegekassen • Wohnbaugenossenschaften |

7.11 Frühkindliche Bildung, Schule und lebenslanges Lernen

In diesem Kapitel wird sowohl auf schulische Inklusion als auch auf Tagesförderungen und frühkindliche Bildung (zum Beispiel Kindergarten, Frühförderung) eingegangen, bevor Daten aus der Befragung von Eltern und Erziehungsberechtigten mit Kindern mit Förderbedarf präsentiert werden.

7.11.1 Schulische Inklusion

Förderzentren oder Förderschulen sind Kompetenzzentren für Sonderpädagogik und ein alternativer Lernort zur allgemeinen Schule, in denen insbesondere Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet und gefördert werden.³⁶

Die Förderung orientiert sich am sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes, zum Beispiel in den Bereichen Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, Sehen oder Autismus. Kinder mit mehreren Förderschwerpunkten besuchen die Schule, die ihren Förderbedarf am besten erfüllen kann.

Es werden in Bayern Förderschulen mit folgenden Schwerpunkten unterschieden (alphabetische Auflistung):³⁷

- Emotionale und soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Hören
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Lernen
- Sehen
- Sprache

Grundlagen für den Unterricht in diesen Schulen sind adaptierte Lehrpläne der Grund- und der Mittelschule beziehungsweise eigene Lehrpläne. Auswahl und Formen des Unterrichts sind an den Förderschwerpunkten ausgerichtet.

Umfassende Inklusion im schulischen Bereich kann nur schrittweise umgesetzt werden. Daher sollten zunächst auch Schritte gegangen werden, die eher dem Integrationsbereich zuzuordnen sind, aber dennoch Teilhabe sichern oder verbessern. So sollen neben den schulischen Inklusionsmodellen auch weitere Kooperationsprojekte zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung umgesetzt werden.

In Klassen mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sollte zusätzlich zur Lehrkraft eine Fachkraft eingesetzt werden. Diese Lösung ist neben dem im Einzelfall oft notwendigen kindbezogenen Einsatz von schulbegleitendem oder integrationsbegleitendem Personal anzustreben. Für den Übergangszeitraum werden die Aufgaben von Schulbegleiterinnen und -begleitern überprüft und neu gedacht.

³⁶ Vergleiche Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2014): Die Förderschulen in Bayern.

³⁷ Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (2017): Förderschule; Hilfen nach Förderschwerpunkt. Rechtsgrundlage Art. 20 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Die Ausbildung des Lehrpersonals sollte generell den Anforderungen inklusiver Schule weiter angepasst werden. Inklusionsideen werden in Zukunft auch an die Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen verstärkt herangetragen. Schulen, die sich bisher noch nicht umfassend mit dem Thema Inklusion befasst haben, sollen motiviert werden, Inklusion in die Konzeption der eigenen Schule zu integrieren.

Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen in Bayern (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – kurz BayEUG – Artikel 2, Absatz 2, Satz 1). Es gibt unterschiedliche Angebote der Inklusionsumsetzung in Schulen, die im Folgenden kurz beschrieben und aufgelistet werden.

Partnerklassen

Partnerklassen stellen eine Form des kooperativen Lernens dar, bei der Förderzentren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schule (andere Förderschule/andere Schulform) kooperieren.

Dabei wird eine Klasse von Schülerinnen und Schülern mit gleichem Förderschwerpunkt in einer allgemeinen Schule untergebracht (oder eine Regelschulklasse in einem Förderzentrum).

Kooperationsklassen

Kooperationsklassen entstehen durch die Zusammenarbeit der Grund-, Mittel- und Berufsschulen mit sonderpädagogischen Förderzentren. In Kooperationsklassen werden in der Regel etwa drei bis fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache, und/oder Verhalten in Regelklassen unterrichtet.

Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“

Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen. Schulen können das Schulprofil Inklusion auf Antrag erwerben. Auf der Grundlage eines inklusiven Bildungs- und Erziehungskonzepts werden Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in die Schulgemeinschaft aufgenommen. Unterricht und Schulleben orientieren sich an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf.

Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler an Schulen ohne Schulprofil „Inklusion“ mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Inklusive Formen der Einzelbetreuung von Schülerinnen und Schülern gibt es in den Förderschwerpunkten körperliche, geistige und sprachliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt Hören und Sehen. Einzelne Kinder mit Förderbedarf werden in der Regelklasse ihrer Sprengelschule beschult. Zur Verwirklichung von Inklusion werden in Bayern Mobile Sonderpädagogische Dienste (MSD) eingesetzt. Die Mobilien Sonderpädagogischen Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Schulische Inklusion kann mit und ohne Schulbegleiterin oder Schulbegleiter vonstattengehen.

Alternatives schulisches Angebot (AsA)

Alternatives schulisches Angebot bedeutet, dass jeweils eine Lehrkraft für Sonderpädagogik und eine Lehrkraft der Regelschule an der Regelschule kooperativ zusammenwirken. Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften soll Hilfe zur Bewältigung von Problemen möglichst präventiv angeboten werden.

7.11.2 Frühkindliche Bildung und Tagesförderstätten

Die Inklusion von Kindern mit Behinderung gelingt bereits heute in vielen Tageseinrichtungen des Landkreises Aschaffenburg. Dennoch gibt es eine Reihe von Ansätzen, wie Inklusion in Kindertageseinrichtungen noch weiter gefördert werden kann.

Den Kindertageseinrichtungen kommt eine Vorreiterrolle in ihrem Bemühen um die Umsetzung der Inklusion zu. Das Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderung wird in vielen Kindertageseinrichtungen täglich gelebt und erlebt. Nicht nur die Kinder, sondern auch deren Eltern erleben das Zusammensein von Kindern mit und ohne Behinderung als Normalität.

Im Rahmen des im Sommer 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) und der geplanten Novelle des Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden Weichen gestellt für die Zentrierung der Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, auch wenn einige Schritte erst noch in Kraft treten müssen.

Zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern wird es deutlich leichter, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dies soll erreicht werden insbesondere durch:

- eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe,
- eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen und auch dadurch, dass
- beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten müssen und
- betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verbindlicher beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungsansprüche, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme.
- Seit 2024 werden Eltern zudem durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrensloten unterstützt, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet.
- Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zuständig wird (sogenannte „Inklusive Lösung“), wenn dies zuvor (bis 2027) ein Bundesgesetz im Einzelnen regelt.

Das Inkrafttreten der Gesamtzuständigkeit des Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung (seelisch, körperlich, geistig) ist gesetzlich bedingt. Erst wenn ab dem 1. Januar 2027 ein entsprechendes Bundesgesetz die Gesamtzuständigkeit im Detail regelt, tritt diese ab dem 1. Januar 2028 in Kraft. Damit ist der Weg zum inklusiven Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zwar gesetzlich angedeutet, ob es das Bundesgesetz zum 1. Januar 2027 geben wird und somit die Grundlage für die Gesamtzuständigkeit der Jugendämter, wird sich in den nächsten Jahren zeigen müssen.³⁸

Generell wurde in den letzten Jahren mit der Regelung, Kinder mit Behinderung über den Faktor 4,5 bei der Personalbemessung besserzustellen, ein großer Fortschritt in der Umsetzung der Integration in Kindertageseinrichtungen erzielt. Zu bedenken ist, dass der Personalmehrung immer der Nachweis vorausgeht, dass ein Kind eine Behinderung aufweist. Dies führt

³⁸ Vergleiche beispielsweise Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. (2021).

zu mehreren Herausforderungen: Die Einstufung als „Kind mit Förderbedarf“ bzw. „Kind mit Behinderung“ wird von Eltern nicht selten als stigmatisierend erlebt. Eltern wehren sich teilweise gegen die Sichtweise, dass das Kind behindert oder von Behinderung bedroht ist. Teilweise gestaltet sich diese Einstufung schwierig und braucht vor allem Zeit, da für Beratungsgespräche mit den Eltern zunächst eine Vertrauensbasis aufgebaut und sukzessive Beobachtungsergebnisse zusammengetragen werden müssen. So kommt es vor, dass bei einigen Kindern die Eltern erst nach einiger Zeit einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen und erst dann die entsprechende Einstufung (verbunden mit einer erhöhten Personalmitteleinweisung) berücksichtigt werden kann. Das bedeutet, dass die Einrichtung zwar in der Diagnose und Betreuung des Kindes Umfassendes leisten muss, sich diese Leistung aber teilweise erst später im Personalschlüssel niederschlägt.

Um den Kindern mit ihrem besonderen Förderbedarf gerecht werden zu können, sollten die zusätzlich erforderlichen Personalstunden in jedem Fall von einer Fachkraft erbracht werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollte bei zwei Kindern mit Eingliederungshilfebedarf, die in der gleichen Gruppe³⁹ betreut werden, die Gruppengröße von 21 Kinder nicht übersteigen. Bei Integrationsgruppen soll die Gruppengröße maximal 15 Kinder betragen (davon mindestens 3 und maximal 5 mit Integrationsstatus). Auch der Diagnoseprozess selbst als Voraussetzung der erhöhten Personalzuweisung wird teilweise als problematisch eingestuft. Dieser wird ebenso von manchen Eltern als stigmatisierend erlebt. Dass Eltern dies als stigmatisierend erleben, ist der Effekt folgender Diskrepanz: Aus der Perspektive des Aktionsplans wird aktuell in einer Aussonderungslogik und Defizitorientierung entlang der Fördersysteme gedacht. Es wird keine inklusionsorientierte Pädagogik gefördert, sondern lediglich ein je Kind nachweisbarer, durch Defizite ausgelöster Mehrbedarf. Der Umsetzung einer inklusiven Pädagogik steht somit ein defizitorientiertes Fördersystem entgegen. Festgestellt werden kann auch, dass in vielen Fällen ein erhöhter Beratungsbedarf für Eltern von Kindern mit Behinderung zu verzeichnen ist.⁴⁰

Die Beratungs- und Begleitungsarbeit mit den Eltern verändert das Anforderungsprofil an die Einrichtungen, die dort Beschäftigten und auch an die Erziehungsberatung und die interdisziplinären Frühförderstellen stetig. Mit der wachsenden Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen wächst der Bedarf, multiprofessionelle Teams in den Kindertageseinrichtungen unter Einbeziehung von Fachkräften der Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Psychologie, Familientherapie und Logopädie zu bilden oder in verstärktem Maße Kooperationen mit den Fachdiensten der interdisziplinären Frühförderstellen einzugehen. Der Bedarf an zusätzlichen Fachkräften und deren Finanzierung ist stark von der Art der Einrichtung abhängig. Nicht in allen Einrichtungen ist die Einbindung dieser Fachkräfte strukturell abgeschlossen und ausreichend finanziert.

Wenn sich Kindertageseinrichtungen aber auf den Weg begeben, sich Inklusionsfragestellungen zu öffnen, sind auch die Fachberatungen der Träger als Unterstützung gefragt. Daher sind auch dort entsprechende Ressourcen für die Anbahnung von Inklusionsprojekten nötig. In vielen Kindertageseinrichtungen müssen die Räumlichkeiten zur Umsetzung der Inklusion angepasst werden, da sich Stück für Stück die Kontakt- und Unterstützungsbedarfe sowie der fa-

³⁹ Viele Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte arbeiten im Sinne einer zeitgemäßen Pädagogik nicht mehr starr mit stets gleichen Gruppen von Kindern, sondern passen ihre Arbeit den jeweiligen Anforderungen der Kinder und des Ablaufs in der Kindertageseinrichtung an. Wenn im Folgenden von Gruppen gesprochen wird, werden damit plastisch die Auswirkungen der Aufnahme von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, oder Kindern mit Behinderung auf die Personalbemessung hervorgehoben.

⁴⁰ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2015): Lust und Mut zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Handreichung zur Öffnung von Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung.

miliäre Hintergrund geändert haben. Besonders bei Kindern mit Behinderung und deren Familien wird eine veränderte Arbeitsweise der Einrichtungen nötig, die sich auch in Raumbedarfen niederschlägt. So wächst der Bedarf an Therapie- und Beratungsräumen, die für interne Kleingruppenarbeit, Einzelförderung, aber auch für externe Fachkräfte, die vor Ort mit den Kindern arbeiten, zur Verfügung stehen. Ein differenziertes Raumkonzept mit mehreren kleinen Räumen in der Einrichtung wird diesem Anspruch am besten gerecht.

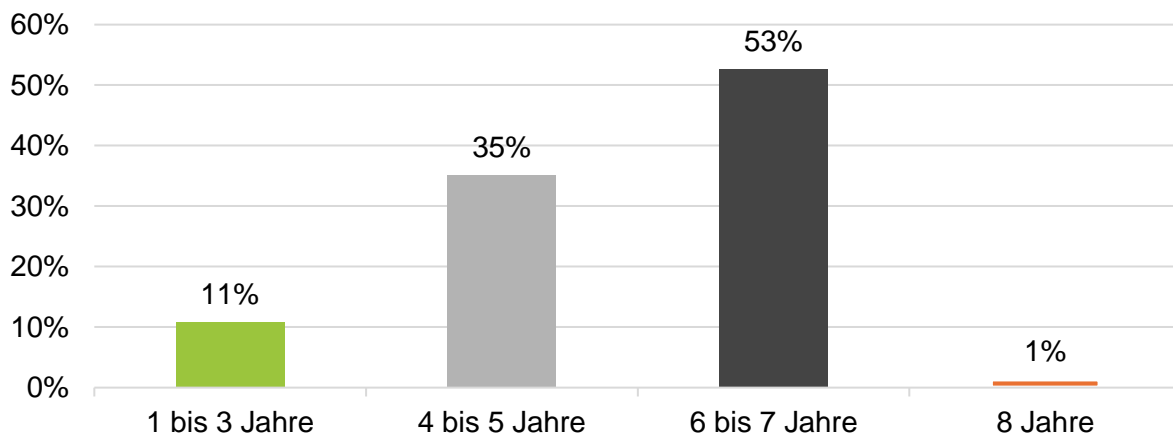
7.11.3 Ergebnisse der Befragung von Eltern von Kindern mit Förderbedarf

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern mit besonderem Förderbedarf dargestellt.

Etwa die Hälfte (53 Prozent) hat Kinder mit Förderbedarf im Alter von sechs bis sieben Jahren (Abbildung 27). Nur zwei Prozent der befragten Eltern wohnen in der Versorgungsregion Nord, 39 Prozent in der Versorgungsregion Südwest und 59 Prozent in der Versorgungsregion Südost. 72 Prozent der Kinder haben eine Entwicklungsverzögerung, 24 Prozent eine körperliche Behinderung und 21 Prozent eine Autismus-Spektrum Störung. 57 Prozent der Kinder haben einen eingetragenen Grad der Behinderung und 60 Prozent der Kinder haben einen anerkannten Pflegegrad.

Im Durchschnitt leben insgesamt vier Personen im Haushalt der Befragten, 36 Prozent der Eltern geben an, alleinerziehend zu sein.

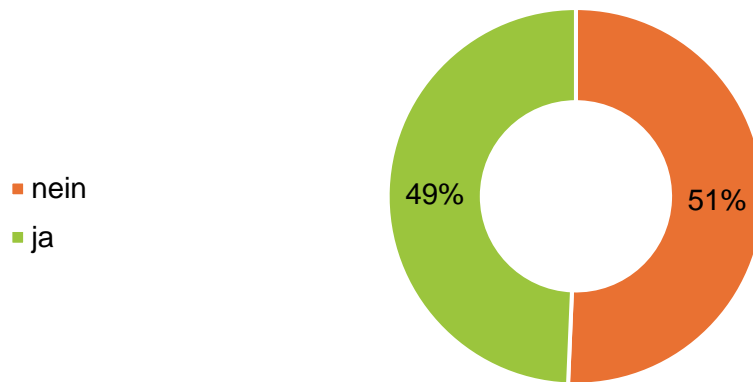
Abbildung 27: Alter der Kinder mit Förderbedarf



Quelle: Elternbefragung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

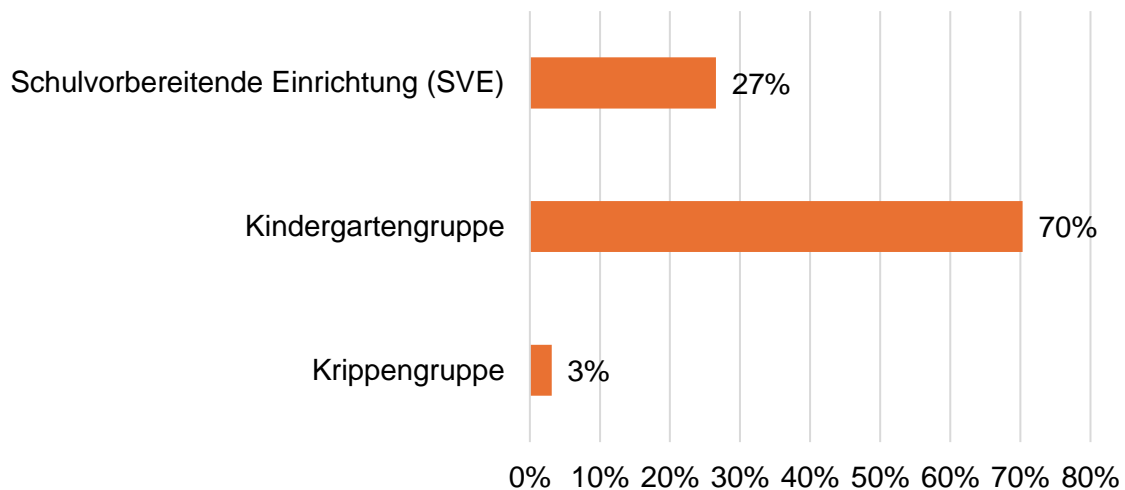
Fast die Hälfte der Kinder nutzt eine Frühförderung (49 Prozent, siehe Abbildung 28). Die anderen Kinder sind vor allem Teil einer Kindergartengruppe oder schulvorbereitenden Einrichtung (vergleiche Abbildung 29).

Abbildung 28: Nutzung von Frühförderung



Quelle: Elternbefragung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

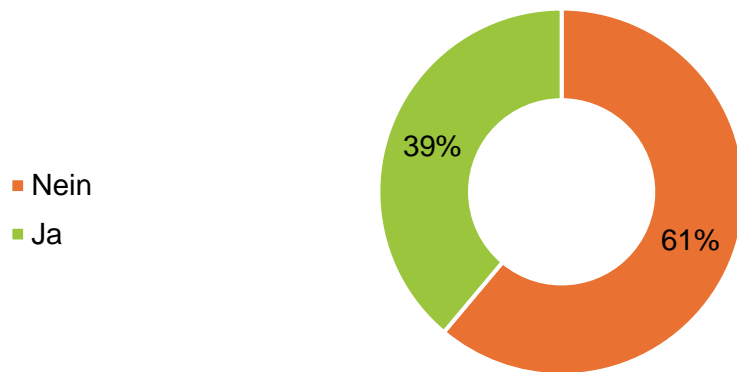
Abbildung 29: Alternative Förderung zur Frühförderung



Quelle: Elternbefragung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

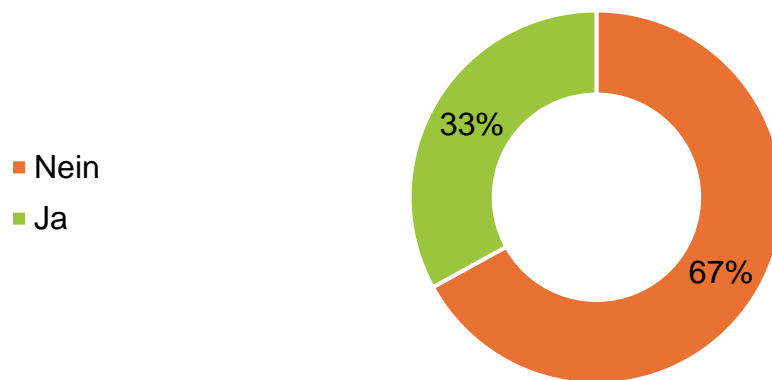
40 Prozent der Eltern hatten Schwierigkeiten, an ihrem Wohnort einen geeigneten Betreuungsplatz für ihr Kind zu finden (vergleiche Abbildung 30) und 33 Prozent wünschen sich derzeit eine andere Betreuungsoption für ihr Kind (siehe Abbildung 31). Die meisten wünschen sich ein integratives Angebot (58 Prozent) als Alternative (vergleiche Abbildung 32).

Abbildung 30: Schwierigkeiten bei der Suche von geeigneten Betreuungsmöglichkeiten



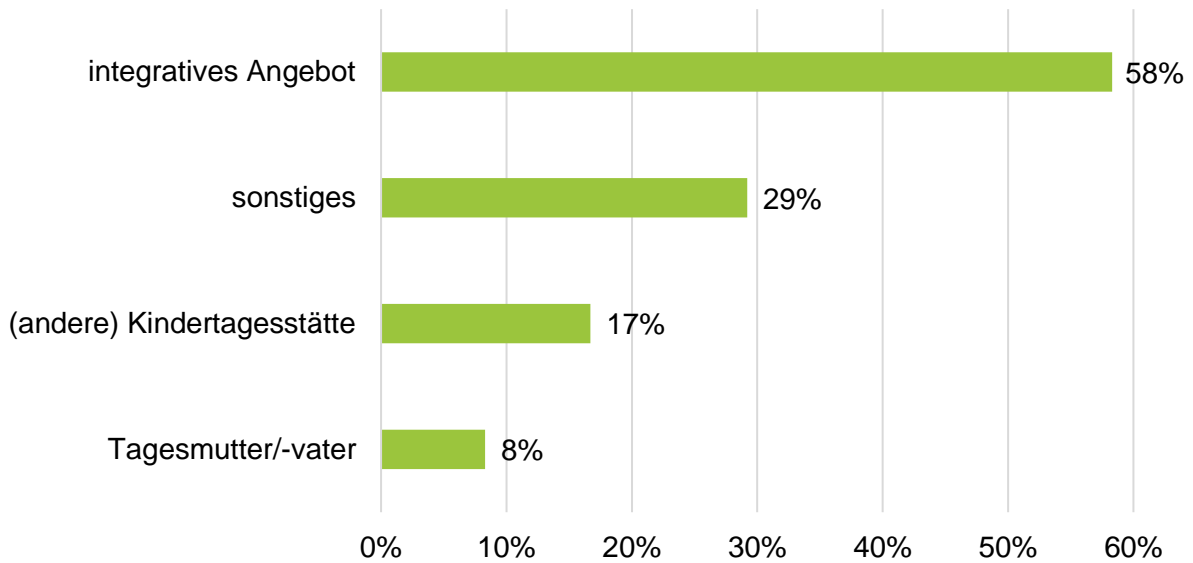
Quelle: Elternbefragung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Abbildung 31: Wunsch nach alternativen Betreuungsmöglichkeiten



Quelle: Elternbefragung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

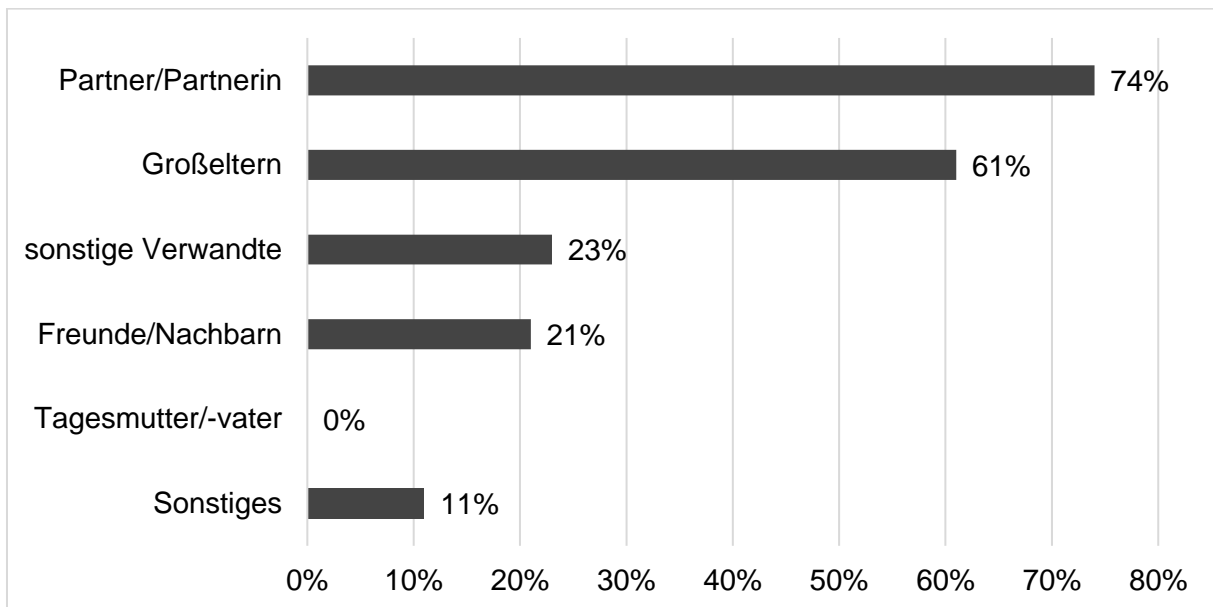
Abbildung 32: Bevorzugte alternative Betreuungsmöglichkeiten



Quelle: Elternbefragung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Außerhalb des Regelfalls, zum Beispiel am Wochenende erhalten die Eltern Unterstützung bei der Betreuung ihrer Kinder durch ihre Partnerinnen und Partner, durch Großeltern und sonstige Verwandte. Dies verdeutlicht Abbildung 33.

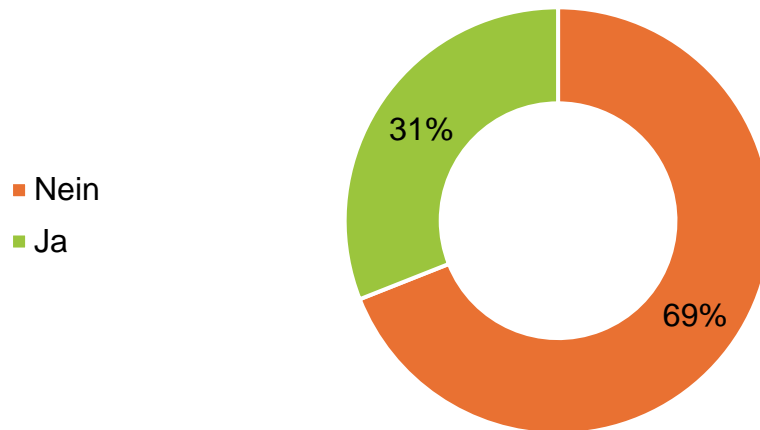
Abbildung 33 Unterstützung bei der Betreuung außerhalb des Regelfalls



Quelle: Elternbefragung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

31 Prozent der befragten Eltern vermissen spezielle Beratungsangebote (vergleiche Abbildung 34).

Abbildung 34: Fehlen von speziellen Beratungsangeboten?



Quelle: Elternbefragung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Wie viele andere Ergebnisse, zeigt Abbildung 34, dass zwar eine Mehrheit der Eltern keine Defizite (zum Beispiel in der speziellen Beratung für Eltern von Kindern mit Förderbedarf) sehen, aber oft eine Minorität auf Schwachpunkte hinweist.

7.12 Handlungsempfehlungen Frühkindliche Bildung, Schule und lebenslanges Lernen

Die Diskussionen im Workshop zur Frühkindlichen Bildung und zum lebenslangen Lernen sowie die zahlreichen Ergebnisse aus der Befragung von Eltern von Kindern mit Förderbedarf führten zu insgesamt fünf Maßnahmenvorschlägen.

Die Maßnahmen im Handlungsfeld Bildung sollen darauf hinwirken, inklusive Bildungsstrukturen von der frühen Kindheit bis zur Erwachsenenbildung zu stärken. Dabei stehen barrierefreie Lernbedingungen, qualifiziertes Personal, bessere Übergänge zwischen Bildungsstufen sowie eine stärkere Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt.

Ein zentraler Ansatz ist die barrierefreie und inklusionsorientierte Ausstattung von Bildungseinrichtungen. Dazu gehören unter anderem alternative Kommunikationsformen wie Bildkarten oder Gebärden, damit auch Menschen mit unterschiedlichen Kommunikationsbedürfnissen am Bildungsalltag teilnehmen können. Ebenso sollen barrierefreie Bildungsangebote stärker berücksichtigt werden, etwa durch Leichte Sprache, digitale Barrierefreiheit und bauliche Zugänglichkeit. Diese Anforderungen richten sich insbesondere an Bildungsträger wie Volkshochschulen oder konfessionelle Bildungseinrichtungen. Ergänzend sollen inklusive Bildungsangebote bei der Volkshochschule und anderen Trägern ausgebaut werden, auch in hybriden oder digitalen Formaten.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf verbesserten Übergängen zwischen den Bildungsstufen, insbesondere zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschule. Dies soll durch eine engere Kooperation der Einrichtungen sowie durch regelmäßige runde Tische unterstützt werden. Gleichzeitig ist eine Qualifizierung von Lehr- und Fachkräften vorgesehen, etwa in den Bereichen Sonderpädagogik, Diversität, Autismus oder Traumapädagogik, um besser auf unterschiedliche Bedürfnisse von Lernenden eingehen zu können.

Parallel dazu sollen Maßnahmen gegen Mobbing sowie zur Förderung einer positiven Haltung gegenüber Inklusion umgesetzt werden, um ein unterstützendes und respektvolles Lernumfeld zu schaffen.

Zur Überprüfung, ob weitere Angebote notwendig sind, sollte eine Bestandserhebung der Angebote im Landkreis Aschaffenburg erfolgen.

Übergreifend gilt das Prinzip der Teilhabe und Mitbestimmung in allen Altersgruppen als grundlegender Anspruch und Appell für das gesamte Bildungssystem. Ziel muss es sein, Menschen mit Behinderung aktiv einzubeziehen und ihnen gleichberechtigte Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

7 THEMENBEREICHE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

| Nummer | Ziele und Maßnahmen | Beschreibung | Zuständigkeiten, Akteurinnen und Akteure |
|--------|--|---|--|
| 7.12.1 | Ausbau barrierefreier und inklusionsorientierter Ausstattung in Bildungseinrichtungen | <ul style="list-style-type: none"> • Umrüstung und Ausstattung von Bildungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Volkshochschule und andere) inklusive alternativer Kommunikationsformen (Bildkarten, Gebärden) | <ul style="list-style-type: none"> • Staatliche Schulämter Stadt und Landkreis Aschaffenburg • Kommunale Bildungskoordination • Bildungseinrichtungen |
| 7.12.2 | Stärkung der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschule für bessere Übergänge | <ul style="list-style-type: none"> • Initiierung von runden Tischen oder anderen Austauschformaten zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 22 (Kindertageseinrichtungsaufsicht) • Staatliche Schulämter Stadt und Landkreis Aschaffenburg • Schulen • Kindertageseinrichtungen • Kommunale Bildungskoordination |
| 7.12.3 | Qualifizierung und Weiterbildung von Fachkräften und Lehrkräften | <ul style="list-style-type: none"> • Sammlung, Bewerbung und Durchführung von Schulungsangeboten und Weiterbildungen für Lehr- und Fachkräfte zu behinderungs- und bildungsspezifischen Themen • Abbau von Hemmschwellen, Vorurteilen seitens der Fachkräfte und Schulung zur Prävention von Mobbing | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Kommunale Bildungskoordination • Staatliche Schulämter Stadt und Landkreis Aschaffenburg • Kindertageseinrichtungen |
| 7.12.4 | Barrierefreie außerschulische Bildungsangebote | <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, an welchen Stellen Barrieren in bestehenden Angeboten der Volkshochschulen, kirchlichen Träger und weiteren Anbietern abgebaut werden können (beispielsweise durch barrierefreies digitales Programm, räumliche Verlegung) • Schaffung von inklusiven, barrierefreien Angeboten, beispielsweise auch online | <ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Bildungskoordination • Senioren- und Behindertenbeauftragte • Volkshochschulen • Vereine • Kirchen • Jugendzentren |

7 THEMENBEREICHE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

| Num- mer | Ziele und Maßnahmen | Beschreibung | Zuständigkeiten, Akteurinnen und Ak- teure |
|---------------------|--|---|--|
| 7.12.5 | Bestandserhebung bestehen- der Angebote und Prüfung notwendiger Erweiterung von Angeboten | <ul style="list-style-type: none">• Überprüfung, welche Angebote vorhanden sind und in welchen Bereichen noch Lücken sind | <ul style="list-style-type: none">• Landratsamt Aschaffenburg Fachbe- reich 31 |

7.13 Freizeit, Sport und Kultur

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist in vielen Freizeitbereichen noch nicht selbstverständlich. Nur durch gezielte Schaffung von Gelegenheiten kann erreicht werden, dass das gemeinsame Miteinander von Menschen mit und Menschen ohne Behinderung im Freizeitbereich eingeübt und damit selbstverständlich wird. Menschen mit Behinderung wollen ihre Freizeitziele selbständig erreichen. Daher sollten so viele Zugangshemmnisse zu Freizeitzielen wie möglich abgebaut werden.

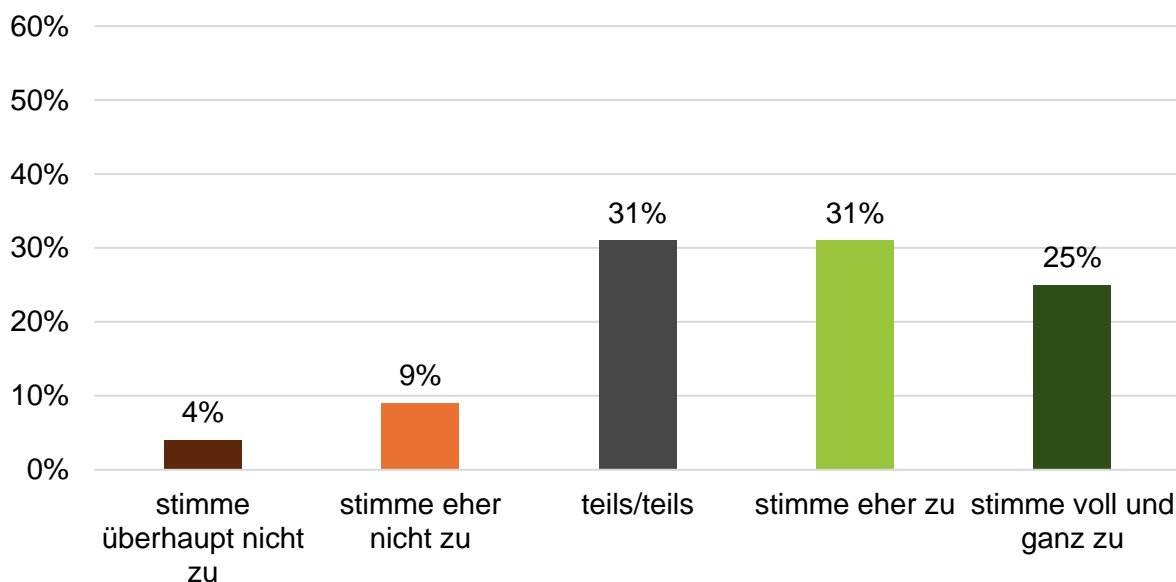
Für manche Menschen mit Behinderung ist dafür Unterstützung nötig. Generell sollte darauf geachtet werden, dass Freizeitaktivitäten für Menschen mit Behinderung bezahlbar bleiben beziehungsweise werden.

Ein Angebot an Unterstützung für Menschen mit Behinderungen durch die Offene Behindertenarbeit (OBAs) verschiedener Träger ist oft vorhanden. Allerdings werden Angebote der Offenen Behindertenarbeit oft nur für bestimmte Zielgruppen, zum Beispiel für Menschen mit einer kognitiven Einschränkung konzipiert. Teils sind Angebote auch aufgrund ihrer Veranstaltungszeiten von Menschen ohne Behinderung oder Menschen mit einer anderen Einschränkung nicht wahrnehmbar.

Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Befragung von Menschen mit Behinderung zum Themenbereich Freizeit, Kultur und Sport dargestellt.

Die meisten der befragten Menschen mit Behinderung im Landkreis Aschaffenburg sind mit ihrer Freizeitgestaltung zufrieden. 56 Prozent sind eher oder voll zufrieden (siehe Abbildung 35).

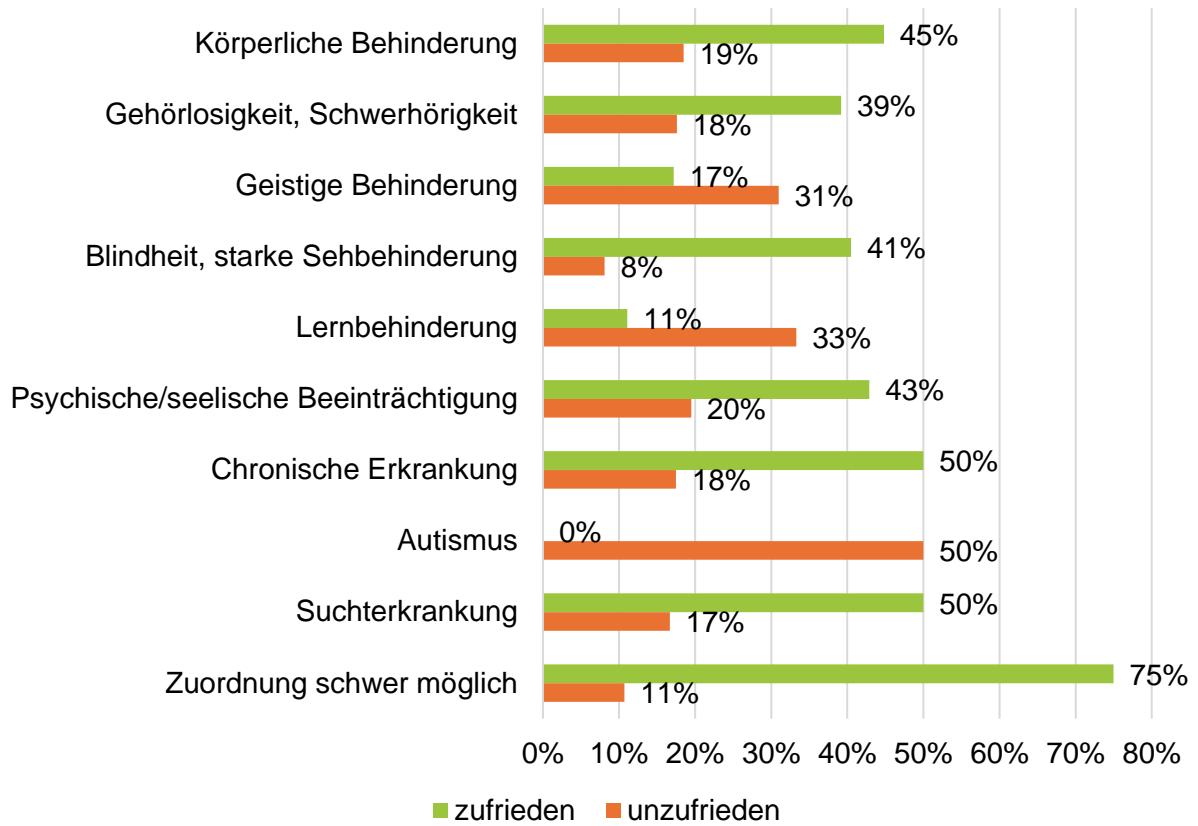
Abbildung 35: Zufriedenstellende Freizeitgestaltung



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Die Abbildung 36 zeigt, dass die Zufriedenheit nach Art der Behinderung stark variiert. Menschen mit geistiger Behinderung oder mit Lernbehinderung sind mit ihrer Freizeitgestaltung unzufriedener als beispielsweise Menschen mit körperlicher Behinderung.

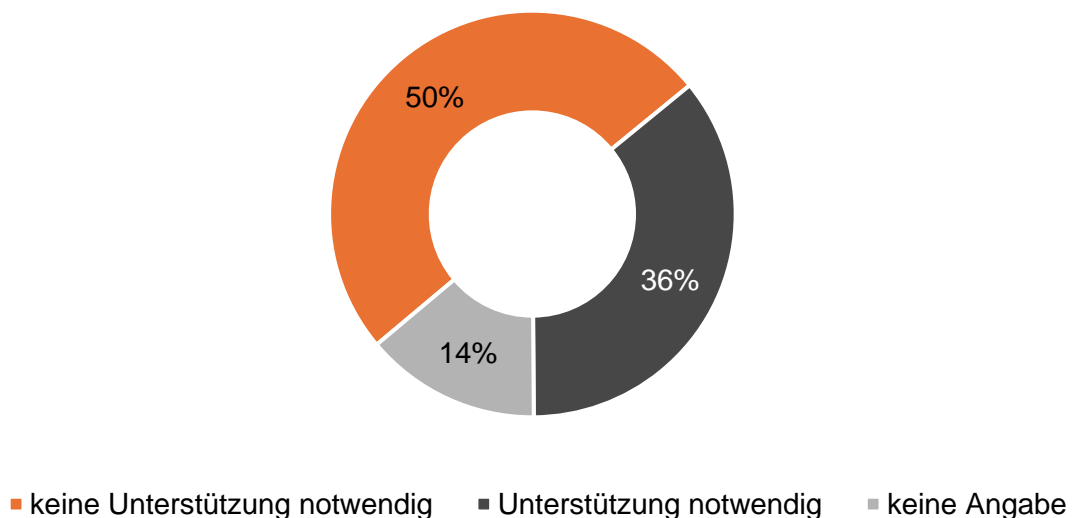
Abbildung 36: Zufriedenheit mit Freizeitangeboten nach Behinderungsart



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

Bei öffentlichen Veranstaltungen benötigen 36 Prozent der Befragten Unterstützung, beispielsweise in Form von einer Begleitperson (vergleiche Abbildung 37).

Abbildung 37: Unterstützung bei Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen



Quelle: Befragung der Menschen mit Behinderung (2025). Graphik: BASIS Institut (2025)

7.14 Handlungsempfehlungen Freizeit, Sport und Kultur

Die Teilhabe an Freizeit-, Sport- und Kulturangeboten ist ein wichtiger Bestandteil der menschlichen Selbstverwirklichung und Basis für ein zufriedenes und erfülltes Leben. Gleichzeitig ist das Handlungsfeld sehr vielschichtig und tangiert viele Akteurinnen und Akteure, Anbieterinnen und Anbieter im gesellschaftlichen und privatwirtschaftlichen Bereich. So wurden insgesamt fünf Maßnahmenvorschläge erarbeitet, die zur Verbesserung der Optionen von Menschen mit Behinderung im Landkreis Aschaffenburg in diesem Handlungsfeld dienen sollen.

Bei den Vorschlägen im Handlungsfeld Freizeit, Sport und Kultur geht es darum, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Bereich Sport, Freizeit und Kultur umfassend zu stärken und bestehende Angebote inklusiver zu gestalten. Ein zentraler Bestandteil ist der Ausbau inklusiver Sport- und Freizeitgruppen, bei dem das bestehende Angebot gezielt erweitert wird, um mehr Teilhabemöglichkeiten zu schaffen. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass Informationen über diese Angebote transparent, leicht zugänglich und verständlich aufbereitet sind, sodass sie von allen Interessierten genutzt werden können.

Darüber hinaus wird der Ausbau dezentraler Kulturangebote im Landkreis vorangetrieben. Veranstaltungen sollen verstärkt in verschiedenen Gemeinden stattfinden, um insbesondere Menschen mit eingeschränkter Mobilität die Teilnahme zu erleichtern. Ergänzend werden mobile Angebote entwickelt, die kulturelle Teilhabe unabhängig vom Wohnort ermöglichen.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Unterstützung von Veranstalterinnen und Veranstaltern durch die Erstellung eines Veranstaltungswegweisers. Dieser enthält praxisnahe Informationen zur barrierefreien Gestaltung von Veranstaltungen, etwa zu geeigneten Räumlichkeiten, technischen Hilfsmitteln wie Induktionsanlagen sowie zu verfügbaren Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher. Die Informationen werden veröffentlicht, breit zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert.

Zudem werden inklusive Aktionstage und Veranstaltungen durchgeführt, die Inklusion sichtbar machen und Begegnungen fördern. Diese werden unter Einbezug von Menschen mit Behinderung geplant und gleichzeitig genutzt, um Informationen zu verbreiten und das öffentliche Bewusstsein zu stärken.

Ergänzend richtet sich ein Teil der Maßnahmen an Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen. Ihnen werden Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt, die einfache und schnell umsetzbare Verbesserungen der Barrierefreiheit aufzeigen, beispielsweise im Hinblick auf die Gestaltung von Gehwegen, Webseiten oder Speisekarten. Zusätzlich werden Schulungen zu unterschiedlichen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung angeboten sowie Möglichkeiten zur Zertifizierung aufgezeigt, um das Bewusstsein für Barrierefreiheit nachhaltig zu erhöhen. Insgesamt tragen die Maßnahmen dazu bei, inklusive Freizeit- und Kulturangebote flächendeckend auszubauen und für alle zugänglich zu machen.

Auch für dieses Handlungsfeld sind die erarbeiteten Maßnahmen als Tabelle auf der folgenden Seite dargestellt, erläutert und mit Zuständigkeiten und Akteurinnen und Akteuren versehen.

7 THEMENBEREICHE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

| Nummer | Ziele und Maßnahmen | Beschreibung | Zuständigkeiten, Akteurinnen und Akteure |
|---------------|---|--|--|
| 7.14.1 | Ausbau inklusiver Sport- und Freizeitgruppen | <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung des bestehenden Angebots um weitere Angebote, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderung gewährleisten • Sicherstellung der transparenten, leicht zugänglichen Informationen über die Angebote (siehe auch Handlungsfeld Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit) | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Dachverbände • Interessensverbände • Träger und Vereine, zum Beispiel Sportvereine, Fitnessstudios, Volkshochschule; Offene Behindertenarbeit |
| 7.14.2 | Ausbau dezentraler Kulturangebote im Landkreis | <ul style="list-style-type: none"> • Angebot von Veranstaltungen in verschiedenen Gemeinden, um die Teilhabe für mobilitätseingeschränkte Personen zu erleichtern • Ausbau mobiler Angebote | <ul style="list-style-type: none"> • Kommunen des Landkreises • Veranstalterinnen und Veranstalter • Senioren- und Behindertenbeauftragte • Kulturelle Träger und Vereine, zum Beispiel Offene Behindertenarbeit, Lebenshilfe, Jugendkulturzentrum |
| 7.14.3 | Herausgabe eines Veranstaltungswegweisers für Veranstalterinnen und Veranstalter, Vereine und andere lokale Gruppen | <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellung eines Leitfadens für Veranstalterinnen und Veranstalter mit Anforderungen an barrierefreie Veranstaltungen • Erstellung einer Übersicht zu barrierefreien Räumen, Induktionsanlagen und ihre Benutzung und einer Liste von Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern • Veröffentlichung und Weitergabe der Informationen • Regelmäßige Überarbeitung und Aktualisierung | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Offene Behindertenarbeit |

7 THEMENBEREICHE UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

| Nummer | Ziele und Maßnahmen | Beschreibung | Zuständigkeiten, Akteurinnen und Akteure |
|--------|---|--|--|
| 7.14.4 | Durchführung von inklusiven Aktionstagen und Veranstaltungen | <ul style="list-style-type: none"> • Sichtbarmachung von Inklusion und Stärkung der Öffentlichkeit durch Aktionstage im Bereich Kultur und Sport, bei denen Begegnungen ermöglicht werden • Planung unter Einbezug von Menschen mit Behinderung • Nutzung der Veranstaltung zur Verbreitung von Informationen | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Fach- und Interessenverbände • Beratungsstellen |
| 7.14.5 | Aufbereitung von Informationen für Betreiberinnen und Betreiber | <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen von Informationsmaterialien, beispielsweise Zusammenfassung einfacher und schneller Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit (Platzierung/Vermeidung von Aufstellern auf Gehwegen, Webseiten, Speisekarten) oder einer Checkliste zum barrierefreien (Um-)Bauen • Angebot von Schulungen zu Bedürfnissen bei verschiedenen Behinderungen und Zertifizierungen („Reisen für Alle“) um das Bewusstsein für Barrierefreiheit zu erhöhen | <ul style="list-style-type: none"> • Landratsamt Aschaffenburg Fachbereich 31 • Senioren- und Behindertenbeauftragte • Wirtschaftsförderung • ZENTEC |

Quellen- und Literaturverzeichnis⁴¹

- AKTION MENSCH E. V. (2020): Inklusionsbarometer Arbeit 2020. Ein Instrument zur Messung von Fortschritten bei der Inklusion von Menschen mit Behinderung auf dem deutschen Arbeitsmarkt (8/2020), S. 4.
- AKTION MENSCH E. V. (O. D.) Was ist eine sogenannte geistige Behinderung? Abgerufen unter <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/was-ist-eine-geistige-behinderung>
- BÄUML-ROSSNAGL, MARIA-ANNA; BERNER, STEPHANIE ET AL (2015): Inklusion im interdisziplinären Diskurs. Band 1.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (23.05.2024): Pressemitteilung – Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung in Bayern seit 2021 nahezu unverändert. Abgerufen unter <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2024/pm134/index.html>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (Mai 2025): Regionalisierte Bevölkerungsvorausbe-
rechnung für Bayern bis 2043 – Demographisches Profil für den Regierungsbezirk Unterfranken.
<http://www.statistik.bayern.de/demographie>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (Mai 2025): Regionalisierte Bevölkerungsvorausbe-
rechnung für Bayern bis 2043 – Demographisches Profil für den Landkreis Aschaffenburg.
<http://www.statistik.bayern.de/demographie>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (Juni 2024): Statistische Berichte – Schwerbehinderte
Menschen in Bayern am 31.12.2023
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
(2015): Lust und Mut zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Handreichung zur Öffnung von Kin-
dertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES FAMILIE UND INTEGRATION
(Hrsg.), Kuratorium Deutsche Altershilfe (Autor) (2017): Seniorenpolitische Gesamtkonzepte – Erfah-
rungen und praktische Beispiele für die Umsetzung – eine Arbeitshilfe.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND
KUNST (2014): Die Förderschulen in Bayern
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUS, WISSENSCHAFT UND
KUNST (2017): Förderschule; Hilfen nach Förderschwerpunkt.
- BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDE-
RUNGEN (2017): Die UN-Konvention. Bedeutung
- BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR INFORMATIONSTECHNIK (2024) (Hrsg.): Die
Leichte Sprache; Abgerufen unter https://www.barrierefreiheit-dienstekonsolidierung.bund.de/Webs/PB/DE/barrierefreie_it/uebergreifende-anforderungen-web-und-app/leichte-sprache/leichte-sprache-node.html
- BERTELMANN, LENA ET AL. (2024). Die Verbreitung systematischer Planungsaktivitäten zur Umset-
zung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen. Erster Zwischenbericht zum For-
schungsprojekt (4/2024) UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen.
- BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2021): Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt | Mai 2021. Arbeitsmarktsi-
tuation schwerbehinderter Menschen 2020, S. 7f.
- BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2021): Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt | Mai 2021. Arbeitsmarktsi-
tuation schwerbehinderter Menschen 2020, S. 8.
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER INTEGRATIONSÄMTER UND HAUPTFÜRSORGESTEL-
LEN (BIH) GBR (2013): Visuelle Notrufsystem. Entspannter Aufzug fahren. In: ZB Zeitschrift: Behin-
derung & Beruf, ZB 1/2013.
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER INTEGRATIONSÄMTER UND HAUPTFÜRSORGESTEL-
LEN (BIH) (2021): Fachlexikon: Lernbehinderung, unter Integrationsämter – Autismus. Abgerufen unter
(www.integrationsaemter.de)
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER INTEGRATIONSÄMTER UND HAUPTFÜRSORGESTEL-
LEN (BIH) (2021): Fachlexikon: Lernbehinderung, unter Integrationsämter – Lernbehinderung. Abge-
rufen unter (integrationsaemter.de)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (2011): Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, S. 4.

⁴¹ Die angegebenen Verlinkungen können aufgrund der Formatierung Trennzeichen enthalten, die beim Aufrufen im Browser erst entfernt werden müssen.

- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (2016): Wohnen. Spezielle Wohnformen. Gemeinsam mit anderen: Gemeinschaftliche Wohnformen. Abgerufen unter: <https://www.serviceportal-zuhause-im-alter.de/wohnen/spezielle-wohnformen/gemeinschaftliche-wohnformen/>
- BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (2014) (Hrsg.): Leichte und Einfache Sprache (Aus Politik und Zeitgeschichte, APuZ 9–11/2014, Jhrg. 64).
- GEORGI, DR. VIOLA B. (2015): Integration, Diversity, Inklusion. Anmerkungen zu aktuellen Debatten in der deutschen Migrationsgesellschaft. IN: DIE Zeitschrift für Erwachsenenbildung 2015/2, S. 25-27.
- ICD-11 in Deutsch – Testversion 6A00 Störungen der Intelligenzentwicklung. Abgerufen unter https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-11/uebersetzung/_node.html
- NETZWERK LEICHTE SPRACHE e.V. (2022): Die Regeln für Leichte Sprache (Neuaufgabe 2022). Abgerufen unter https://www.netzwerk-leichte-sprache.de/fileadmin/content/documents/regeln/Regelwerk_NLS_Neuaufgabe-2022.pdf
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, FÜR BAU UND VERKEHR (2015): Bayern barrierefrei 2023. Die barrierefreie Gemeinde. Ein Leitfaden, S. 14.
- SOZIALGESETZBUCH NEUNTES BUCH – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234).
- STATISTISCHES BUNDESAMT (19.07.2024): Pressemitteilung- 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland. Abgerufen unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/_inhalt.html#_sezx7p6lt
- STIFTUNG UNIVERSITÄT HILDESHEIM (2017): Endlich verstehen oder unzuverlässig vereinfachen; unter https://www.uni-hildesheim.de/media/fb3/uebersetzungswissenschaft/Leichte_Sprache_Seite/PRESSESPiegel/Pressespiegel_2017/2017.09_Leichte_Sprache_in_den_Medien_-_Endlich_verstehen_oder_unzulaessig_vereinfachen_-_Deutschlandfunk_.pdf
- THALE, JANINE (2019): Haben Autisten eine geistige Behinderung? – Autismus-Spektrum.com unter <https://autismus-spektrum.com/autismus-geistige-behinderung/>
- ZURSTRASSEN, BETTINA, (2015): Inklusion durch Leichte Sprache? Eine kritische Einschätzung. In: Dönges, C./Hilpert, W./Zurstrassen, B. (Hrsg.): Didaktik der inklusiven politischen Bildung. Bonn. S. 126-138.

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Bevölkerungsprognose Bayern 2043 gegenüber 2023 | 20 |
| Abbildung 2: Veränderung der Altersstruktur im Landkreis Aschaffenburg 2043 gegenüber 2023 | 21 |
| Abbildung 3: Jugend-, Alten- und Gesamtquotient Landkreis Aschaffenburg..... | 22 |
| Abbildung 4: Menschen mit Behinderung im Landkreis Aschaffenburg 2023..... | 23 |
| Abbildung 5: Ursache der Behinderung..... | 24 |
| Abbildung 6: Art der Hauptbehinderung | 24 |
| Abbildung 7: Versorgungsregionen im Landkreis | 25 |
| Abbildung 8: Bedarf von Hilfsmitteln außerhalb der Wohnung..... | 28 |
| Abbildung 9: Fortbewegung am Wohnort | 28 |
| Abbildung 10: Einschränkungen in der Mobilität im öffentlichen Raum | 29 |
| Abbildung 11: Barrierefreiheit von zentralen Orten in der Gemeinde | 29 |
| Abbildung 12: Vorhandensein von Maßnahmen zur digitalen Barrierefreiheit in der Kommune | 30 |
| Abbildung 13: Möglichkeit der vollen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs | 30 |
| Abbildung 14: Zufriedenheit mit dem Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs..... | 31 |
| Abbildung 15: Thematische Schwerpunktsetzung der Behindertenbeauftragten | 36 |
| Abbildung 16: Unterstützung bei der Tätigkeit..... | 37 |
| Abbildung 18: Bekanntheit der Behindertenbeauftragten nach Versorgungsregion | 42 |
| Abbildung 19: Zufriedenheit mit Informations- und Beratungsangeboten | 43 |
| Abbildung 20: Verfügbarkeit von Informationen zur lokalen Barrierefreiheit von | 43 |
| Abbildung 21: Zufriedenheit mit beruflicher Situation nach Art der Beschäftigung | 49 |
| Abbildung 22: Bekanntheit von Beratungsstellen für arbeitssuchende Menschen mit Behinderung | 49 |
| Abbildung 23: Allein- oder zusammenlebend | 54 |
| Abbildung 24: Zufriedenheit mit der Wohnsituation | 55 |
| Abbildung 25: Barrierefreiheit der eigenen Wohnung | 55 |
| Abbildung 26: Verfügbarkeit von Informationen über Wohnungsangebote..... | 56 |
| Abbildung 27: Alter der Kinder mit Förderbedarf | 63 |
| Abbildung 28: Nutzung von Frühförderung..... | 64 |
| Abbildung 29: Alternative Förderung zur Frühförderung | 64 |
| Abbildung 30: Schwierigkeiten bei der Suche von geeigneten Betreuungsmöglichkeiten | 65 |
| Abbildung 31: Wunsch nach alternativen Betreuungsmöglichkeiten..... | 65 |
| Abbildung 32: Bevorzugte alternative Betreuungsmöglichkeiten | 66 |
| Abbildung 33: Unterstützung bei der Betreuung außerhalb des Regelfalls | 66 |
| Abbildung 34: Fehlen von speziellen Beratungsangeboten? | 67 |
| Abbildung 35: Zufriedenstellende Freizeitgestaltung | 71 |
| Abbildung 36: Zufriedenheit mit Freizeitangeboten nach Behinderungsart | 72 |
| Abbildung 37: Unterstützung bei Teilhabe an öffentlichen Veranstaltungen..... | 72 |

Landratsamt Aschaffenburg

Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021/394-0
Telefax: 06021/394-999

poststelle@lra-ab.bayern.de
www.landkreis-aschaffenburg.de

